

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Anzeigenpreise des Umschlages für Mitglieder:
Eine viertel Seite 20 M., eine halbe Seite 38 M., eine
ganze Seite 72 M., die erste Seite (nur ungeteilt) 100 M.



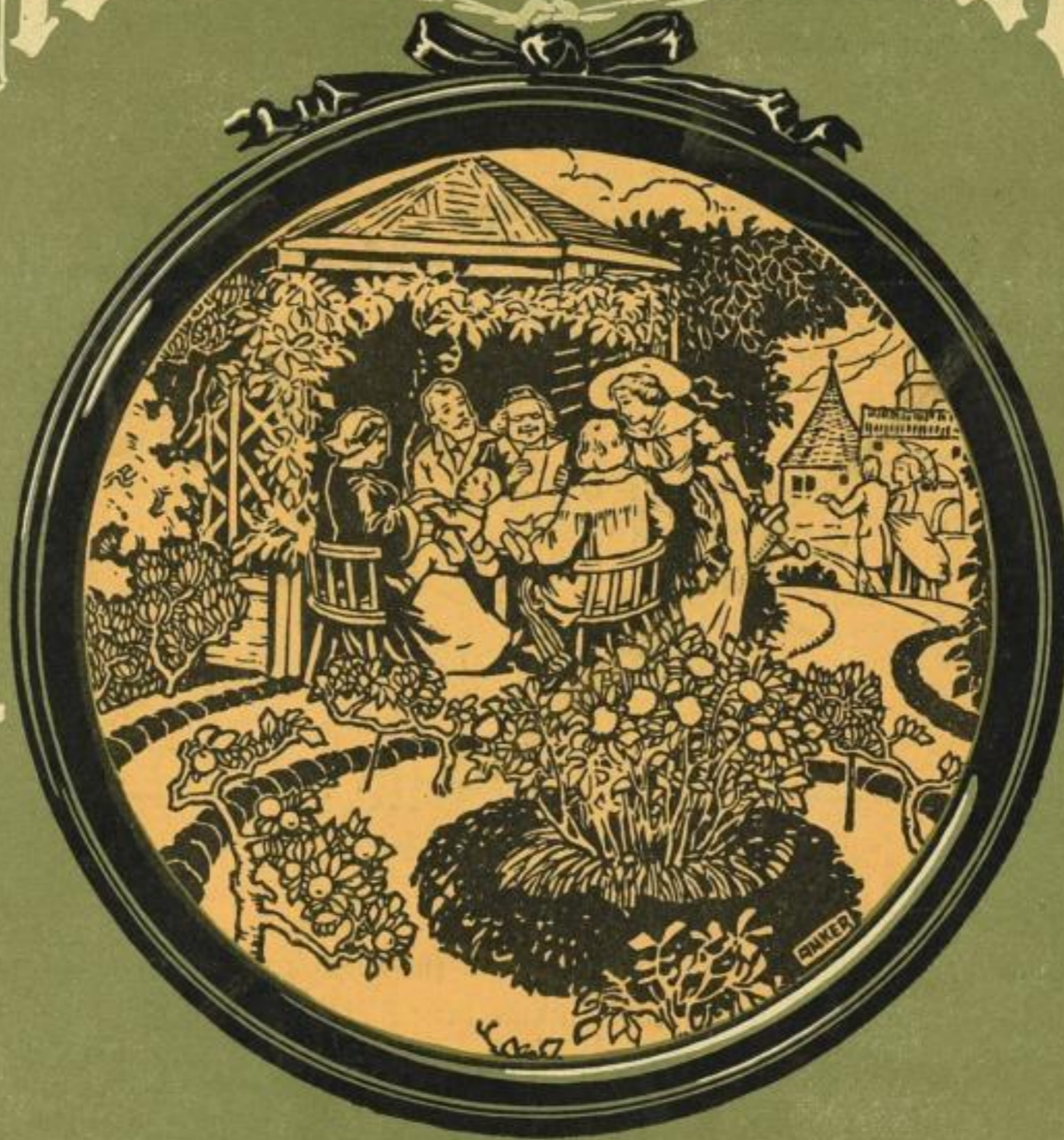
Anzeigenpreise des Umschlages für Nichtmitglieder:
Eine viertel Seite 30 M., eine halbe Seite 58 M., eine
ganze Seite 112 M., die erste Seite (nur ungeteilt) 150 M.

Umschlag zu Nr. 287.

Leipzig, Montag den 11. Dezember 1905.

72. Jahrgang.

Die Gartenlaube



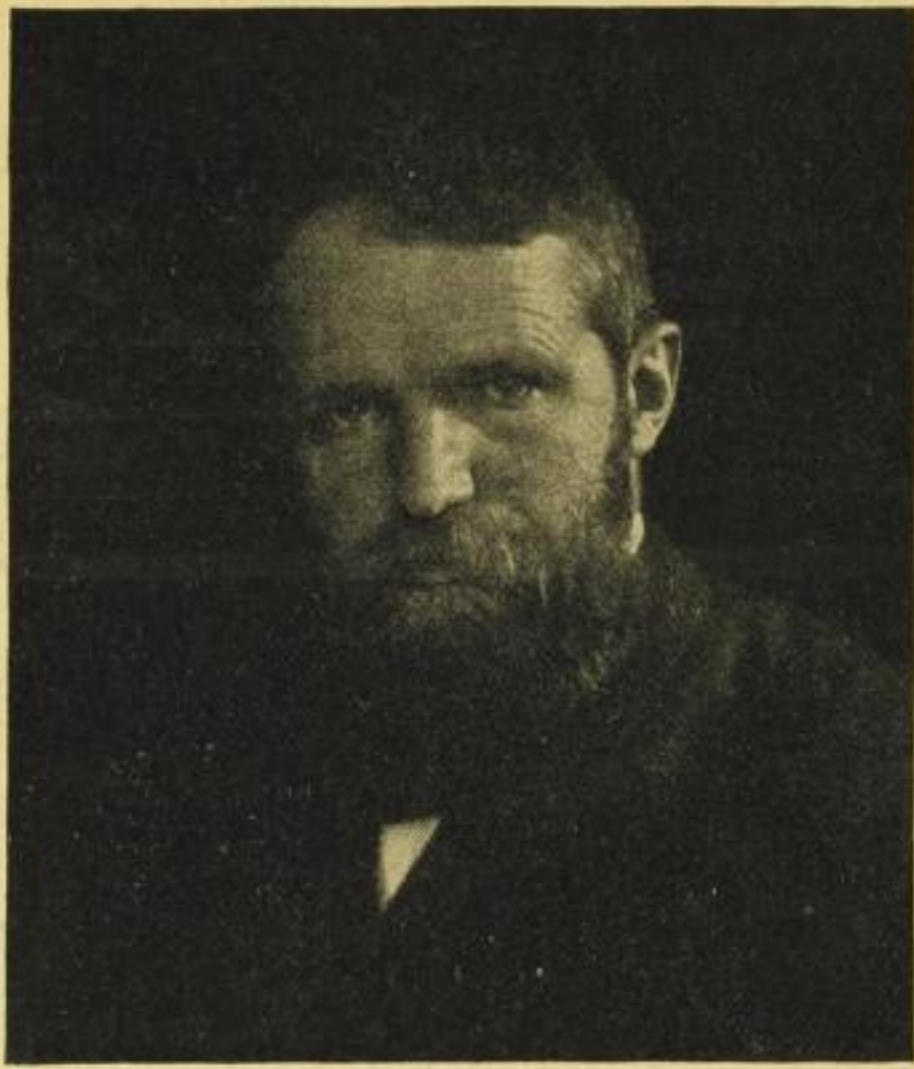
Das Lieblings-
blatt der

deutschen
Familie

1906

Besondere
Ankündigung

Anzeigenteil
dieser Nummer.



Photographie von R. Dürkoop, Hamburg.

Soeben

wird

ausgeliefert:

Gustav Frenssen Hilligenlei

==== 80. Tausend ====

Dieses Buch ist ja nicht eine liebliche Geschichte für bequeme Leute, sondern ein Feuer- und Wahrzeichen für alle, die den Weg in eine neue Zeit suchen und sich um die höchsten Dinge der Menschheit Mühe geben.

G. Grote'sche Verlagsbuchhandlung, Berlin.

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und wird nur an Buchhändler abgegeben. — Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 M., für Nichtmitglieder 20 M. Beilagen werden nicht angenommen.



Anzeigen: die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Buchhandlungsgehilfen für Stellegesuche. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 287.

Leipzig, Montag den 11. Dezember 1905.

72. Jahrgang.

Amthlicher Teil.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgeteilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

† vor dem Preise = nur mit Angabe eines Nettopreises eingeschickt. Bei den mit n.n. u. n.n.n. bezeichneten Preisen ist eine Gebühr für die Besorgung berechtigt. Preise in Mark und Pfennigen.

G. P. Aderholz' Buchh. in Breslau.

Ordo divini officii dicendi et sacrum faciendi ab universo clero dioecesis Wratislaviensis juxta ritum breviarii et missalis romani ac proprii Wratislaviensis pro a. D. 1906, compositus a Vicedec. Caeremon. Prof. Aemil. Nikel. (XVI, 120 S.) kl. 8°. 1. 50

Administration der Fachzeitschrift „Der Mechaniker“ in Berlin.

Taschenbuch f. Präzisionsmechaniker, Optiker, Elektromechaniker u. Glasinstrumentenmacher f. d. J. 1906. (Jahrg. VI.) Hrsg. unter Mitwirkg. angesehenen Fachmänner v. Red. F. Harrwitz. (XVI, 384 S. m. Fig. u. Schreibkalender.) kl. 8°. Geb. in Leinw. 2. —

F. W. Becker in Arnberg i. W.

Feuer-Polizei-Ordnung f. die Prov. Westfalen. (25 S.) Hl. 8°. ('05.) — 20
Münch, Stationsvorst.: Fahrdienst, Betrieb u. Verkehr. Taschenbuch f. Eisenbahnbeamte. (4. Aufl.) (VI, 256 S.) Hl. 8°. '06. Kart. — 80

G. Braunsche Hofbuchdr. u. Verlag in Karlsruhe.

Adressbuch f. die Haupt- u. Residenzstadt Karlsruhe u. der Nachbarstadt Durlach. 33. Jahrg. 1905. Bearb. nach Orig.-Aufnahmen u. aml. Material. Stand Mitte Oktbr. 1905. (424, 220 u. 55 S. m. farb. Stadtplan) 8°. Geb. in Leinw. n.n. 5. 50
Kunst, badische. 1905. 3. Jahrbuch der Vereinigg. „Heimatl. Kunst-Pflege“ Karlsruhe. Hrsg. v. Alb. Geiger. (123 S. m. Abbildgn.) Lex.-8°. ('05.) Kart. 5. —

Breer & Thiemann in Hamm i. W.

Hirt, Rekt. Arnold: Am Christbaum. Ansprachen, Deklamationen u. Gefänge. (VIII, 204 S.) 8°. '05. 2. —

F. A. Brockhaus' Sort. u. Ant. in Leipzig.

Brockhaus' Katalog ausgewählter Werke der ausländischen Literatur. 27. Jahrg. Ausg. 1906. (300 S.) Lex.-8°. — 60
Hieraus einzeln: Englische Literatur. (46 S.) — 30. — Französische Literatur. (52 S.) — 45. — Italienische Literatur. (39 S.) — 30.

Carl Claffen in Stuttgart.

Schumacher, Tony: Aus meiner Mappe. Einfache Erzählgn. (III, 94 S.) 8°. ('05.) Geb. in Leinw. 1. 60

Charles Coleman in Lübeck.

Kalender f. Mineralwasser-Fabrikanten. (Einbd.: Taschenkalender.) 1906. Hrsg. v. Nahrungsmittel-Chem. Dr. W. Lohmann. (XI S., Schreibkalender u. 84 S.) 16°. Geb. in Leinw. bar 1. 50

Eugen Crusius Verlag in Kaiserslautern.

Becker, Aug.: Ein Weihnachtssbuch. Gottlieb Gutfreunds Adventbilder, Weihnachtsgeschichten u. Wintermärchen. Aus dem Nachlaß hrsg. v. Dr. Karl Becker. (276 S.) 8°. '06. 2. —; geb. 2. 50
Sebel, F. W.: Pfälzische Sagen. (XVI, 176 S. m. 18 Abbildgn.) 8°. '06. 2. —; geb. 2. 40
Loesch, Carl: Aus Heimat u. Vaterhaus. Harmlose Jugenderinnergn. (IV, 150 S.) 8°. ('06.) 1. 20; geb. 1. 80
Müller, Rich.: Pälzer Lust un Lewe. 2. Aufl. (IX, 178 S.) 8°. '06. 2. —; geb. 2. 50

Deutsche Vereinsdruckerei u. Verlagsanstalt in Graz.

Südmark-Kalender auf d. J. 1906. Ein Jahrbuch f. Stadt u. Land. (Ausg. f. Steiermark.) (190 S. m. Abbildgn.) gr. 8°. Kart. — 85

Deutsche Verlags-Anstalt in Stuttgart.

Finckh, Ludw.: Der Rosendoktor. 2. Aufl. (172 S.) 8°. '06. 2. 50; geb. 3. 50
Hig, Paul: Lebensdrang. Roman. 2. Aufl. (260 S.) 8°. '06. 3. —; geb. 4. —
Lichtenberger, Andró: Herr v. Migurac od. der philosophische Marquis. Roman. Aus dem Franz. übers. u. eingeleitet von Frdr. v. Oppeln-Bronikowski. 2. Aufl. (360 S.) 8°. '05. 3. 50; geb. 4. 50
Speck, Geo.: George. Roman in 2 Büchern. 2. Aufl. (329 S.) 8°. '06. 3. 50; geb. 4. 50

Dieterich'sche Verlagsbuchh., Theodor Weicher, in Leipzig.

Deetjen, Dr. Wern.: Die Schiller-Feier der Bühnen im J. 1905. (65 S. m. 2 Taf.) Lex.-8°. '05. 3. —
Salvadori, Dr. Guglielmo: Das Naturrecht u. der Entwicklungsgedanke. Einleitung zu e. positiven Begründg. der Rechtsphilosophie. (VIII, 108 S.) gr. 8°. '05. 3. —
Studien üb. christliche Denkmäler. Hrsg. v. Johs. Ficker. Neue Folge der archäolog. Studien zum christl. Altertum u. Mittelalter. gr. 8°. 3. Heft. Jacoby, Adf.: Das geographische Mosaik v. Madaba. Die älteste Karte des hl. Landes. Ein Beitrag zu ihrer Erklärg. Mit 1 Plane der Karte u. 4 Abbildgn. (IX, 110 S.) '05. 4. —

Felix Dietrich, Verlag in Leipzig.

Fortschritt, sozialer. Hefte u. Flugschriften f. Volkswirtschaft u. Sozialpolitik. 8°. Jede Nr. — 15; f. die Reihe v. 10 Nrn. 1. 20

57. 58. Katscher, Leop.: Einträglche Arbeiterfreundlichkeit. Zeitgemäße Mahnrufe. Unter Mitwirkg. v. Budgett Meakin, A. C. Bigou u. Julianus-hrsg. 5. Lauf. (32 S.) '05. — 59. Dama'sche, Adf.: Joh. Heur. Pestalozzi u. Adf. Desterweg. 2 Mahner zur Sozialreform. (16 S.) '06. — 60. Esche, F. A.: Sind unsere Wanderarmen arbeitscheu? (Beiträge zur Beurteilg. der Bagabondage.) (16 S.) '06. — 61. 62. Fürth, Henriette: Weitere Beiträge zu Kinderarbeit u. Kinderhuf. (29 S.) '06.

G. Dünhaupt in Dessau.

Kochbuch, bürgerliches, f. die Prov. Sachsen. Sammlung v. Rezepten aller Art f. den bürgerl. Mittagstisch, Ratschläge f. die Bereitg. v. Backwerk, das Einmachen v. Früchten, die Herstellg. kalter u. warmer Getränke, sowie Anh., zahlreiche prakt. Winke enth. (IV, 224 S.) 8°. ('05.) Geb. in Leinw. 2. —

Dürr'sche Buchh. in Leipzig.

Geinze, Sem.-Lehr. G.: Physische Geographie, nebst e. Anh. üb. Kartographie f. Lehrerbildungsanstalten u. andere höhere Schulen. Im Anschlusse an die »Mathemat. Geographie« v. Eggert hrsg. 3. Aufl. Mit 58 Skizzen u. Abbildgn. (139 S.) 8°. '06. Geb. 2. —

Edardt & Westorf in Hamburg.

Schülke, Kapit. O.: Schiffs- u. Havareipapiere. Eine seerechtl. Besprechg. der Rechte u. Pflichten e. Schiffsführers in Havarei- u. anderen Geschäftssachen f. Kapitäne u. Schiffsoffiziere. 2. Aufl. (VIII, 124 S. m. 7 Formularen.) 8°. '05. Geb. in Leinw. 2. 50

Vierteljahrskarte f. die Nordsee u. Ostsee. Winter (Dez., Jan., Febr.) 1905/06. Mit illustr. Text auf der Rückseite. 51,5 x 79,5 cm. Farbdr. '05. — 75

R. Eifenschmidt in Berlin.

Zedlitz u. Neukirch, Rittmstr. G. R. Frhr. v.: Geschichte des königl. preussischen Leib-Rürassier-Regiments »Großer Kurfürst« (schlesische) Nr. 1. 1. Tl. Kurbrandenburgische Leibdragoner. Im Auftrage des Regiments bearb. Mit 1 Photograph., 1 Duplex-Autotyp., 6 Schlachtenbildern in Lichtdr., 4 farb. Uniformbildern, 5 Karten in Steindr., 1 stfm. Anlage. 108 Bildern, 29 Ordres de bataille, 8 Belagerungs- u. Schlachtenplänen u. 3 Kartenskizzen im Text. (VI, 598 S.) Lex.-8°. '05. 40. —; geb. 45. —

Julius Engelmann in Berlin.

Engelmann's Kalender f. Bahnmeister, techn. Kontrolleure u. Betriebs-Ingenieure des Deutschen Reiches. 1906. 12. Jahrg. 2 Tle. (IV, 339 u. 112 u. II S. m. Fig.) kl. 8°. Geb. in Leinw. u. geh. bar 4. —

— **Kalender f. Buchdrucker, Schriftgiesser, graphische Institute etc. f. d. J. 1906.** 12. Jahrg. 2 Tle. (IV, 332 u. 182 S. m. Fig.) kl. 8°. Geb. in Leinw. u. geh. bar n.n. 1. 50

— **Kalender f. Eisenbahn-Beamte des Deutschen Reiches.** Mit besond. Berücksicht. der preussisch-hess. Staatsbahnen. 1906. 24. Jahrg. (IV, 376 S.) kl. 8°. Geb. in Leinw. bar 2. —

Wilhelm Engelmann in Leipzig.

Schoetensack, Dr. Aug.: Der Konfiskationsprozess. (VI, 148 S.) gr. 8°. '05. 4. —

Enßlin & Raiblin's Verlagsbuchh. in Reutlingen.

Enßlin's Roman- u. Novellenschaz. 8°. ('05.) Jeder Bd. bar —. 20

92. Baabsgarb, Anna: Neues Leben u. andere Novellen. Aus dem Dän. v. Bernh. Mann. Mit Bildern v. Hans Stubentrauch. (96 S.)

Wilhelm Ernst & Sohn in Berlin.

Ergebnisse der Untersuchung der Hochwasserverhältnisse im deutschen Rheingebiet. Auf Veranlassg. der Reichskommission zur Untersuchg. der Stromverhältnisse des Rheins u. seiner wichtigsten Nebenflüsse u. auf Grund der v. den Wasserbaubehörden der Rheingebietsstaaten gelieferten Aufzeichngn. bearb. u. hrsg. v. dem Zentralbureau f. Meteorologie u. Hydrographie im Grossherzogt. Baden. gr. 4°. VII. Heft. Tein, Dr. M. v.: Das Moselgebiet. Mit 12 (farb.) Taf. (VIII, 69 u. 67 S.) '05. Kart. 24. —

Anton Volk in Wiener-Neustadt.

Zumberger, Prof. i. R. Frz.: Geographie u. Heimatkunde unter besond. Berücksicht. der österreichisch-ungarischen Monarchie u. des Erzherzogt. Niederösterreich. Beigabe zu den Lesebüchern f. Volks- u. Bürgerschulen. 15. rev. Aufl. (32 S.) 8°. ('05.) —. 30

Franck'sche Verlagsb. in Stuttgart.

Franck's Sprachbücher. Bibliotheko Esperanta. 8°. Nr. 3 Jürgensen, Herm.: Esperanto in 20 Lektionen. Vollständiges Lehr-, Übungs- u. Lesebuch zur Erlerng. der internationalen Hilfssprache. Schlüssel. (63 S.) '05. —. 80.

Franke's Buchh. J. Wolf in Gabelschwerdt.

Stein, Wilh.: Erläuterung neuerer Dramatiker. Für den Schulgebrauch hrsg. 8°. I. Friedrich Hebbel. (VIII, 64 S. m. 1 Bildnis.) '05. —. 75. — II. Otto Lubwig. (VIII, 80 S. m. 1 Bildnis.) '06. —. 90.

Fredebeul & Roenen in Essen-Ruhr.

Engel, P. Osefinus, O. F. M.: Maria, die immerwährende Hilfe. Andachtsbüchlein f. alle frommen Verehrer Mariens überhaupt u. besonders f. die Mitglieder der Bruderschaft v. der immerwähr. Hilfe. (156 S. m. farb. Titelbild.) 16°. ('05.) Geb. in Leinw. —. 50

Hillegeer, P., S. J.: Krankentrost. Unterweisungen u. Gebete f. Seelsorger, Kranke u. ihre Pfleger. Nach der 2. Aufl. des Blämischen bearb. v. W. Cramer. (203 S. m. Titelbild.) 16°. ('05.) Geb. in Leinw. —. 50

Wagener, Clem.: Unterm Domkran. Eine Mär aus Mitteln. Epische Dichtg. (164 S.) gr. 8°. '06. 2. 50; geb. in Leinw. 3. 50

Gebauer-Schwetschke, Druckerei u. Verlag in Halle a. S.

Kirmh, D. Paul: Kampf u. Arbeit des freien Christentums in Deutschland. Die kirchl. Lage u. der Protestantenverein. Beigaben: Die letzten Kundgebgn. der kirchl. Parteien u. Gruppen. (59 S.) kl. 8°. '05. —. 50

Nömer, Pfarramtstand. Lic. Heinr.: Predigt üb. Ev. Joh. 6, 67—69, geh. in Remscheid am 25. VI. 1905. (20 S.) kl. 8°. ('05.) —. 25

Volksbücher, religionsgeschichtliche, f. die deutsche christliche Gegenwart. Hrsg. v. Lic. Frdr. Mich. Schiele. II. Reihe. 8°. 2. Heft. Rühler, Dr. Frdr.: Hebräische Volkskunde. 1.—10. Tauf. (62 S.) '06. —. 40; kart. —. 60. — 5. Heft. Budde, Prof. D. Karl: Das prophetische Schrifttum. (Quellenkunde der israelit. u. jüd. Religionsgeschichte II. Tl.) 1.—10. Tauf. (68 S.) '06. —. 40; kart. —. 60.

— dasselbe. (Neue Aufl.) I. Reihe. 8°. 1. Heft. Wernke, Prof. D. Paul: Die Quellen des Lebens Jesu. 2. Aufl. (IV, 88 S.) '05. —. 40; kart. —. 60.

G. J. Göschen'sche Verlagsb. in Leipzig.

Sammlung Schubert. 8°. L. Horn, Bergakad.-Prof. Dr. J.: Gewöhnliche Differentialgleichungen beliebiger Ordnung. (X, 391 S.) '05. Geb. in Leinw. 10. —

Jos. Hamann in Leipzig i. B.

Ratgeber f. Schülerbüchereien. Ein Verzeichnis geeigneter Jugendschriften m. Angabe der, f. den Bücherwart wissenswerten Bemerkgn. Hrsg. v. den Lehrkörpern der Volks- u. Bürgerschulen in Leipzig. 2., durchgeseh. u. verm. Aufl. (40 S.) 8°. '05. —. 70

Otto Harrasowiz in Leipzig.

Katalog der Handschriften der Universitäts-Bibliothek zu Leipzig. Lex.-8°. VI. Heft. Helssig, R.: Katalog der lateinischen u. deutschen Handschriften der Universitäts-Bibliothek zu Leipzig. 3. Bd.: Die jurist. Handschriften. (XLIII, 371 S.) '05. 20. —

G. Heinrich, Verlagsbuchh. in Dresden-N.

Schiffahrts-Kalender f. das Elbe-Gebiet 1906. 24. Jahrg. Red. v. Schiffahrtsbeamte. Paul Grimm. (VIII, 293 u. XXIV S. m. farb. Fig.) kl. 8°. Geb. in Leinw. 2. 50

Helbing & Lichtenhahn, Verlag in Basel.

Wieland, Prof. C. A.: Der Denkmal- u. Heimatschutz in der Gesetzgebung der Gegenwart. Progr. zur Rektoratsfeier der Universität Basel. (59 S.) Lex.-8°. '05. bar † 1. 60

H. Helmich's Buchh. (Hugo Anders) in Bielefeld.

Abhandlungen, pädagogische. Neue Folge. Hrsg. v. Rekt. G. Rademacher. XI. Bd. 8°. 7. Heft. Lange, Prof. Dr. Frz.: Endliche Schulreform? od. Ewiges Zielwerk? Ein Bild der Zukunftsschule. (S. 125—139.) ('05.) —. 40.

H. Herrosó's Verlag (H. Herrosó) in Wittenberg.

Übungsbücher f. Handwerker- u. Fortbildungsschulen. gr. 8°. II. Heft. Schanze, Rekt. Insp. J.: Praktische Geometrie in 3 Kursen m. 241 geometrischen Rechen-, 113 Konstruktionsaufgaben u. Kostenanschlägen f. die Bauhandwerker, 1. Handwerker- u. gewerbl. Fortbildungsschulen, sowie f. die Oberklassen mehrklass. Volks- u. Bürgerschulen. 8. durchgeseh. Aufl. (81 S. m. Fig.) '05. —. 50.

Max Hesses Verlag in Leipzig.

Hebel's, Joh. Pet., sämtliche poetische Werke, nebst e. Auswahl seiner Predigten, Aufsätze u. Briefe in 6 Bdn. Hrsg. u. erläutert v. Ernst Keller. Mit des Dichters Bildnis, 2 Abbildgn., e. Briefe als Handschriftprobe u. e. Wörterbuch der alemann. Mundart. (VIII, 152, 256, 256, 323, 218 u. 104 S.) kl. 8°. ('05.) In 2 Leinw.-Bdn. 3. —; feine Ausg. auf besserem Pap. in 2 Halbfrz.-Bdn. 4. 50; Luxusausg. in 2 Liebhaber-Halbfrz.-Bdn. 6. —

Max Hesses Verlag in Leipzig ferner:

Kerner's, Justinus, sämtliche poetische Werke in 4 Bdn. Hrsg. m. e. biograph. Einleitg. u. erläut. Anmerkgn. v. Dr. Jos. Gaismaier. Mit 3 Bildnissen, 3 Abbildgn., 41 Nachbildgn. der Medallionen u. e. Stammbuchplatte als Handschriftprobe. (290, 255, 310 u. 332 S.) II. 8°. ('05.) In 2 Leinw.-Bdn. 3. —; feine Ausg. auf besserem Pap. in 2 Halbfrz.-Bdn. 4. 50; Luxusausg. in 2 Liebhaber-Halbfrz.-Bdn. 6. —

Karl W. Hiersemann in Leipzig.

Forrer, Dr. R.: Die Schwerter u. Schwertknäufe der Sammlung Carl v. Schwerzenbach-Bregenz. Mit e. Geschichte v. Schwert u. Dolch hrsg. Mit 60 Lichtdr.-Taf. u. 360 Abbildgn. im Text. (V, 63 S.) 40,5x30,5 cm. '05. Geb. in Leinw. n.n. 100. —

Gernandt, C. E.: Lehrbuch der altägyptischen Dogmatik od. der Gottesbegriff der alten Aegypter, dargestellt an e. Studienentwurf üb. die Idee v. dem göttl. Schöpfer, dem Menschen u. der Sprache. 3. Aufl. Nebst: Die dynast. Freimaurerei der alten Aegypter od. der Dualismus des geist. Schöpferbegriffes in cultureller Zusammenfassg. ausmündend in N7M80Q9-(Ra-mes-es)-ismus. Ein Einblick in dogmat. Aegyptologie. (285 S. m. Fig. u. 1 Taf. u. 52 S. m. Fig.) Lex.-8°. '06. 20. —

August Hirschwald in Berlin.

Kern, Dr. Berthold: Das Wesen des menschlichen Seelen- u. Geisteslebens. Festschrift zur 110. Stiftungsfeier der Kaiser Wilhelms-Akademie f. das militärärztliche Bildungswesen. Auszugsweise als Festrede geh. (VIII, 130 S.) gr. 8°. '05. 2. 40

Verzeichnis der Büchersammlung der Kaiser-Wilhelms-Akademie f. das militärärztliche Bildungswesen. (3. Ausg.) (XI, 1055 S.) Lex.-8°. '06. 16. —

Jugendbund-Verlag in Friedrichshagen-Berlin.

Thema-Büchlein des Jugendbundes f. entschiedenes Christentum f. Bibelbesprechung, Gebetsstunde u. tägliches Bibellefen. 1906. (63 S.) 10,7x7,2 cm. bar — 10

Ph. L. Jung in München.

Feuerwehr-Kalender, deutscher, f. d. J. 1906. 30. Jahrg. (112 S.) 16°. Geb. in Leinw. 1. —

G. Kempe, Verlagsbuchh. in Leipzig.

Saski, Red. Geo.: Tabellarische Vergleichung der Versicherungs- u. Aufnahme-Bedingungen sowie der Prämien der in der Österreichisch-ungarischen Monarchie arbeitenden in- u. ausländischen Lebensversicherungs-Gesellschaften. (55 S. m. 8 Tab.) 8°. '05. Geb. in Leinw. bar 1. 70

Heinrich Kerler in Ulm.

Dahlerup, Doz. Dr. Verner: Geschichte der dänischen Sprache. Unter Mitwirkg. des Verf. übers. v. Dr. W. Heydenreich. (IV, 98 S.) gr. 8°. '05. 3. —

Julius Klinckhardt in Leipzig.

Jugend- u. Hausbibliothek, deutsche. Deutsche Art. Werden u. Wachsen hervorrag. deutscher Männer, v. diesen selbst erzählt. 2. Bd. Bearb. v. Schulr. Stöckner. Wolfgang v. Goethe. Mit 7 Vollbildern. Hrsg. vom sächs. Pestalozziverein. (136 S.) 8°. ('05.) Geb. in Leinw. n.n. — 90

Louis Lamm in Berlin.

Steiner, Martha: Unsere Feste. Chanukah-Festspiel. (16 S.) 8°. ('05.) bar 1. —

Albert Langen in München.

Tolstoi, Leo: „Eines ist not“ (Über die Staatsmacht). Übers. v. Adf. Heß. 1.—5. Tauf. (79 S.) 8°. '06. 1. —

Langenscheidtsche Verlagsbuchh. in Berlin-Schöneberg.

Loebell, G. v.: Englisch-deutsches Taschenwörterbuch zur Vorbereitung f. militärische Prüfungen. Nach der englisch-franzöf. Ausg. v. H. W. G. Meyer-Griffith. Deutsch m. Erweitergn. bearb. (137 S.) 16°. ('05.) In Leinw. kart. 1. —

Liebelsche Buchh. in Berlin.

Jahrbuch (früher Taschen-Kalender) der Arbeiterversicherung 1906. Zum Gebrauche bei Handhabg. der Arbeiterversicherungsgesetze f. Behörden, Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften u. s. w. Nach amtl. Quellen zusammengestellt u. hrsg. v. Gen.-Sekr. E. Götze u. Bureauvorst. P. Schindler. 18. Jahrg. 2 Tle. kl. 8°. Geb. in Leinw. Subskr.-Pr. bar 7. —; Ladenpr. 9. —; einzelne Tle. 4. —; bezw. 5. —

1. Unfallversicherung. (XXXIX, 737 S.) — 2. Invalidenversicherung, Krankenversicherung u. ortsübliche Tagelöhne etc. (XXXIX, 801 S.)

Szmulca, Hauptm.: Handbuch f. die Offiziere, Sanitätsoffiziere, oberen Militärbeamten u. die Offiziersaspiranten des Beur- laubtenstandes üb. die allgemeinen Dienst- u. Standespflichten. (IV, 64 S.) 8°. '06. 1. —

J. Lindauer'sche Buchh. (Schöpping) in München.

Katalog der Gemälde-Galerie im k. Schlosse zu Schleissheim. Amtliche Ausg. (XVI, 293 S.) kl. 8°. '05. bar n.n. 1. 50

Jr. Mangold'sche Buchh. Sort. in Blaubeuren.

Bauer, Apoth. Thdr. Emil: Flora des württembergischen Ober- amtes Blaubeuren. (177 S.) 8°. '05. 2. 50

Carl Marhold in Halle a. S.

Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- u. Geisteskrankheiten. Begründet v. Dir. Dr. Konr. Alt. Hrsg. v. Prof. Dr. A. Hoche. VI. Bd. gr. 8°.

6. u. 7. Heft. Weygandt, Prof. Dr. W.: Über Idiotie. Referat, er- stattet auf der Jahresversammg. des deutschen Vereins f. Psychiatrie, Dresden, 28. IV. 1905. (86 S.) '06. 2. —

Ulrich Meyer in Berlin.

Dennert, Dr. G.: Vom Leben u. Weben der Natur. Blaudereien. (160 S.) II. 8°. ('05.) 1. 50; geb. in Leinw. 2. 40

Meyer's, Mr., Bucherei. II. 8°. Jede Nr. — 30

15. Meißner, Jdr.: Späte Heimfahrt. — Auf dem Brack. 2 See- geschichten. (94 S.) ('05.) — 16. Reulecke, A.: Im Tode treu. Geschicht- liche Erzählg. (80 S.) ('05.) — 17. Schmitt, Ernst: Die goldene Feder. — Hellsferum. 2 Erzählgn. (79 S.) ('05.) — 18. Hofmann, H. G.: Fiedelhaus u. Knüppelhaus. 2 norweg. Erzählgn. (80 S.) ('05.) — 19. Krause, H. v.: Dorotheas Geheimnis. Erzählung. (78 S.) ('05.) — 20. Willinger, Hermine: Eine Gewitternacht u. anderef. 5 Erzählgn. (77 S.) ('05.)

A. Raud & Co. in Berlin.

Stempelsteuergesetz, das, vom 31. VII. 1895 nebst den f. das ge- richtliche Stempelwesen erlassenen Ausführungsvorschriften. Textausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. (V, 314 S.) 16°. '05. Kart. 2. —

Louis Nebert's Verlag in Halle a. S.

Loeser, Dipl.-Ingen. Carl: Kritische Betrachtung einiger Unter- suchungsmethoden der Kaoline u. Tone. (29 S.) 8°. '05. 1. —

Justus Perthes in Gotha.

Almanach de Gotha. Annuaire généalogique, diplomatique et statistique. 1906. 143. année. (XXIV, 1192 S. m. 4 Stahlst.) kl. 8°. Geb. in Leinw. 8. —; Prachtausg. 12. —

Hofkalender, Gothaischer genealogischer, nebst diplomatisch-statist. Jahrbuch. 1906. 143. Jahrg. (XXIV, 1120 S. m. 4 Stahlst.) II. 8°. Geb. in Leinw. 8. —; Prachtausg. 12. —

Taschenbuch, Gothaisches genealogisches, der adeligen Häuser. 1906. Der in Deutschland eingeborene Adel (Uradel). 7. Jahrg. (VII, 921 S. m. 1 Stahlst.) II. 8°. Geb. in Leinw. 8. —; Prachtausg. 12. —

— Gothaisches genealogisches, der freiherrlichen Häuser. 1906. 56. Jahrg. (VII, 919 S. m. 1 Stahlst.) II. 8°. Geb. in Leinw. 8. —; Prachtausg. 12. —

— Gothaisches genealogisches, der gräflichen Häuser. 1906. 79. Jahrg. (VII, 1039 S. m. 1 Stahlst.) II. 8°. Geb. in Leinw. 8. —; Prachtausg. 12. —

Eduard Pfeiffer in Leipzig.

Ex Oriente lux. Hrsg. v. Prof. Dr. Hugo Winckler. II. Bd. gr. 8°.

1. Heft. Winckler, Hugo: Der alte Orient u. die Bibel, nebst e. Anh. Babel u. Bibel — Bibel u. Babel. (47 S.) '06. — 90; geb. 1. 30.

Jos. Pfeiffer's relig. Kunst- & Verlagsbuchh. in München.

Rauter, Jos. M.: Das gnadenreiche Jesukind, wie es in der Kirche zu St. Maria de Victoria in Prag zur öffentlichen Verehrung ausgesetzt wird. Gebets- u. Erbauungsbüchlein, dem kathol. Volke gewidmet. (208 S. m. Titelbild.) 11,4x7,9 cm. ('05.) Geb. in Leinw. — 50



H. L. Prager in Berlin.

Carl, Hof- u. Ger.-Advok. Dr. Max.: Materialien u. Geseg. Eine staatsrechtl. Abhandlg. (76 S.) gr. 8°. '05. 1. 50

Preßvereins-Buchhandlung in Brigen.

Mann, Josefa: Heidekraut. Gedichte. (120 S.) H. 8°. '06. 1. 60
Reimmichel: Der Frauenbichler. Eine Tiroler Geschichte. (356 S.) H. 8°. '05. 2. —; geb. in Leinw. 3. —
Scala, P. Ferd. v., O. Cap.: Josef Spedbacher, der Mann v. Rinn. Volkschauspiel. (122 S. m. 1 Bildnis.) H. 8°. '05. 1. —; geb. 1. 60

Johs. Radermacher in Bonn.

Radermacher's, J., Vereinsbühne. H. 8°.
12. Heft. Schoeneisen. Carl: Hans, der verlebte Offiziersburche. Militärische Humoreske. (24 S.) ('05.) 1. —. — 13. Heft. Schoeneisen. Carl: Eise, die Soldatenbraut. Militär-Schauspiel. (51 S.) ('05.) 1.15.

Gebrüder Reichel in Augsburg.

Belmonte, Carola: Die Frauen im Leben Mozarts. (VIII, 114 S. m. 7 Taf. u. 1 Fksm.) gr. 8°. '05. 2. 40; geb. in Leinw. 3. —

J. J. Reiff, Verlagsbuchh. in Karlsruhe.

Zufer-Kalender, badischer, f. d. J. 1906. 10. Jahrg. Im Auftrag des bad. Landesvereins f. Bienenzucht hrsg. v. J. M. Roth. (68 S. m. 1 Bildnis.) 8°. — 20

Georg Reimer in Berlin.

Helmholtz, H. v.: Über die physikalische Bedeutung des Princips der kleinsten Wirkung. Aus H.'s hinterlassenen Papieren bearb. v. Leo Koenigsberger. [Aus: »Sitzungsber. d. preuss. Akad. d. Wiss.«] (21 S.) Lex.-8°. '05. bar 1. —

Hoff, Prof. J. H. van't: Untersuchungen üb. die Bildung ozeanischer Salzablagerungen. [Aus: »Sitzungsber. d. preuss. Akad. d. Wiss.«] Lex.-8°. '05. bar — 50

XLIV. Existenzgrenze v. Tachydit bei 83°. Mit J. d'Ans. (4 S.) '05. bar — 50.

Peter, Prof. Dr. Karl: Untersuchungen üb. individuelle Variationen in der tierischen Entwicklung. [Aus: »Sitzungsber. d. preuss. Akad. d. Wiss.«] (6 S. m. Fig.) Lex.-8°. '05. bar — 50

Programm, 65., zum Winckelmannsfeste der archäologischen Gesellschaft zu Berlin. Lex.-8°.

65. Kekulé v. Stradonitz, Rhard.: Echelos u. Basile, attisches Relief aus Rhodos in königl. Museen. Mit e. Beitrage von Frdr. Frhr. Hiller v. Gaertringen. (23 S. m. Abbildgn. u. 3 Taf.) '05. 4. —

Schultze, Prof. Dr. Osk.: Über die Frage nach dem Einfluss des Lichtes auf die Entwicklung u. Pigmentierung der Amphibien-eier u. Amphibienlarven. [Aus: »Sitzungsber. d. preuss. Akad. d. Wiss.«] (12 S. m. Fig.) Lex.-8°. '05. bar — 50

Zimmermann, H.: Der gerade Stab m. stetiger, elastischer Stützung u. beliebig gerichteten Einzellasten. [Aus: »Sitzungsber. d. preuss. Akad. d. Wiss.«] (15 S.) Lex.-8°. '05. bar — 50

Friedrich Rothbarth, Verlagsbuchh. in Leipzig.

Weber, A. O.: Frech u. froh! 1.—3. Tauf. (133 S. m. Bildnis.) H. 8°. '06. 2. —

— »Satyr lacht — —«. 7. Tauf. (130 S.) H. 8°. '06. 2. —

H. L. Schroeter in Berlin.

Heyden, Frdr. v.: Das Wort der Frau. Ein Sang vom Rhein. Illustriert v. E. Brünig. (173 S.) H. 8°. '05. Geb. in Leinw. 3. 50

Neuter, Fritz: Hanne Rüte un de lütte Pudel. 'ne Bagel un Menschen-Geschicht. Illustriert v. E. Brünig. (315 S.) H. 8°. '05. Geb. in Leinw. 4. —

Schuster & Loeffler in Berlin.

Kampf, Leop.: Am Vorabend. Drama. (85 S.) H. 8°. '05. 1. 50

Dr. Willmar Schwabe in Leipzig.

Haus-Bibliothek, homöopathische. 16°.

Nr. 40. Böhm, Tierarzt C.: Kalbestieber u. Milzbrand. Ein Wort der Belehrg. üb. das Wesen beider Krankheitsformen u. deren spezif. Behandlg. (48 S.) '06 n.n. — 50.

G. H. Seemann in Leipzig.

Galerien, die, Europas. Farbige Nachbildgn. alter Meister. (In 25 Heften.) 1. Heft. (8 Bl. m. je 1 Bl. Erklärgn. u. Text S. 1—8.) gr. 4°. ('05.) 4. —

Carl Aug. Seyfried & Comp. in München.

Feldigl, Ferd.: Fromm' u. fröhlich' Jahr. Sammlung v. Kinder- u. Volksreimen, Volksprüchen u. Volkspielen in 4 selbständ. Tln. hrsg. (Farbig) illustriert v. Jos. Mauder. 1. Buch: Winter. (71 S.) H. 8°. ('05.) Kart. — 65

Josef Singer in Straßburg i. G.

Benndorf, Frdr. Kurt: Felsenleben. Lyrische Skizzen. (49 S.) 8°. '05. 1. 50

Decker, M.: Aus den Übergangszeiten in Elsass-Lothringen. Erzählung. (128 S.) 8°. '06. 2. —; geb. in Leinw. 3. —

Hardy, Fritz: Jungherr's Lieb' u. Leid. Gedichte. (44 S.) 8°. '06. 1. —

Langguth-Junge, Frz.: Berausungen. Gedichte. (189 S.) 8°. '06. 2. 50

Rub, Rud.: Gedichte. (222 S.) 8°. '06. 2. 50

Schreiber, Leo: Schön Sus'chen. Eine Studentenliebelei in Versen u. Reimen. Zeichnungen v. W. Walter. (71 S.) kl. 8°. '06. 2. —

Siebel, Johanna: Parabeln u. Gedichte. (155 S.) 8°. '06. 3. —; geb. 4. —

Thetis, A.: Die Macht der Moral. Eine empirisch-philosoph. Abhandlg. auf deduktiver Grundlage. (VIII, 54 S.) 8°. '06. 1. 50

Thimme, Wilh.: Aus einsamen Stunden. Lieder u. Gedichte. (61 S.) 8°. '06. 1. —

Weih, Minna: Meiner Schwesterseele. Gedichte. (148 S.) 8°. '06. 2. 50

Zellmann, Jul. Alb.: Dora. Erzählung. (307 S.) 8°. '06. 4. —; geb. in Leinw. 5. —

Styria in Graz.

Weiß, Hofr. Herrenh.-Mitgl. Prof. Dr. Joh. Bapt. v.: Weltgeschichte. 22. Bd. 1809 bis 1815. Napoleons Höhe u. Fall. Der Wiener Congreß. 4. u. 5., verb. u. verm. Aufl., bearb. v. Dr. Ferd. Bodenhuber. (XVI, 935 S.) gr. 8°. '06. 7. —; geb. in Halbfz. n.n. 8. 70

Zwenger, weil. Fürstbisch. Dr. Johs.: Der Glaube als göttliche Tugend od. die Pflicht zu glauben in ihrer Begründung, Erfüllung u. Übertretung. 3. Aufl., besorgt v. Prof. Dr. Ant. Micheliß. (VIII, 269 S.) 8°. '06. Geb. in Leinw. 2. 40

B. G. Teubner in Leipzig.

Maurer, Jul.: Weltreisefelder. Mit 116 Abbildgn. im Text u. auf Taf. sowie e. Weltkarte. (VIII, 398 S.) gr. 8°. '06. Geb. in Leinw. 9. —

Schroeder, Otto: Vom papiernen Stil. 6. durchgeseh. Aufl. (VIII, 102 S.) 8°. '06. 2. —; geb. in Leinw. 2. 80

Unitäts-Buchhandlung in Gnadau.

Brüder-Kalender. Statistisches Jahrbuch der evangel. Brüderkirche u. ihrer Werke. 13. Jahrg. 1906. Bearb. v. Gust. Wurr. (112 S.) H. 8°. bar — 60

Gemeinordnungen der evangelischen Brüder-Unität in Deutschland vom J. 1897. Neue Ausg. vom J. 1905. Veröffentlicht im Namen u. Auftrag der Synode der evangel. Brüder-Unität in Deutschland. (29 S.) H. 8°. '05. — 60

Verlag der Allg. evang.-luther. Konferenz in Dresden.

Denkschrift der Allgem. ev.-luth. Konferenz üb. die Versorgung der luth. Diaspora. 2. Aufl. (28 S.) 8°. '05. — 25

Verlag der evangelisch-lutherischen Mission in Leipzig.

Paluzweige vom ostindischen Missionsfelde. Größere Serie. 8°. Jede Nr. — 10

21. Gehring, Miss. A.: Zwei einsame Jahre in Birma. Erinnerungen aus dem Leben e. Tamulenmissionars. 3. Heft. Mit 7 Illust. (20 S.) '05. —
22. Gehring, Miss. A.: Zwei Jahre im Tonkinlande. Erinnerungen aus dem Leben e. Tamulenmissionars. 4. Heft. Mit 7 Illust. (36 S.) '05.

Verlagsanstalt J. Bruckmann in München.

Chamberlain, Houston Stewart: Immanuel Kant. Die Persönlichkeit als Einführg. in das Werk. (XI, 786 S. m. Fig. u. Bildnis.) Lex. 8°. '05. 10. —; in Liebhaberbd. bar 12. —
Vorzugsausg. geb. in Ldr. 24. —

Wölfflin, Heinr.: Die Kunst Albrecht Dürers. (VIII, 316 S. m. 132 Abbildgn.) Lex.-8°. '05. 10. —; geb. bar 12. —

Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg.

Jullien, P. M., S. J.: Der Muttergottesbaum in Matarieh. Erinnerungen an den Aufenthalt der Hl. Familie in Ägypten. Auf Wunsch des Verf. ins Deutsche übertr. v. C. Zur Haide. (107 S. m. Abbildgn. u. Titelbild.) 8°. '06. 1. 20

Eduard Volkering in Leipzig.

Schülerfreund, deutscher. Notizkalender f. Gymnasiasten u. Realschüler. 30. Jahrg. f. d. J. 1906. (Kalendarium bis Ostern 1907.) Begr. v. Prof. Fr. Koch. Ausg. m. Wochentagen. (XVI, 224 u. 96 S. m. eingedr. u. 1 Stahlst.-Bildnis.) 16°. Geb. in Leinw. 1. —
Schulkamerad, deutscher. Taschenbuch f. Schüler d. J. 1906. Begründet v. Prof. Fr. Koch. (XVI, 208 u. 96 S. m. eingedr. u. 1 Stahlst.-Bildnis.) 16°. Kart. —. 60

Wiener Verlag in Wien.

Bekanntnisse, die, e. Prinzessin. 11.—15. Lauf. (352 S.) H. 8°. ('05). 3.—; geb. n.n. 4. 50
Bovet: Die Geliebte des Königs. Roman. Aus dem Franz. v. Leontine Groß. (414 S.) H. 8°. '06. 3.—; geb. n.n. 4. 50
Burckhard, Max: Franz Stelzhamer u. die oberösterreichische Dialekt-dichtung. Zeichnungen von Leo v. Forstner. (80 S. m. 1 Bild-nis.) H. 8°. ('05.) 1.—; geb. n.n. 2.—
Ilm, Grete: Theaterdamen. (121 S.) 8°. '05. 1.—; geb. n.n. 2.—
Lothar, Rud.: Die Rosentempler. Schauspiel. (128 S.) H. 8°. '05. 2.—; geb. n.n. 3.—
 — Septett. Ein Leben in Liebesgeschichten. Umschlag v. H. F. Seligmann. 2. Lauf. (201 S.) H. 8°. '05. 2.—; geb. n.n. 3.—
Stelzhamer, Frz.: Charakterbilder aus Oberösterreich. Mit e. Geleit-spruch v. Gerh. Hauptmann. 2. Aufl. (299 S. m. Abbildgn.) H. 8°. ('05.) 3.—; geb. n.n. 4. 50

Friedr. Wolfrum in Düsseldorf.

Hemming, Carl: Kunstgewerbliche Zeitfragen u. unsere Wohnungen, e. populärer Vortrag. (20 S.) 8°. ('05.) —. 50

Fortsetzungen

von Lieferungswerken und Zeitschriften.

Allgemeine Verlags-Gesellschaft in München.

Kirsch, I. P., u. V. Luksch: Geschichte der katholischen Kirche. 27. u. 28. (Schluss-) Lfg. (2. Bd. VIII u. S. 601—628 m. Ab-bildgn. u. 1 Taf.) 4°. Je 1.—
Widmann, S., P. Fischer u. W. Felten: Illustrierte Weltgeschichte. 11. u. 12. Lfg. (4. Bd. VIII u. S. 481—520 u. 3. Bd. S. 1—48 m. Abbildgn. u. 5 Taf.) Leg.-8°. Je 1.—

J. F. Bergmann in Wiesbaden.

Zeitschrift f. das gesamte Lokal- u. Strassenbahn-Wesen. Hrsg. v. W. Hostmann u. Jos. Fischer-Dick. 24. Jahrg. 1905. 2. Heft. S. 65—125 m. 18 Abbildgn.) Lex.-8°. 4.—

Bonnesch u. Gachfeld in Potsdam.

Buch, das praktische, f. jedermann. 80. u. 81. Lfg. Leg.-8°. Substr.-Pr. je —. 70; Einzelpr. je 1.—

Deutsches Verlagshaus Bong & Co. in Berlin.

Bibliothek des allgemeinen u. praktischen Wissens. Hrsg. v. Eman. Müller. 55. Lfg. (48 S. m. Abbildgn. u. 1 farb. Taf.) Leg.-8°. bar —. 60

Edardt & Restorff in Hamburg.

Monatskarte f. den nordatlantischen Ozean. Dezbr. 1905. Jahrg. V.) Nr. 12. 58,5×84,5 cm. Farbdr. —. 75

Wilhelm Engelmann in Leipzig.

Zeitschrift f. Krystallographie u. Mineralogie. Hrsg. v. P. Groth. 41. Bd. 4. Heft. (S. 321—432 m. 16 Fig.) gr. 8°. 5.—

Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. 72. Jahrgang

Martin Gager in Bonn.

Archiv f. die gesammte Physiologie des Menschen u. der Thiere. Hrsg. v. E. F. W. Pflüger. 110. Bd. 7. u. 8. Heft. (S. 351—436 m. 9 Fig. u. 2 Taf.) gr. 8°. Subskr.-Pr. 4.—; Einzelpr. 5. 40

Julius Hoffmann in Stuttgart.

Hoffmann jun., Jul.: Der moderne Stil. 7. Bd. 12. Heft. (8 Taf.) gr. 4°. bar 1.—

Kirchheim & Co. in Mainz.

Bibel, die, in der Kunst. Nach Orig.-Illustr. erster Meister der Gegenwart. Erläuternder Bibeltext v. Augustin Arndt. 3. u. 4. Lfg. (S. 27—46 m. je 5 Vollbildern.) gr. 4°. Je 1. 50

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher,

welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind. (Zusammengestellt von der Redaktion des Börsenblattes.)
 U = Umschlag.

Karl Baedeker in Leipzig. 11744
 Baedeker's Oberitalien. 17. Aufl. 8 M.

Buchhandlg. des Waisenhauses in Halle a. S. 11740
 Lohmeyer-Dahn, Wandbilder zur Deutschen Götter- u. Sagen-melt. Serie II. 20 M.; auf Leinen aufgezogen 24 M.; einzelne Blätter unaufgezogen 6 M. Textheft dazu. 30 J.

S. Fischer, Verlag in Berlin. 11747
 Schnitzler, Zwischenspiel. 3. Aufl. 2 M.; geb. 3 M.

Fischer's medicin. Buchhandlung S. Kornfeld in Berlin. 11744
 Kalender für Medizinalbeamte 1906. Ausg. A. 4 M. — Ausg. B. 3 M 50 J.

Carl Marhold in Halle a/S. 11740
 Medicinische Woche. VII. Jahrg. Jährl. 10 M.

Buttkammer & Mühlbrecht in Berlin. 11747
 Zollhandbuch. Heft 1. 1 M.

Gerhard Stalling in Oldenburg i. Gr. 11741
 Sammlung vaterländischer Bilder aus der deutschen Geschichte, aus Heer und Flotte. Heft 1. 2 M 75 J. — Heft 2 u. 3. à 2 M 25 J.

Bernhard Tauchnitz in Leipzig. 11744
 Wells, Kipps. (T. Ed. vols 3857/58.)

Müfstein & Co. in Berlin. 11746
 Musik für Alle. Heft 14. Lohengrin-Heft. 40.—60. Tausend. 50 J.

Vereinigte Kunstanstalten A.-G. vorm. Jos. Albert in München. 11744
 Kobell, König Ludwig II. von Bayern und die Kunst. Jubiläumsausg. Geb. 9 M.

Fr. v. Jesschwitz botanischer Verlag „Flora von Deutschland“ in Gera. 11745
 Thome's Flora von Deutschland, Österreich und der Schweiz. 2. Aufl. Bd. 1—4. 71 M 25 J; geb. 80 M 25 J.

Verbotene Druckschrift.

Durch Beschluß des hiesigen Amtsgerichts vom 5. d. M. ist auf Grund des § 130 St.-G.-B. die Beschlagnahme der Nr. 233 der »Volkswacht für Schlesien, Posen und die Nachbargebiete« vom 5. d. M. angeordnet worden.

Breslau, 5. Dezember 1905.

(gez.) Der Erste Staatsanwalt.

(Deutsches Fahndungsblatt Stück 2042 v. 8. Dezember 1905.)

Nichtamtlicher Teil.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.

(Nr. 30 der Drucksachen des Deutschen Reichstags
11. Legislatur-Periode. 2. Session 1905/06.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Voraussetzungen des Schutzes.

§ 1.

Die Urheber von Werken der bildenden Künste und der Photographie werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

§ 2.

Bauwerke und gewerbliche Erzeugnisse gehören, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen, zu den Werken der bildenden Künste.

Als Werke der bildenden Künste gelten auch Entwürfe für Bauwerke und gewerbliche Erzeugnisse der im Abs. 1 bezeichneten Art.

Als Werke der Photographie gelten auch solche Werke, welche durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt werden.

§ 3.

Soweit Entwürfe als Werke der bildenden Künste anzusehen sind, findet das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) auf sie keine Anwendung.

§ 4.

Wer ein Werk der bildenden Künste oder der Photographie durch ein Werk der bildenden Künste oder der Photographie nachbildet, gilt für das von ihm hervorgebrachte Werk als Urheber.

§ 5.

Juristische Personen des öffentlichen Rechtes, die als Herausgeber ein Werk erscheinen lassen, das den Namen des Urhebers nicht angibt, werden, wenn nicht ein anderes vereinbart ist, als Urheber des Werkes angesehen.

§ 6.

Besteht ein Werk aus den getrennten Beiträgen mehrerer (Sammelwerk), so wird für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen. Ist ein solcher nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber.

§ 7.

Wird ein Werk der bildenden Künste mit einem Werke der Photographie verbunden, so gilt für jedes dieser Werke dessen Urheber auch nach der Verbindung als Urheber. Das Gleiche gilt, wenn ein Werk der bildenden Künste oder ein Werk der Photographie mit einem Werke der Literatur oder der Tonkunst, oder mit einem geschützten Muster verbunden wird.

§ 8.

Haben bei einem Werke mehrere in der Weise zusammengewirkt, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen, so besteht unter ihnen als Urhebern eine Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 9.

Ist auf einem Werke der Name eines Urhebers angegeben oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt, so wird vermutet, daß dieser der Urheber des Werkes sei.

Bei Werken, die unter einem anderen als dem wahren Namen des Urhebers oder ohne den Namen eines Urhebers erschienen sind, ist der Herausgeber, falls aber ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen.

§ 10.

Das Recht des Urhebers geht auf die Erben über.

Ist der Fiskus oder eine andere juristische Person gesetzlicher Erbe, so erlischt das Recht, soweit es dem Erblasser zusteht, mit dessen Tode.

Das Recht kann beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden; die Übertragung kann auch mit der Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen.

§ 11.

Über einen Beitrag, der für eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk zur Veröffentlichung angenommen wird, darf der Urheber anderweit verfügen, sofern nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, daß der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten soll.

Über einen Beitrag, für welchen der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten hat, darf, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, der Urheber anderweit verfügen, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem der Beitrag erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist.

Auf Beiträge zu einem nicht periodischen Sammelwerke finden diese Vorschriften insoweit Anwendung, als dem Urheber ein Anspruch auf Vergütung für den Beitrag nicht zusteht.

§ 12.

Im Falle der Übertragung des Urheberrechts hat der Erwerber, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, nicht das Recht, bei der Ausübung seiner Befugnisse an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers Änderungen vorzunehmen.

Zulässig sind Änderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

§ 13.

Der Name oder der Namenszug des Urhebers darf auf dem Werke von einem anderen als dem Urheber selbst nur mit dessen Einwilligung angebracht werden.

§ 14.

Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers findet gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung nicht statt; die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden.

Gegen den Erben des Urhebers ist ohne seine Einwilligung die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn das Werk oder eine Vervielfältigung davon erschienen ist.

Die gleichen Vorschriften gelten für die Zwangsvollstreckung in solche Formen, Platten, Steine oder sonstige Vorrichtungen, welche ausschließlich zur Vervielfältigung des Werkes bestimmt sind.

Zweiter Abschnitt.

Befugnisse des Urhebers.

§ 15.

Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen, gewerbsmäßig zu verbreiten und

gewerbsmäßig mittels mechanisch-optischer Einrichtungen vorzuführen; die ausschließliche Befugnis erstreckt sich nicht auf das Verleihen. Als Vervielfältigung gilt auch die Nachbildung, bei Bauwerken und Entwürfen für Bauwerke auch das Nachbauen.

Wer gemäß § 4 für ein durch Nachbildung hervorgebrachtes Werk als Urheber gilt, darf die im Abs. 1 bezeichneten Befugnisse, sofern der Urheber des Originalwerkes gleichfalls Schutz genießt, nur mit dessen Einwilligung ausüben.

§ 16.

Die freie Benutzung eines Werkes ist zulässig, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird.

§ 17.

Eine Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten ist unzulässig, gleichviel durch welches Verfahren sie bewirkt wird; auch begründet es keinen Unterschied, ob das Werk in einem oder in mehreren Exemplaren vervielfältigt wird.

§ 18.

Eine Vervielfältigung, die nicht zum Zwecke der Verbreitung oder der öffentlichen Schaustellung erfolgt, ist zulässig, wenn sie unentgeltlich bewirkt wird.

Bei Bildnissen einer Person ist dem Besteller und seinem Rechtsnachfolger gestattet, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, das Werk zu vervielfältigen. Ist das Bildnis ein Werk der bildenden Künste, so darf, solange der Urheber lebt, unbeschadet der Vorschrift des Abs. 1 die Vervielfältigung nur im Wege der Photographie erfolgen.

Verboten ist es, den Namen oder eine sonstige Bezeichnung des Urhebers des Werkes in einer Weise auf der Vervielfältigung anzubringen, die zu Verwechslungen Anlaß geben kann.

§ 19.

Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung, wenn einzelne Werke in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit oder in ein für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmtes Schriftwerk ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden. Auf Werke, die weder erschienen noch bleibend öffentlich ausgestellt sind, erstreckt sich diese Befugnis nicht.

Wer ein fremdes Werk in dieser Weise benutzt, hat die Quelle, sofern sie auf dem Werke genannt ist, deutlich anzugeben.

§ 20.

Zulässig ist die Vervielfältigung von Werken, die sich bleibend an öffentlichen Straßen oder Plätzen befinden, durch malende oder zeichnende Kunst oder durch Photographie. Die Vervielfältigung darf nicht an einem Bauwerk erfolgen.

Bei Bauwerken erstreckt sich die Befugnis zur Vervielfältigung nur auf die äußere Ansicht.

Soweit ein Werk hiernach vervielfältigt werden darf, ist auch die Verbreitung und Vorführung zulässig.

§ 21.

Eine Vervielfältigung auf Grund der §§ 19, 20 ist nur zulässig, wenn an dem wiedergegebenen Werke keine Änderung vorgenommen wird. Jedoch sind Übertragungen des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen gestattet, welche das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt.

§ 22.

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der

Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte und die Kinder des Abgebildeten, und wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte sowie Bilder, deren Zweck nicht in der Darstellung einzelner Personen besteht, insbesondere Abbildungen von Landschaften, von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, dürfen ohne die nach Abs. 1 erforderliche Einwilligung verbreitet und zur Schau gestellt werden. Das Gleiche gilt von Bildnissen, die nicht auf Bestellung gefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient. Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

§ 23.

Für amtliche Zwecke dürfen Bildnisse von den Behörden ohne Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.

Dritter Abschnitt.

Dauer des Schutzes.

§ 24.

Der Schutz des Urheberrechts an einem Werke der bildenden Künste endigt, wenn seit dem Tode des Urhebers dreißig Jahre abgelaufen sind.

Steht einer juristischen Person nach §§ 5, 6 das Urheberrecht zu, so endigt der Schutz mit dem Ablaufe von dreißig Jahren seit dem Erscheinen des Werkes. Jedoch endigt der Schutz mit dem Ablaufe der im Absatz 1 bestimmten Frist, wenn das Werk erst nach dem Tode desjenigen erscheint, welcher es hervorgebracht hat.

§ 25.

Der Schutz des Urheberrechts an einem Werke der Photographie endigt mit dem Ablaufe von fünfzehn Jahren seit dem Erscheinen des Werkes. Jedoch endigt der Schutz mit dem Ablaufe von fünfzehn Jahren seit dem Tode des Urhebers, wenn bis zu dessen Tode das Werk noch nicht erschienen war.

§ 26.

Steht das Urheberrecht an einem Werke mehreren gemeinschaftlich zu, so bestimmt sich, soweit der Zeitpunkt des Todes für die Schutzfrist maßgebend ist, deren Ablauf nach dem Tode des Letzlebenden.

§ 27.

Bei Werken, die aus mehreren in Zwischenräumen veröffentlichten Abteilungen bestehen, sowie bei fortlaufenden Blättern oder Heften wird jede Abteilung, jedes Blatt oder Heft für die Berechnung der Schutzfristen als ein besonderes Werk angesehen.

Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken wird die Schutzfrist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung an berechnet.

§ 28.

Die Schutzfristen beginnen mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem der Urheber gestorben oder das Werk erschienen ist.

§ 29.

Soweit der in diesem Gesetze gewährte Schutz davon



abhängt, ob ein Werk erschienen ist, kommt nur ein Erscheinen in Betracht, das der Berechtigte bewirkt hat.

Vierter Abschnitt.

Rechtsverletzungen.

§ 30.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ein Werk vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder gewerbsmäßig mittels mechanisch-optischer Einrichtungen vorführt, ist dem Berechtigten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 31.

Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder gewerbsmäßig mittels mechanisch-optischer Einrichtungen vorführt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

War die Einwilligung des Berechtigten nur deshalb erforderlich, weil an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers Änderungen vorgenommen sind, so tritt Geldstrafe bis zu dreihundert Mark ein.

Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer in den Fällen des Abs. 1 sechs Monate, in den Fällen des Abs. 2 einen Monat nicht übersteigen.

§ 32.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 18 Abs. 3 zuwider vorsätzlich den Namen oder eine sonstige Bezeichnung des Urhebers des Werkes auf der Vervielfältigung anbringt;
2. wer der Vorschrift des § 22 zuwider vorsätzlich ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer zwei Monate nicht übersteigen.

§ 33.

Wer der Vorschrift des § 13 zuwider vorsätzlich auf dem Werke den Namen oder den Namenszug des Urhebers anbringt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer einen Monat nicht übersteigen.

§ 34.

Auf Verlangen des Verletzten kann neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegenden Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden. Die zu dieser Buße Verurteilten haften als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Anspruchs auf Schadensersatz aus.

§ 35.

Die in den §§ 30, 31 bezeichneten Handlungen sind auch dann rechtswidrig, wenn das Werk nur zu einem Teile vervielfältigt, verbreitet oder vorgeführt wird.

§ 36.

Die widerrechtlich hergestellten, verbreiteten oder vorgeführten Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung oder Vorführung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, unterliegen der Vernichtung. Das Gleiche gilt von den widerrechtlich verbreiteten oder öffentlich zur Schau gestellten Bildnissen

und den zu deren Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen. Ist nur ein Teil des Werkes widerrechtlich hergestellt, verbreitet oder vorgeführt, so ist auf Vernichtung dieses Teiles und der entsprechenden Vorrichtungen zu erkennen.

Gegenstand der Vernichtung sind alle Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigentume der an der Herstellung, der Verbreitung, der Vorführung oder der Schaustellung Beteiligten sowie der Erben dieser Personen befinden.

Auf die Vernichtung ist auch dann zu erkennen, wenn die Herstellung, die Verbreitung, die Vorführung oder die Schaustellung weder vorsätzlich noch fahrlässig erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die Herstellung noch nicht vollendet ist.

Die Vernichtung hat zu erfolgen, nachdem dem Eigentümer gegenüber rechtskräftig darauf erkannt ist. Soweit die Exemplare oder die Vorrichtungen in anderer Weise als durch Vernichtung unschädlich gemacht werden können, hat dies zu geschehen, falls der Eigentümer die Kosten übernimmt.

Vorstehende Bestimmungen finden auf Bauwerke keine Anwendung.

§ 37.

Der Verletzte kann statt der Vernichtung verlangen, daß ihm das Recht zuerkannt wird, die Exemplare und Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen eine angemessene, höchstens dem Betrage der Herstellungskosten gleichkommende Vergütung zu übernehmen.

§ 38.

Unterliegt auf Grund des § 36 Abs. 1 ein Sammelwerk oder eine sonstige, aus mehreren verbundenen Werken bestehende Sammlung nur zum Teil der Vernichtung, so kann der Eigentümer von Exemplaren, die Gegenstand der Vernichtung sein würden, beantragen, daß ihm die Befugnis zugesprochen werde, die Vernichtung durch Zahlung einer Vergütung an den Verletzten abzuwenden und die Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten. Der Antrag ist unzulässig, wenn der Eigentümer die ausschließliche Befugnis des Urhebers vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat.

Das Gericht kann dem Antrag entsprechen, sofern durch die Vernichtung dem Eigentümer ein unverhältnismäßiger Schaden entstehen würde. Den Betrag der Vergütung bestimmt das Gericht nach billigem Ermessen.

Auf die Vernichtung eines der Vorschrift des § 22 zuwider verbreiteten oder zur Schau gestellten Bildnisses finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 39.

Wer der Vorschrift des § 19 Abs. 2 zuwider unterläßt, die benutzte Quelle anzugeben, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

§ 40.

Die Strafverfolgung in den Fällen der §§ 31, 32, 39 tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 41.

Die Vernichtung der Exemplare und der Vorrichtungen kann im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits oder im Strafverfahren verfolgt werden.

§ 42.

Auf die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen kann auch im Strafverfahren nur auf besonderen Antrag des Verletzten erkannt werden. Die Zurücknahme des Antrags ist bis zur erfolgten Vernichtung zulässig.

Der Verletzte kann die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen selbständig verfolgen. In diesem Falle finden die §§ 477 bis 479 der Strafprozeßordnung mit der

Maßgabe Anwendung, daß der Verletzte als Privatkläger auftreten kann.

§ 43.

Die §§ 41, 42 finden auf die Verfolgung des im § 37 bezeichneten Rechtes entsprechende Anwendung.

§ 44.

Der im § 38 bezeichnete Antrag ist, falls ein auf die Vernichtung gerichtetes Verfahren bereits anhängig ist, in diesem Verfahren zu stellen. Ist ein Verfahren noch nicht anhängig, so kann der Antrag nur im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits bei dem Gericht angebracht werden, das für den Antrag auf Vernichtung der Exemplare zuständig ist.

Dem Eigentümer kann im Wege einer einstweiligen Anordnung gestattet werden, die Vernichtung durch Sicherheitsleistung abzuwenden und die Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten; soll die Anordnung im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits getroffen werden, so finden die Vorschriften über die einstweiligen Verfügungen Anwendung.

Wird dem Eigentümer nicht die Befugnis zugesprochen, die Vernichtung durch Zahlung einer Vergütung an den Verletzten abzuwenden und die Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten, so hat er, soweit auf Grund der einstweiligen Anordnung Exemplare von ihm verbreitet worden sind, dem Verletzten eine Vergütung zu gewähren. Den Betrag der Vergütung bestimmt das Gericht nach billigem Ermessen.

§ 45.

Für sämtliche Bundesstaaten sollen Sachverständigenkammern bestehen, die verpflichtet sind, auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben.

Die Sachverständigenkammern sind befugt, auf Anrufen der Beteiligten über Schadensersatzansprüche, über die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen sowie über die Zuerkennung des im § 37 bezeichneten Rechtes als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern

Die einzelnen Mitglieder der Sachverständigenkammern sollen nicht ohne ihre Zustimmung und nicht ohne Genehmigung des Vorsitzenden von den Gerichten als Sachverständige vernommen werden.

§ 46.

Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Vervielfältigung verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Vervielfältigung vollendet ist. Ist die Vervielfältigung zum Zwecke der Verbreitung bewirkt, so beginnt die Verjährung erst mit dem Tage, an welchem eine Verbreitung stattgefunden hat.

§ 47.

Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Vorführung eines Werkes sowie die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Schaustellung eines Bildnisses verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die widerrechtliche Handlung zuletzt stattgefunden hat.

§ 48.

Die Verjährung der nach § 39 strafbaren Handlung beginnt mit dem Tage, an welchem die erste Verbreitung stattgefunden hat.

Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. 72. Jahrgang.

§ 49.

Der Antrag auf Vernichtung der Exemplare und der Vorrichtungen ist so lange zulässig, als solche Exemplare oder Vorrichtungen vorhanden sind.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 50.

Den Schutz des Urhebers genießen die Reichsangehörigen für alle ihre Werke, gleichviel ob diese erschienen sind oder nicht.

Wer nicht Reichsangehöriger ist, genießt den Schutz für jedes seiner Werke, das im Inland erscheint, sofern er nicht das Werk an einem früheren Tage im Auslande hat erscheinen lassen.

§ 51.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz dem Reichsgerichte zugewiesen.

§ 52.

Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers eines Werkes, das zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes geschützt ist, bestimmen sich nach dessen Vorschriften. Auf ein Werk der Photographie, das bei dem Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht erschienen war, finden dessen Vorschriften auch dann Anwendung, wenn die bisherige Schutzfrist abgelaufen ist.

Wer in seinem Geschäftsbetriebe vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlaubterweise ein Werk zur Bezeichnung, Ausstattung oder Ankündigung von Waren benutzt hat, darf das Werk auch ferner zu diesem Zwecke benutzen.

Ist ein erschienenes Werk bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gewerbsmäßig mittels mechanisch-optischer Einrichtungen vorgeführt worden, so genießt es den Schutz gegen unerlaubte Vorführung nicht.

§ 53.

Soweit eine Vervielfältigung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unzulässig ist, bisher erlaubt war, dürfen die vorhandenen Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, noch bis zum Ablaufe von drei Jahren benutzt werden. Vorrichtungen, deren Herstellung begonnen war, dürfen fertiggestellt und bis zu demselben Zeitpunkte benutzt werden. Die Verbreitung der gemäß dieser Vorschriften hergestellten sowie der bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vollendeten Exemplare ist zulässig.

§ 54.

Das Gesetz tritt mit dem in Kraft. Mit demselben Tage treten außer Kraft die §§ 1 bis 16, 20, 21 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 4) sowie das Gesetz, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, vom 10. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 8).

Urkundlich zc.

Gegeben zc.

Begründung.

Nachdem durch das Gesetz vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) das Urheberrecht, soweit es sich auf Werke der Literatur und der Tonkunst bezieht, neu geregelt worden ist, hat bei dem nahen Zusammenhange der Materien und angesichts der aus den beteiligten Kreisen laut gewordenen



Wünsche auch an die Revision des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 und des Gesetzes, betreffend den Schutz von Photographien gegen Nachbildung, vom 10. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 4 und S. 8) herangetreten werden müssen. Beide Gesetze bedürfen in zahlreichen, zum Teil wesentlichen Punkten der Umgestaltung. Abgesehen davon, daß manche Vorschriften gegenüber dem jetzigen Stande der Reichsgesetzgebung und des internationalen Rechtes veraltet erscheinen, erheischen die Veränderungen, die seit dem Erlasse jener Gesetze in den hier in Betracht kommenden gewerblichen Verhältnissen, in der Entwicklung des Kunstlebens und in der Technik der Vervielfältigungsmethoden eingetreten sind, eingehende Berücksichtigung. Die Klagen, daß das gegenwärtige Recht den veränderten Bedürfnissen des Rechts- und Verkehrslebens nicht mehr entspreche, richten sich hauptsächlich gegen das Photographieschutzgesetz. Es erschien deshalb zweckmäßig, zunächst die Revision dieses Gesetzes in Angriff zu nehmen. Der Entwurf eines neuen Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Photographie, ist im Jahre 1902, nachdem er mit Sachverständigen beraten war, der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Demnächst ist auch der Entwurf eines neuen Kunstschutzgesetzes aufgestellt und gleichfalls der Beratung mit Sachverständigen unterzogen worden. Schließlich sind beide Entwürfe, da sie gleichartige Verhältnisse regeln und, wie sich ergeben hat, in der Mehrzahl der Vorschriften übereinstimmen, nach dem Vorgang ausländischer Gesetzgebungen in den jetzt vorliegenden einheitlichen Entwurf zusammengefaßt worden.

Eine völlige urheberrechtliche Gleichbehandlung der Werke der Photographie mit den Werken der bildenden Künste wird jedoch nicht beabsichtigt. Denn zwischen bildender Kunst und Photographie liegt ein wesentlicher innerer Unterschied darin, daß die Photographie nicht frei schafft, sondern Vorhandenes auf mechanischem Wege bildlich wiedergibt. Der Entwurf hat deshalb in einigen Punkten, so vornehmlich bei der Bemessung der Dauer der Schutzfrist, für die Werke der Photographie besondere Normen aufgestellt. Im übrigen sollen für beide Gebiete die gleichen Bestimmungen gelten.

Im einzelnen hat die Neuregelung für das Gebiet der bildenden Künste zunächst die urheberrechtliche Gleichstellung der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst mit den übrigen Werken der bildenden Künste im Auge. Ferner handelt es sich um die Beseitigung oder Abänderung verschiedener Bestimmungen in den §§ 5, 6, 8 des geltenden Gesetzes, welche die Befugnisse des Urhebers zu sehr beschränken, oder, da sie nach der heutigen Rechtsauffassung Selbstverständliches enthalten, entbehrlich sind. Einzelne Vorschriften sollen die ideellen und persönlichen Interessen des Schöpfers eines Werkes in weitergehendem Maße gegen Mißbrauch schützen.

Auch für die photographischen Erzeugnisse soll der Schutz nach verschiedenen Richtungen hin verstärkt werden. Es kommt hier hauptsächlich in Betracht die Verlängerung der Schutzdauer, das Verbot der Nachbildung, auch wenn sie auf anderm als mechanischem Wege erfolgt, sowie die Beseitigung der Beschränkung, die sich aus der Freigabe der photographischen Bilder für die Nachbildung an gewerblichen Erzeugnissen ergibt. Auch die Beseitigung der urheberrechtlichen Verpflichtung zur Angabe des Namens und Wohnorts des Verfälschers und des Kalenderjahrs des Erscheinens gehört hierher.

Für beide Gebiete ist ferner neu eine Einschränkung der Befugnisse des Urhebers durch Einführung eines Schutzes des Abgebildeten gegen Verbreitung und öffentliche Schaustellung des Bildnisses. Eine Reihe sonstiger Änderungen sind durch die Anpassung an das literarische Schutzgesetz

bedingt, das auch in der Anordnung des Stoffes und in redaktioneller Beziehung als Vorbild zu dienen haben wird.

Im engen Zusammenhange mit dem Urheberrechte steht das Verlagsrecht.

Das Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 217) hat die durch den Abschluß eines Verlagsvertrags entstehenden rechtlichen Verhältnisse insoweit geordnet, als ein Werk der Literatur oder der Tonkunst Gegenstand des Vertrags ist. Die Verlagsverträge über Werke der bildenden Künste und der Photographie blieben unberücksichtigt, da die verlagsrechtlichen Bestimmungen nur im Anschluß an die Gesetze getroffen werden können, welche solchen Werken Schutz gegen Vervielfältigung gewähren, und eine Umgestaltung dieser Gesetze bereits in Aussicht genommen war. Wird nunmehr für die Werke der bildenden Künste und der Photographie ein neues Schutzgesetz erlassen, so wäre an sich auch für die Regelung des Verlagsrechts bei diesen Werken die erforderliche Grundlage gegeben. Gleichzeitig mit den Entwürfen neuer Kunst- und Photographieschutzgesetze ist deshalb auch der Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht bei Werken der bildenden Künste und der Photographie aufgestellt und der Beratung mit Sachverständigen unterzogen worden. Nach dem Ergebnisse dieser Beratungen erscheint es indessen nicht angezeigt, die Angelegenheit schon jetzt weiter zu verfolgen. Die auf dem Gebiete des Kunstverlags in Betracht kommenden Verhältnisse sind nach den Darlegungen der Sachverständigen so mannigfaltig, daß eine einheitliche, allen Ansprüchen gerecht werdende Regelung zur Zeit kaum möglich ist. Der Verlag einer teuren, nur in wenigen Exemplaren zu vervielfältigenden Bronze, eines wertvollen kunstgewerblichen Gegenstandes oder eines Stiches von hohem Kunstwerte läßt sich nicht denselben Rechtsregeln unterstellen wie der Verlag einer vielleicht in tausenden von Exemplaren herzustellenden billigen Ansichtspostkarte. Die großen Schwierigkeiten einer Regelung werden noch dadurch vermehrt, daß beim Kunstverlage die mannigfaltigsten Vervielfältigungsarten in Betracht kommen und daß gerade gegenwärtig die Vervielfältigungstechnik in stärkster Entwicklung begriffen ist. Die überwiegende Mehrheit der Sachverständigen war deshalb der Ansicht, daß es sich empfehle, zunächst die praktische Bewährung des neugestalteten Urheberrechts abzuwarten, die verschiedenartigen im Kunstverfahre bestehenden Gebräuche zu sammeln und so die Grundlage für eine spätere gesetzliche Ordnung des Kunstverlags zu schaffen. Auch von der Minderheit wurde der Erlaß eines Gesetzes nur unter der Voraussetzung befürwortet, daß es möglich sei, unter Beschränkung der Vertragsfreiheit bestimmte wesentliche Fragen des Verlagsrechts in zwingender Weise zu regeln. Es liegt aber auf der Hand, daß ein Gesetz über den Kunstverlag nicht auf ganz anderen Grundsätzen aufgebaut werden könnte als das Gesetz über den Buch- und Musikalienverlag. Aus diesen Gründen hat zurzeit von einer gesetzlichen Regelung des Verlagsrechts bei Werken der bildenden Künste und der Photographie abgesehen werden müssen.

§§ 1, 2.

In Übereinstimmung mit dem geltenden Rechte, das nach dieser Richtung hin zu Zweifeln keinen Anlaß gegeben hat, ist im Entwürfe von einer näheren Erläuterung des Begriffs der bildenden Künste abgesehen worden.

Auf die Baukunst findet das Gesetz vom 9. Januar 1876, wie § 3 desselben bestimmt, keine Anwendung. Diese Bestimmung ist lebhaft angefochten worden. Es wird geltend gemacht, daß gegenüber der Ausdehnung, die der Schutz des

gewerblichen und geistigen Eigentums überhaupt durch die Reichsgesetzgebung erfahren habe, die Sonderstellung des Architekten nicht mehr begründet sei. In der baukünstlerischen Konzeption betätige sich ein gleich hohes Maß geistiger Schaffenskraft wie in den besten Leistungen der übrigen bildenden Künste. Auch wird darauf hingewiesen, daß Baukunst und Bildhauerarbeit nahe verwandt sind und zum Teil ineinander übergehen.

Diese Ausführungen erscheinen zutreffend. Sie gewinnen an Bedeutung, wenn man zum Vergleiche die Bestimmungen des ausländischen Rechtes heranzieht, das, von einigen Ländern abgesehen, die Baukunst den anderen bildenden Künsten, wenn auch mit Einschränkungen im einzelnen, gleich behandelt. Auf der anderen Seite ist aber auch das Gewicht der Gründe nicht zu verkennen, die seinerzeit, ohne ernstlichen Widerspruch in den Kreisen der Architekten gefunden zu haben, für den Ausschluß der Baukunst vom Kunstschutze bestimmend gewesen sind. Hier kam in erster Linie die Erwägung zur Geltung, daß das Bauwerk nicht lediglich zur Befriedigung des Schönheitsgefühls oder zur Vermittlung eines künstlerischen Gedankens, sondern zugleich, meist sogar allein, einem Gebrauchszwecke dient. Dieser Gesichtspunkt trifft im allgemeinen auch heute noch zu. Soll die künstlerische Zweckbestimmung nicht mehr die Voraussetzung für den Rechtsschutz bilden, so kann für die Baukunst der Rechtsschutz nicht durch das Kunstschutzesgesetz geordnet werden. Es könnte dann vielleicht in Erwägung kommen, ob der Schutz der Baukunst unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Ingenieurkunst in einem besonderen Gesetze zu behandeln wäre. Bei einer Revision des geltenden Kunstschutzesgesetzes kann es sich aber nur darum handeln, die Bedingungen zu bestimmen, unter denen der Baukunst für ihre ästhetisch wirksamen Leistungen ein Schutz zuteil werden soll. Der Entwurf hat das Bedürfnis eines derartigen Schutzes anerkannt. Er geht dabei von der Voraussetzung aus, daß bei einem Bauwerke, das neben dem Nützlichkeitszweck ästhetische Zwecke verwirklichen will, regelmäßig die künstlerische Seite gegenüber der technischen abgegrenzt werden kann, so daß der Richter zu entscheiden in der Lage ist, ob eine Nachbildung die künstlerische Seite des Werkes in dem hier in Frage stehenden Sinne ergreift.

Demgemäß ist im § 2 zunächst ausdrücklich ausgesprochen, daß Bauwerke, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen, zu den Werken der bildenden Künste im Sinne des vorliegenden Gesetzes gehören. Eine ausdrückliche Hervorhebung dieser Voraussetzung ist auch mit Rücksicht darauf geboten, daß die Gesetze an anderer Stelle (vgl. § 330 des Strafgesetzbuchs) unter Baukunst in erster Linie die Bautechnik verstehen. Den Bauwerken selbst sind die Entwürfe für baukünstlerische Werke gleichgestellt. Daß Entwürfe, die einen in sich abgeschlossenen ästhetischen Wert haben, als Werke der bildenden Künste anzusehen sind, ist nicht zweifelhaft. Aber auch sonstige Entwürfe, Pläne und Vorlagen für baukünstlerische Werke gehören hierher, auch wenn die volle ästhetische Wirkung sich erst in dem ausgeführten Werke offenbart. Zur Vermeidung von Zweifeln hat der Entwurf diesen Grundsatz besonders ausgesprochen.

Im einzelnen handelt es sich bei der Einbeziehung der Baukunst in den Kunstschutz um den Schutz sowohl der Entwürfe als auch der Bauwerke, einerseits gegen die bildliche Wiedergabe durch Zeichnung, Photographie usw., andererseits gegen die Ausführung in den drei Dimensionen des Raumes, d. h. gegen das Nachbauen. In allen diesen Beziehungen soll die Baukunst den übrigen bildenden Künsten urheberrechtlich gleichgestellt werden. Hiernach dürfte es auch keinem Zweifel unterliegen, daß der Schutz des Urhebers nicht nur

das Bauwerk, soweit es künstlerische Zwecke verfolgt, im ganzen, namentlich seine allgemeine baukünstlerische Anlage umfaßt, sondern daß auch die Nachbildung der einzelnen Bestandteile, sei es des inneren oder des äußeren Baues, z. B. des Treppenhauses, der Fassade, eines Erkers usw. ohne Einwilligung des Urhebers verboten ist. Andererseits ergibt die Fassung des § 2, daß, wenn an einem Bauwerke nur ein einzelner Bestandteil künstlerischen Zwecken dient, z. B. ein Erker oder ein Portal, nur dieser Teil den Schutz des Gesetzes genießt. Das Weitere wird bei den in Betracht kommenden Paragraphen erörtert werden.

Gleich der Baukunst ist auch das Kunstgewerbe, soweit seine Erzeugnisse künstlerische Zwecke verfolgen, in den Kunstschutz einbezogen worden.

Das geltende Kunstschutzesgesetz hat die Beziehungen zwischen Kunst und Kunstgewerbe in der Weise geregelt, daß die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste an einem gewerblichen Erzeugnis ohne Genehmigung des Berechtigten verboten ist (§ 5 Ziffer 3), daß aber ein solches Werk, wenn es von dem Künstler oder mit seiner Genehmigung von einem anderen an einem gewerblichen Erzeugnisse nachgebildet wird, gegen weitere Nachbildungen auf diesem Gebiete den Schutz der hohen Kunst nicht mehr in Anspruch nehmen, sondern nur nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, Schutz finden kann (§ 14). In Übereinstimmung mit den Anschauungen weiter Kreise hat der Entwurf von der Übernahme dieser Bestimmungen abgesehen. Während die Vorschrift des § 5 Ziffer 3 nach dem Standpunkte der heutigen Rechtswissenschaft und Rechtsprechung überhaupt entbehrlich ist, entspricht die Vorschrift des § 14 nicht mehr der Entwicklung und den Bedürfnissen des modernen Kunstgewerbes. Seitdem die Kunst in steigendem Maße sich der Aufgabe zugewendet hat, auch die Gegenstände des täglichen Lebens zu veredeln und in ästhetisch wirksamen Formen sinnvoll auszubilden, läßt sich eine verschiedenartige Behandlung der Kunst, je nachdem sie sich dem Dienste der Gewerbe zugewendet hat oder nicht, nach der Auffassung des Entwurfs nicht länger aufrecht erhalten. Der Grundsatz der Gleichstellung von hoher Kunst und angewandter Kunst beherrscht auch die meisten Gesetze des Auslandes. Die günstigeren Schutzbedingungen dieser Gesetze werden aber im Auslande dem Deutschen nicht zugestanden, sobald ihm das heimische Recht den Schutz versagt (vgl. Artikel 2 der Berner Übereinkunft des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst). Der Entwurf will daher die angewandte Kunst von den Beschränkungen des gegenwärtigen Rechtes befreien und sie urheberrechtlich der hohen Kunst gleich behandeln. Demgemäß ist die Bestimmung des § 14 des bisherigen Kunstschutzesgesetzes in den Entwurf nicht wieder aufgenommen worden. Im übrigen ist, wie in Ansehung der Bauwerke, ausgesprochen, daß gewerbliche Erzeugnisse, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen, zu den Werken der bildenden Künste im Sinne dieses Gesetzes gehören, und daß das Gleiche von Entwürfen für solche Erzeugnisse gilt. Im einzelnen Falle ist es, wie bei den Bauwerken, Sache des Richters, zu entscheiden, ob ein gewerbliches Erzeugnis zugleich ein Werk der bildenden Künste verkörpert oder an sich trägt. Es versteht sich hierbei von selbst, daß nicht jede beliebige bildnerische Ausgestaltung oder Verzierung den Gegenstand in die Sphäre eines Werkes der bildenden Künste erhebt. Vielmehr wird hier, wie allgemein, der Gesichtspunkt maßgebend sein, ob, unabhängig von dem Gebrauchszwecke der Sache, eine individuelle künstlerische Leistung vorliegt. Daß aber bei dieser Prüfung der höhere oder niedere Kunstwert nicht ins Gewicht fällt, ist schon

heute anerkannten Rechtes und bedarf keiner besonderen Hervorhebung im Gesetze.

Im übrigen wird durch das Fallenlassen des § 14 des Kunstschutzgesetzes der Geltungsbereich des Musterschutzgesetzes vom 11. Januar 1876 nicht berührt. Deshalb unterliegen solche Formschöpfungen, welche, ohne als Werke der bildenden Künste angesprochen werden zu können, als Vorbilder für die geschmackvolle Darstellung gewerblicher Erzeugnisse dienen sollen, nach wie vor den Bestimmungen dieses Gesetzes. Hierher werden namentlich die Linienmuster der Textilgewerbe und der Tapetenindustrie, die Vorlagen der Konfektion und der Bekleidungsindustrie, ferner einfache Kombinationen, plastische Bildwerke ohne ausgeprägte individuelle Formung, bloße Zierstücke und ähnliches zu zählen sein. Derartige Erzeugnisse bedürfen, um den Schutz gegen Nachbildung zu erlangen, der Anmeldung bei dem Musterregister. Denkbar ist aber auch der Fall, daß beide Gesetze Anwendung finden. In einem solchen Falle ist es Sache des Urhebers, zu erwägen, ob er die Anmeldung zum Musterregister bewirken oder sich auf den ohne Förmlichkeiten erlangbaren Kunstschutz verlassen will. Im allgemeinen wird anzunehmen sein, daß für ein Erzeugnis, das sich als Werk der bildenden Künste darstellt und daher ohne Förmlichkeiten Schutz genießt, die Eintragung in das Musterregister nicht nachgesucht werden wird. Findet eine solche Anmeldung gleichwohl statt, so würde ein doppelter Schutz bestehen. Ein solcher Rechtszustand erscheint auch nicht bedenklich. Da die Bestimmungen der beiden Gesetze nicht in allen Punkten, namentlich nicht in Ansehung der Schutzdauer gleichwertig sind, könnte zwar in Frage kommen, künftigen Schwierigkeiten durch eine Bestimmung vorzubeugen, wonach auf ein Werk der bildenden Künste, für das der Berechtigte die Eintragung in das Musterregister erlangt hat, der Kunstschutz überhaupt keine Anwendung findet. Gegen eine solche Regelung würde jedoch der vom Entwurf anerkannte Grundsatz der urheberrechtlichen Gleichstellung von angewandter Kunst und hoher Kunst sowie die Erwägung sprechen, daß es leicht zu einer Schädigung der Interessen des Urhebers führen kann, wenn das Schicksal des Kunstschutzes von dem Schicksale des an Förmlichkeiten gebundenen geringeren Rechtes abhängig sein würde. Überdies liegt auch schon nach heutigem Rechte — ohne daß daraus in der Praxis Weiterungen entstanden sind — die Möglichkeit vor, daß eine zunächst nur als Vorbild für gewerbliche Erzeugnisse entworfene und in die Musterrolle eingetragene Formschöpfung zugleich die Merkmale eines Werkes der bildenden Künste an sich trägt und als solches auch über die Dauer des Musterschutzes hinaus Schutz genießt.

Was unter einem Werke der Photographie zu verstehen ist, bedarf keiner näheren Erläuterung. Selbstverständlich ist, daß als Werk der Photographie nicht nur das fertige Erzeugnis, sondern auch das Erzeugnis in den Zwischenstadien seiner Bearbeitung, insbesondere das Negativ der photographischen Aufnahme zu gelten hat. Nach § 11 des Gesetzes vom 10. Januar 1876 finden dessen Vorschriften auch Anwendung auf solche Werke, welche durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt werden. Auch die Zusatzakte zur Berner Übereinkunft hat die photographieähnlichen Verfahren der Photographie ausdrücklich gleichgestellt. Trotz der Bedenken, welche gegen diesen Begriff neuerdings vom technischen Standpunkt erhoben worden sind, empfahl es sich, die Vorschrift des § 11 a. a. O. in den Entwurf zu übernehmen, um das innere Recht mit dem internationalen Rechte im Einklang zu erhalten.

Dagegen kann die Frage, ob ein Erzeugnis als ein Werk der bildenden Künste oder als ein Werk der Photographie anzusehen ist, im einzelnen Falle zweifelhaft sein.

Im Verkehre werden neuerdings mehr und mehr auch die hervorragenderen Erzeugnisse des Lichtdrucks, der Photographie usw. »Kunstblätter« genannt. Diesem Sprachgebrauche gegenüber ist hervorzuheben, daß Verfahren, die von der Übertragung des Bildes auf photographischem Wege ausgehen, auch wenn dabei durch Retouche und ähnliche Nachbehandlung die menschliche Hand mitwirkt, vom Standpunkte des Entwurfs nicht als Werke der bildenden Künste, sondern als Werke der Photographie anzusehen sind. Andererseits wird das von der Hand des Künstlers geschaffene Werk, z. B. ein Holzschnitt, dadurch nicht zu einem Werke der Photographie, daß diese dabei Hilfsdienste verrichtet hat. Die Entscheidung im Einzelfall ist Sache des Richters und der Sachverständigen.

§ 3.

Nach § 1 Nr. 3 des Literaturgesetzes werden nach Maßgabe dieses Gesetzes die Urheber von solchen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art geschützt, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind. Diese Fassung läßt Zweifel übrig, welchem Rechte Abbildungen unterstehen, die zwar nicht selbst als »Kunstwerke« anzusehen sind, die sich aber als Entwürfe für Werke der bildenden Künste darstellen. Nachdem jetzt auch die Entwürfe für Bauwerke und gewerbliche Erzeugnisse der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Art als Werke der bildenden Künste anerkannt worden sind, erscheint im Interesse einer schärferen Abgrenzung des Literatur- und Kunstschutzes die Bestimmung geboten, daß das Literaturgesetz keine Anwendung findet, soweit Entwürfe als Werke der bildenden Künste anzusehen sind. Selbstverständlich findet dieser Grundsatz nicht nur auf die im § 2 Abs. 2 ausdrücklich hervorgehobenen Entwürfe, sondern auch auf die Entwürfe für alle sonstigen Werke der bildenden Künste Anwendung.

§ 4.

Das Gesetz vom 9. Januar 1876 enthält keine Vorschrift darüber, wer als Urheber eines Werkes der bildenden Künste anzusehen ist. Da hierüber in der Praxis grundsätzliche Zweifel nicht hervorgetreten sind, so hat auch der Entwurf von einer solchen Vorschrift abgesehen. Auch der Umstand, daß nach dem Entwürfe die Baukunst und die angewandte Kunst in den Bereich des Schutzes einbezogen werden sollen, nötigt nicht zu einer Begriffsbestimmung, da die Verhältnisse hier im wesentlichen nicht anders liegen als bei den übrigen Zweigen der bildenden Künste. Im allgemeinen wird es nicht zweifelhaft sein, daß bei einem Werke der bildenden Künste derjenige als Urheber anzusehen ist, welcher den künstlerischen Gedanken gefaßt und künstlerisch zur Darstellung gebracht hat. Daß er bei der Ausführung andere Personen als Gehilfen, Werkmeister und Arbeiter zugezogen hat, ist unerheblich. Ähnliches gilt für den Bereich der Photographie. Auch hier wird derjenige, welcher die Aufnahme leitet, nicht nur dann als Urheber anzusehen sein, wenn er die zur Aufnahme des Bildes, zur Übertragung des Negativs in das Positiv usw. nötigen Einrichtungen in Person ausführt, sondern auch dann, wenn er sich bei diesen Einrichtungen anderer Personen bedient, die nach seinen Anweisungen tätig werden. Auf einem anderen Boden liegt die Frage, in welchen Fällen das von Rechts wegen zunächst bei dem Schöpfer des Werkes entstandene Recht kraft eines besonderen Rechtsverhältnisses (Auftrag, Dienstvertrag usw.) als auf einen anderen übergegangen zu betrachten ist. Hierüber wird bei § 10 besonders zu handeln sein.

Bedarf es hiernach zwar im allgemeinen keiner Vorschrift über die subjektiven Voraussetzungen des Urheberrechts, so muß doch nach dem Vorgang im § 7 des geltenden Kunstschutzgesetzes (vgl. auch § 8 des Photographieschutzgesetzes) über den Fall Bestimmung getroffen werden, daß

ein nach den Vorschriften in §§ 1, 2 an sich schutzfähiges Werk sich als die Nachbildung eines anderen Werkes darstellt. Die Bestimmung in § 7 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 lautet:

»Wer ein von einem anderen herrührendes Werk der bildenden Künste auf rechtmäßige Weise, aber mittels eines anderen Kunstverfahrens nachbildet, hat in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers, auch wenn das Original bereits Gemeingut geworden ist.«

Während § 16 des Entwurfs den Fall behandelt, daß durch die freie Benutzung eines Werkes ein neues Werk geschaffen wird, das außerhalb des Rechtskreises des ersteren steht, hat § 7 des Kunstschutzgesetzes den Fall im Auge, daß zwar eine Nachbildung vorliegt, aber eine solche, welche für sich eines Urheberschutzes fähig ist, weil sie selbst das Ergebnis individueller künstlerischer Tätigkeit ist. Die Bestimmung ist zwar nicht unangefochten geblieben, sie muß jedoch im Prinzip aufrecht erhalten werden. Dagegen bedarf sie im einzelnen der Abänderung. Zunächst kann es für die Frage des Schutzes offenbar keinen Unterschied begründen, ob die Nachbildung von einem anderen als dem Urheber des Originalwerkes oder von diesem selbst herrührt. Ferner wird die Beschränkung des Urheberrechts auf die rechtmäßige Nachbildung mit Grund angefochten. Auch dem Verfasser einer nicht rechtmäßigen Nachbildung kann, soweit die eigene künstlerische Arbeit reicht, der Schutz, zumal gegen Dritte, nicht versagt werden, weil nach dem Grundgedanken des Gesetzes die künstlerische Tätigkeit von Rechts wegen das Urheberrecht schafft. Die Frage der Rechtmäßigkeit des Nachbildens berührt nur das Verhältnis zwischen dem Schöpfer des Originalwerkes und dem Nachbildenden, sie ist für das Entstehen des Urheberrechts schon um deswillen unerheblich, weil die Genehmigung jederzeit nachgeholt werden kann. Entbehrlich ist ferner die Bestimmung, daß der Schutz des Nachbildenden auch gegenüber einem gemeinfrei gewordenen Original greift. Denn da der Schutz nicht von dem Rechte des Originalwerkes abgeleitet ist, so ist es für die Frage des Urheberrechts an der Nachbildung unerheblich, ob an dem Original ein Urheberrecht besteht oder nicht. Schließlich kann es als eine notwendige Voraussetzung nicht angesehen werden, daß die Nachbildung mittels eines anderen Kunstverfahrens erfolgt. Abgesehen von der grundsätzlichen Erwägung, daß jeder künstlerischen Arbeit das Urheberrecht gebührt, rechtfertigt auch die Schwierigkeit, zu entscheiden, was unter einem »anderen« Kunstverfahren zu verstehen ist, die Abänderung des geltenden Rechtes. Auch für die Wiedergabe eines Ölgemäldes durch ein anderes Ölgemälde wird daher, sofern die Nachbildung die allgemeinen Voraussetzungen eines Werkes der bildenden Künste erfüllt, d. h. eine individuelle künstlerische Leistung verwirklicht, ein Urheberrecht anerkannt werden müssen. Das Urheberrecht an dem durch Nachbildung hervorgebrachten Werke steht jedoch zu dem Urheberrecht am Originalwerk im Abhängigkeitsverhältnis, d. h. der zweite Urheber kann die ihm an sich zustehenden Befugnisse (§ 15), sofern und solange der Urheber des Originalwerkes gleichfalls Schutz genießt, nur mit dessen Einwilligung ausüben. Zur Vermeidung von Zweifeln ist dieser Grundsatz im § 15 Abs. 2 ausdrücklich ausgesprochen. Daß das Originalwerk als solches frei wird, wenn der Schutz des Urheberrechts an ihm endigt, ist selbstverständlich, da das Recht des zweiten Urhebers lediglich den Schutz gegen Vervielfältigung des von ihm selbst geschaffenen Werkes zum Gegenstande hat.

Gleiche Grundsätze werden gelten müssen, wenn es sich um die Nachbildung eines Werkes, sei es der bildenden Künste, sei es der Photographie, auf photographischem Wege handelt. Auch in diesen Fällen muß sich an das neue photo-

graphische Werk von Rechts wegen ein neues Urheberrecht knüpfen, unbeschadet der Rechte, die mit dem Originalwerke verbunden sind. Die Vorschrift im § 1 Abs. 2 des geltenden Photographieschutzgesetzes, die dahin führt, daß die photographische Nachbildung eines freien Kunstwerkes Photographieschutz genießt, die Nachbildung eines geschützten Kunstwerkes dagegen nicht, ist deshalb nicht übernommen worden. Der urheberrechtliche Schutz der photographischen Nachbildung eines Werkes der Photographie wird praktisch namentlich dann von Bedeutung werden, wenn die Nachbildung in einer anderen Technik und Ausführung erfolgt als das photographische Originalwerk.

§§ 5 bis 9.

Die Vorschriften der §§ 5 bis 9 des Entwurfs sind den Bestimmungen in §§ 3 ff. des Literaturgesetzes nachgebildet und bedürfen keiner näheren Erläuterung. Was die Bestimmung im § 9 Abs. 2 anlangt, so sind in den beteiligten Kreisen Zweifel darüber aufgetaucht, ob der Verleger auch dann berechtigt ist, die Rechte der Urhebers wahrzunehmen, wenn er auf dem erschienenen Werke nicht angegeben ist. Die Frage ist nach dem Wortlaute der Bestimmung zu bejahen; das Rechtsverhältnis ist hier das gleiche wie im Literaturrechte.

§§ 10, 11.

Die Bestimmung im § 10 des Entwurfs entspricht dem § 8 des Literaturgesetzes und handelt von der Übertragbarkeit des Urheberrechts. Nicht übernommen ist die Vorschrift des § 8 des geltenden Kunstschutzgesetzes, soweit sie besagt, daß mit der Überlassung des Eigentums am Werke nicht das Urheberrecht übertragen wird, und daß andererseits der Eigentümer des Werkes nicht verpflichtet ist, dasselbe zum Zwecke der Veranstaltung von Nachbildungen an den Urheber herauszugeben. Eine solche Vorschrift erscheint entbehrlich. Bereits die Motive des Entwurfs vom Jahre 1870 führen aus, wie es als selbstverständlich betrachtet werden könne, daß die dem Urheber zustehende ausschließliche Nachbildungsbefugnis von dem Rechte des Eigentums am Werke selbst zu unterscheiden ist und die Übertragung des körperlichen Eigentums einen Schluß auf die Übertragung jener Nachbildungsbefugnis nicht begründet. Es kann angenommen werden, daß dieser Grundsatz, wenn er gleich in ausländischen Rechten vereinzelt noch streitig ist, bei uns inzwischen in das allgemeine Rechtsbewußtsein übergegangen ist. Auch für das Gebiet des Urheberrechts an Werken der Photographie, wo sich ähnliche Fragen an die Überlassung des Negativs knüpfen, bedarf es besonderer Bestimmungen nicht. Weder wird an sich durch die Überlassung des Negativs das Urheberrecht übertragen, noch durch den Übergang des Urheberrechts das Eigentum am Negativ berührt. In allen diesen Fällen entscheiden die besonderen Umstände, in erster Linie also die ausdrücklichen Abmachungen der Beteiligten.

Auch die weitere Bestimmung im § 8 des Kunstschutzgesetzes (vgl. auch § 7 des Photographieschutzgesetzes), daß bei Porträts das Nachbildungsrecht auf den Besteller übergeht, ist fallen gelassen. Dieser Bestimmung, die auf der Erwägung beruht, daß der Besteller davor zu schützen sei, daß das bestellte Bild ohne seinen Willen an die Öffentlichkeit gelangt, bedarf es nicht mehr, da der Entwurf in anderer Weise (vgl. §§ 18, 22) für eine Sicherstellung der hier in Frage kommenden Interessen des Bestellers und des Abgebildeten Sorge getragen hat. Hierher gehört auch, daß der Besteller, ohne im Besitze des Urheberrechts zu sein, das Porträt vervielfältigen lassen darf. Diese Regelung verdient schon um deswillen den Vorzug, weil dadurch auch bei bestellten Porträts der Zusammenhang zwischen Urheberschaft und Urheberrecht grundsätzlich aufrecht erhalten wird,

worauf in den beteiligten Kreisen aus allgemeinen Gründen Wert gelegt wird.

Außerhalb des Falles des bestellten Porträts hat das geltende Recht über die urheberrechtlichen Befugnisse des Bestellers eines Werkes keine Bestimmung getroffen. Auch der Entwurf sieht von einer Regelung der Frage ab, in welchen Fällen bei der Anfertigung eines Werkes auf Bestellung das Urheberrecht als auf den Besteller übergehend zu behandeln ist. Die Verhältnisse liegen hier, je nachdem es sich um Werke der hohen Kunst oder des Kunstgewerbes, um Werke der Photographie oder schließlich um Werke der Baukunst handelt, vielfach verschieden; außerdem entscheiden Übung und Handelsbrauch. Selbstverständlich ist, daß auch ohne ausdrückliche Vertragsbestimmung das Urheberrecht auf den Besteller alsdann übergeht, wenn es nach Lage der Umstände als von den Parteien gewollt zu unterstellen ist. Dies wird der Regel nach dann der Fall sein, wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste für geschäftliche Zwecke einen Verlagsphotographen mit der Anfertigung photographischer Abzüge des Werkes beauftragt hat.

Nach den jedesmal obwaltenden Verhältnissen ist auch die namentlich für das Kunstgewerbe und das photographische Gewerbe wichtige Frage zu entscheiden, ob das Urheberrecht an einem Werke, das jemand im Dienste eines geschäftlichen Unternehmens und für dessen Zwecke hervorgebracht hat, bei dem Urheber verblieben oder auf den Betriebsunternehmer übergegangen ist. Wird im allgemeinen zwar angenommen werden können, daß das Recht auf den Unternehmer übergegangen ist, wenn der Urheber, namentlich als Angestellter, Beamter usw., seine Dienste dem Unternehmer berufsmäßig und gegen Entgelt zur Verfügung gestellt hatte, so hat doch von der Aufnahme einer gesetzlichen Präsumtion in das Gesetz abgesehen werden müssen, da eine solche Vorschrift der Verschiedenheit der Fälle nicht gerecht werden würde.

Die Vorschrift im § 11 soll an die Stelle des § 12 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 treten. Sie entspricht, auch in Ansehung der Fristbestimmung des Absatz 2, dem Vorgang in §§ 3, 42 des Gesetzes über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901.

§ 12.

Die Vorschrift im § 12 bezweckt, das Werk gegen Veränderungen, Entstellungen und ähnliche, unter Umständen den Ruf des Künstlers gefährdende Maßnahmen sicherzustellen. Die Bestimmung hat nach dem Vorbilde des Literaturgesetzes nur den Fall im Auge, daß das Urheberrecht übertragen wird. In einem solchen Falle soll der Erwerber bei Ausübung seiner Befugnisse (§ 15) nicht berechtigt sein, an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Inhabers Änderungen vorzunehmen. Das Werk darf also mit einer solchen Änderung weder vervielfältigt, noch gewerbsmäßig verbreitet, noch gewerbsmäßig mittels mechanisch-optischer Einrichtungen vorgeführt werden.

Zulässig sind nach Abs. 2 solche Änderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann. Hierbei werden auch die im Kunstverkehre bestehenden Gebräuche zu berücksichtigen sein. Keinem Zweifel wird es unterliegen, daß namentlich die Übertragung des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen gestattet sind, die das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt. Andererseits kann angenommen werden, daß die Weglassung von Teilen meist eine im Sinne des § 12 unzulässige Änderung des Werkes darstellen wird. Das Gleiche gilt von der Weglassung von Bemerkungen, die, wie z. B. die Bezeichnung des Jahres, in welchem das Werk entstanden ist, nach der Verkehrsanschauung für die Beurteilung des Werkes von Bedeutung sind.

Die Erteilung der Erlaubnis steht dem »Berechtigten« zu. In Übereinstimmung mit dem Literaturgesetze hat der Entwurf, wo er vom Urheber spricht, nicht nur denjenigen, in dessen Person das Urheberrecht entstanden ist, sondern, falls nicht etwa aus dem Zusammenhang ein anderes hervorgeht, auch den Erben, nicht aber einen sonstigen Rechtsnachfolger im Auge. Im Gegensatz hierzu ist als »Berechtigter« jeder zu verstehen, der im gegebenen Falle zur Ausübung des Urheberrechts befugt ist, folglich unter Umständen auch der Verleger.

Über den Fall, daß das Werk, ohne daß eine Übertragung des Urheberrechts stattgefunden hat, verändert wird, hat der Entwurf keine Bestimmung getroffen. Hauptsächlich handelt es sich hier um den Fall der Vornahme einer Änderung an einem Gemälde, einer Zeichnung usw. durch den Eigentümer oder Besitzer. In Fällen dieser Art erscheint, solange das veränderte Werk nicht an die Öffentlichkeit gelangt, das Interesse des Urhebers durch die Änderung nicht in dem Maße berührt, daß das Gesetz zu seinem Schutze einzutreten brauchte. Wird aber das veränderte Werk, z. B. durch Ausstellen, weiteren Kreisen zugänglich gemacht, so werden die Vorschriften des allgemeinen Rechtes ausreichenden Schutz gewähren, namentlich dann, wenn mit der Bekanntgabe des veränderten Werkes eine Verletzung der künstlerischen Ehre des Urhebers oder die Gefahr einer Täuschung des Publikums verbunden ist. Auch die Vorschrift des § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Namensrecht kommt hier in Betracht. Es ist anzunehmen, daß der Urheber auf Grund dieser Vorschrift die Beseitigung der Beeinträchtigung beanspruchen kann, wenn das mit seinem Namen versehene Werk verändert und in dieser Form dritten Personen zugänglich gemacht wird.

§ 13.

Jeder Künstler hat ein Interesse daran, daß ein von ihm geschaffenes Werk, dem er aus irgend einem Grunde nicht selbst seinen Namen oder Namenszug beigefügt hat, nicht ohne sein Wissen von anderer Seite mit seinem Namen oder Namenszuge versehen wird; denn eine solche Bezeichnung des Werkes hinter dem Rücken des Künstlers kann dem Rufe des Künstlers erheblichen Abbruch tun. Zwar gewährt unter Umständen bereits die bestehende Gesetzgebung gegen derartigen Mißbrauch Schutz. Jedoch werden diese Vorschriften in manchen Fällen versagen, insbesondere finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Betrug und Urkundenfälschung dann keine Anwendung, wenn die Beisetzung des Namens oder Namenszugs nicht in widerrechtlicher Absicht erfolgte. Der Entwurf hat deshalb im § 13 dem Künstler ausdrücklich und allgemein das ausschließliche Recht der Signierung zuerkannt und jedem anderen, auch den Erben des Künstlers, untersagt, den Namen oder Namenszug beizusetzen, es sei denn, daß der Künstler selbst hierzu die Einwilligung erteilt hat. Im § 33 ist dann die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des § 13 unter Strafe gestellt. Es ist aber selbstverständlich, daß, wenn durch die Handlung zugleich ein Strafgesetz verletzt wird, das eine schwerere Strafe androht, dieses zur Anwendung kommt.

Die Bestimmung hat in erster Linie für den Urheber eines Werkes der bildenden Künste Bedeutung. Sie soll jedoch auch für den Bereich der Photographie gelten.

§ 14.

Die Vorschrift des § 14 entspricht im allgemeinen dem § 10 des Literaturgesetzes. Abweichend von dem Literaturgesetze muß jedoch die Zwangsvollstreckung in das Werk selbst für zulässig gelten, da dieses einen stofflichen Wertmögenswert enthalten kann, was bei dem Manuskripte der Regel nach nicht der Fall ist.

Dagegen werden dem Manuskripte gleich zu behandeln sein solche Vorrichtungen, welche, wie photographische Negative, Druckplatten, plastische Formen, lediglich als Mittel zur Vervielfältigung dienen, Vorrichtungen, deren stofflicher Wert meist nur gering ist. Da der Ersteher dieser Gegenstände das Urheberrecht nicht erwirbt, wird ihre Pfändung für den Gläubiger regelmäßig keinen erheblichen Vermögensvorteil bringen, während dem Urheber die Verwertung seines unter Umständen wertvollen Urheberrechts unmöglich gemacht wird. Um eine derartige Schädigung des Urhebers zu verhüten, soll bei diesen Gegenständen die Zwangsvollstreckung von seiner Einwilligung abhängig sein.

Eine weitergehende Beschränkung der Zwangsvollstreckung erscheint nicht geboten und auch mit den Interessen der Gläubiger nicht vereinbar. Durch die Bestimmung im § 811 Nr. 5 der Zivilprozessordnung ist bereits dafür Sorge getragen, daß die für den Künstler zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände, zu denen unter Umständen auch Skizzen, erste Entwürfe usw. zu rechnen sein werden, der Pfändung nicht unterliegen. Was den in Künstlerkreisen laut gewordenen Wunsch anlangt, die Zwangsvollstreckung in das unfertige Werk schlechthin auszuschließen, so ist unter dem bisherigen Rechte ein praktisches Bedürfnis zu einer solchen Vorschrift nicht hervorgetreten. Gegebenenfalls würde es Sache der freien Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner sein, nach Maßgabe des beiderseitigen Interesses über die Fertigstellung des Werkes zu bestimmen. Vom Standpunkte der gesetzgeberischen Beurteilung wäre jedenfalls davon auszugehen, daß auch das unfertige Werk, da es unter Umständen einen beträchtlichen Vermögenswert darstellen kann, dem Gläubiger nicht entzogen werden darf, zumal eine objektive Feststellung, ob ein Werk im Sinne des Verkehrs als fertiggestellt angesehen werden kann oder nicht, überaus schwierig sein würde. Für das Gebiet der Baukunst wäre eine Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf das fertige Bauwerk ohnehin nicht möglich, und ähnliches würde für kunstgewerbliche Gegenstände aus wertvollem Stoffe gelten müssen.

§ 15.

Gegenstand der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ist, wie in dem Literaturgesetz (§ 11), die Vervielfältigung und die gewerbsmäßige Verbreitung. Der Vervielfältigung ist durch ausdrückliche Vorschrift zur Vermeidung von Zweifeln die Nachbildung gleichgestellt worden. Eine solche Bestimmung ist notwendig, um außer Zweifel zu stellen, daß auch die Wiedergabe des Werkes mittels eines andern Verfahrens sowie das Anfertigen einer Vorrichtung, die zur Herstellung von Abzügen dient, dem Rechte des Urhebers unterliegt. Bei photographischen Werken ist deshalb auch die Herstellung eines Positivs nach einem Negative, wie der umgekehrte Fall, ohne Zustimmung des Berechtigten verboten. Als Nachbildung gilt auch das Nachbauen, d. h. die Ausführung eines Bauwerkes, sei es nach fremden Plänen, sei es nach einem fertigen Werke.

Die Vorschrift, daß die ausschließliche Befugnis sich nicht auf das Verleihen erstreckt, entspricht dem Literaturgesetz. Das Bedürfnis nach einer solchen Vorschrift ist auch für den Bereich des Kunst- und Photographieschutzes anzuerkennen. Die Abbildungen, auf die der vorliegende Entwurf Anwendung findet, müssen in diesem Punkte den gleichen Vorschriften unterliegen wie die wissenschaftlichen und technischen Abbildungen des Literaturgesetzes, zumal die Grenze zwischen beiden Gebieten flüchtig ist.

Der Ausdruck »Verbreitung« ist in dem gleichen Sinne zu verstehen, wie er im Literaturgesetz gebraucht wird; er begreift also das »zur Schaustellen« nicht in sich. Die öffent-

liche Ausstellung eines Werkes soll auch künftig von der Genehmigung des Urhebers nicht abhängig sein, vielmehr dem freien Verfügungsrechte des Eigentümers vorbehalten bleiben. Dem in den beteiligten Kreisen hervorgetretenen Wunsche, die Verfügung über die Ausstellung des Werkes dem Urheber zu belassen, kann nicht entsprochen werden. Es ist nicht angängig, dem Eigentümer des Werkes oder seinen Gläubigern zu untersagen, das zum Verkaufe gestellte Werk im Wege der Ausstellung öffentlich darzubieten. Ein solches Verbot würde auch für den Kunsthandel eine ernste Erschwernis bedeuten. Aber auch die Nutzung des Werkes durch entgeltliche Schaustellung muß als Ausfluß des Eigentums nach allgemeinen Grundsätzen dem Eigentümer vorbehalten bleiben. Übrigens sprechen auch allgemeine Rücksichten gegen die gewünschte Erweiterung des Urheberrechts. Würde zu jeder öffentlichen Schaustellung eines Gemäldes usw. die Genehmigung des Künstlers oder seines oft unbekanntem Rechtsnachfolgers eingeholt werden müssen, so würde die Veranstaltung von Ausstellungen wesentlich erschwert und unter Umständen unmöglich gemacht werden. Wird vom Künstler aus besonderen Gründen eine Schaustellung seines Werkes nicht gewünscht, so bleibt es ihm unbenommen, dem Käufer eine entsprechende Auflage zu machen, die, wenn sie auch dritte Personen nicht bindet, doch im allgemeinen zu seinem Schutze ausreichen wird.

Dagegen ist der Schutz auf die gewerbsmäßige Vorführung des Werkes mittels mechanisch-optischer Einrichtungen erstreckt worden. Eine solche Erweiterung des Schutzes ist aus Interessentenkreisen unter Hinweis auf die ausschließliche Befugnis des Urhebers zur öffentlichen Vorführung von Bühnen- und Tonwerken zunächst für photographische Bilder befürwortet worden. Zur Begründung des Verlangens ist darauf hingewiesen, daß Spezialitätentheater und ähnliche Veranstaltungen photographische Bilder zur Vorführung von sogenannten Projektionsbildern gewerblich ausnutzen und hierdurch die wirtschaftliche Verwertung des durch die Vorführung bekannt gewordenen und des Interesses beraubten Originals erschweren. Dasselbe geschehe mittels des Kinematographen, des Mutoskops, rotierender Schaulinienapparate und ähnlicher Vorrichtungen. Der Entwurf trägt diesen Wünschen durch die Bestimmung Rechnung, daß der Urheber die ausschließliche Befugnis haben soll, das Werk gewerbsmäßig mittels mechanisch-optischer Einrichtungen vorzuführen. Diese Fassung soll zum Ausdruck bringen, daß nur solche — gewerbsmäßige — Vorführungen in Betracht kommen, bei denen einmal mechanische Einrichtungen, z. B. Kinematographenmechanismen, betätigt werden, und ferner eine besondere optische Wirkung, z. B. durch ein Projektionsobjektiv, erreicht werden soll. Beide Merkmale müssen zusammenkommen; die gewöhnliche Schaustellung eines Bildes mittels des Stereoskops fällt deshalb nicht unter die Vorschrift, wohl aber z. B. die Projektion mittels des Nebelbildapparats. Wenn diese Vorschrift auch in erster Linie nur für photographische Werke praktisch werden wird, so ist sie doch auch für die Werke der malenden und zeichnenden Kunst nicht ganz ohne Bedeutung; sie soll deshalb auch für diese gelten.

Wie § 3 des Photographieschutzgesetzes ergibt, ist zur Zeit nur die mechanische Nachbildung des photographischen Werkes verboten. Nach der Auslegung, welche diese Vorschrift in der Rechtsprechung gefunden hat, ist jede Nachbildung erlaubt, welche durch Vermittlung eines künstlerischen Vervielfältigungsverfahrens (Holzschnitt, Kupferstich) zustande kommt, gleichviel ob dieses Verfahren nur als Grundlage einer weiteren mechanischen Vervielfältigung zu dienen bestimmt ist. Bei der Leichtigkeit, mit der heute ein Bild auf eine Holz-, Kupferplatte usw. übertragen werden kann, ist

hiermit jedes wertvollere photographische Erzeugnis der Nachbildung preisgegeben. Es ist ein berechtigtes Verlangen des Photographen, daß hierin Wandel geschaffen werde. Auch innere Gründe führen dazu, die Werke der Photographie, nachdem sie als Gegenstände eines Urheberrechts anerkannt sind, gegen jede Nachbildung zu schützen. In Zukunft wird daher auch eine Nachbildung durch ein Kunstverfahren unzulässig sein.

Der Schutz einer photographischen Abbildung wird im § 5 des geltenden Gesetzes davon abhängig gemacht, daß die Abbildung den Namen oder die Firma und den Wohnort des Verfertigers oder Verlegers sowie das Kalenderjahr des Erscheinens enthält. Der Entwurf hat eine ähnliche Vorschrift nicht übernehmen zu sollen geglaubt. Zwar sind unter den Interessenten auch Stimmen für die Beibehaltung der Vorschrift laut geworden. Man hat zur Begründung darauf hingewiesen, daß dem Publikum ein Mittel zur Orientierung über die Urheberrechtsverhältnisse an die Hand gegeben werden müsse, daß die Belästigung für den Photographen, der ohnehin schon aus Reklamerücksichten und mit Rücksicht auf die Bestimmung in §§ 6, 2 des Pressegesetzes seine Firma auf den Karton zu setzen pflege, nicht erheblich ins Gewicht falle und jedenfalls sehr viel geringer sei, als wenn etwa dem Bezeichnungszwang ein System der amtlichen Registrierung der geschützten Werke substituiert werden sollte. Letzteres kann jedoch nicht ernsthaft in Frage kommen, und auch im übrigen sind die geltend gemachten Gründe nicht überzeugend. Die Orientierungsmöglichkeit für das Publikum verliert mit der Verlängerung der Schutzfrist viel von ihrer Bedeutung, da bei der schnellen Entwicklung der Technik ein mehr als 15 Jahre altes photographisches Bild selten zur Nachbildung anreizen wird. Vor allem aber kommt in Betracht, daß aus dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Bezeichnung ein sicherer Schluß auf den Schutz oder auf die Gemeinfreiheit des photographischen Erzeugnisses nicht gezogen werden kann. Denn nach der Berner Konvention sind die aus den Vertragsstaaten stammenden photographischen Erzeugnisse, insoweit sie in ihrer Heimat nicht bezeichnungspflichtig sind, auch bei uns von diesem Zwange frei, so daß sie auch ohne die bei uns vorgeschriebenen Angaben auf den vollen Schutz des deutschen Gesetzes Anspruch haben. Es wäre also zwecklos, dabei auch unbillig, die Inländer behufs Geltendmachung ihres Rechtes an Vorschriften zu binden, von denen die Ausländer vertragsmäßig befreit sind. In Betracht kommt auch, daß die Bezeichnungen, namentlich wenn sie auf dem Karton angebracht sind, sich unschwer ablösen lassen, womit dann der Nachbildung durch Dritte freie Bahn geschaffen wird. Ferner soll nicht nur die fertige photographische Abbildung, sondern auch schon das Negativ Schutz genießen, und schließlich trägt das System des Bezeichnungszwanges der Entwicklung der Liebhaberphotographie nicht Rechnung. Diese Gesichtspunkte werden für die Beseitigung der Formvorschrift des geltenden Rechtes den Ausschlag geben müssen.

Die Bestimmung im Abs. 2 des § 15 soll die Befugnisse desjenigen, welcher gemäß § 4 für ein durch Nachbildung hervorgebrachtes Werk als Urheber gilt, für den Fall regeln, daß das durch die Nachbildung betroffene Werk selbst Gegenstand eines Urheberrechts ist. Dem Urheber des durch Nachbildung entstandenen Werkes stehen an sich die im Abs. 1 bezeichneten Befugnisse zu, er darf aber, sofern der Urheber des Originalwerkes gleichfalls Schutz genießt, nur mit dessen Einwilligung von der Möglichkeit der Vervielfältigung, gewerbsmäßigen Verbreitung oder Vorführung seines Werkes Gebrauch machen. Diese Befugnisse ruhen und werden erst wirksam, wenn das Recht am Originalwerk erloschen ist,

oder wenn der Berechtigte die Erlaubnis zur Ausübung erteilt hat. Die Einwilligung bestimmt auch den Umfang der dem Nachbildner zustehenden Befugnisse. Ein Verleger, dem der Urheber sein Gemälde nur zur Nachbildung durch Kupferstich überlassen hat, würde vermöge seines Urheberrechts an dem Kupferstiche nicht befugt sein, diesen photographisch zu vervielfältigen. Vielmehr würde er hierdurch in das Urheberrecht an dem Gemälde eingreifen, da der Verleger die Nachbildung nur mittels des ihm vom Urheber gestatteten Verfahrens vervielfältigen darf.

Auf der anderen Seite enthält die Vorschrift des Abs. 2 keine Einschränkung des Schutzes, der dem Nachbildner auf Grund des Abs. 1 gegen eine Verletzung seiner ausschließlichen Befugnisse zusteht. Die Urheber eines durch Nachbildung entstandenen Werkes, z. B. der Kupferstecher, der Holzschneider und auch der Photograph, dürfen also, wenn das Werk unter Verletzung ihrer ausschließlichen Befugnisse vervielfältigt, verbreitet oder vorgeführt wird, ohne weiteres alle Rechtsbehelfe geltend machen, die den Urhebern überhaupt, sei es nach dem Entwürfe, sei es nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, gewährt sind; einer Einwilligung des Urhebers des Originalwerkes bedarf es hierzu nicht. Der Nachbildner genießt demnach den gesetzlichen Schutz auch dagegen, daß das von ihm hervorgebrachte Werk ohne seine Einwilligung wiederum von dem Urheber des Originalwerkes vervielfältigt wird. Ob dieser berechtigt ist, die Nachbildung des Originalwerkes in derselben oder in einer anderen Kunstform oder durch Photographie weiteren Personen zu gestatten, hängt davon ab, ob und in welchem Umfang er dem Nachbildner eine ausschließliche Befugnis zur Vervielfältigung des Originalwerkes übertragen hat.

§§ 16, 17.

Die Vorschrift des § 16 des Entwurfs gibt die Vorschriften im § 4 des Kunstschutzgesetzes und im § 2 des Photographieschutzgesetzes in der Sprachweise des Literaturgesetzes wieder.

Nach § 5 des Kunstschutzgesetzes ist es als verbotene Nachbildung auch anzusehen:

1. wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerke;
2. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist;
3. wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste sich an einem Werke der Baukunst, der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet;
4. wenn der Urheber oder Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider eine neue Vervielfältigung des Werkes veranstalten;
5. wenn der Verleger eine größere Anzahl von Exemplaren eines Werkes anfertigen läßt, als ihm vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist.

Eine derartige Aufzählung ist neben den Vorschriften im § 15 und § 17 des Entwurfs bei dem Stande der heutigen Rechtswissenschaft und Rechtsprechung entbehrlich.

§ 18.

Die Vorschriften in §§ 18 bis 23 bedeuten Einschränkungen der ausschließlichen Befugnisse des Urhebers zu gunsten der Allgemeinheit oder zu gunsten berechtigter Sonderinteressen.

Der § 6 des Kunstschutzgesetzes regelt folgende Fälle, in denen eine Nachbildung nicht als verboten angesehen werden soll:

1. den Fall der Einzelkopie;

2. die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst oder umgekehrt;
3. die Nachbildung von Werken, die sich an öffentlichen Straßen oder Plätzen befinden;
4. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Werke in ein Schriftwerk.

Von diesen Ausnahmen ist die unter Nr. 2 von dem Entwurfe nicht übernommen worden. Schon bei der Vorbereitung des Gesetzes vom 9. Januar 1876 war die Berechtigung einer solchen Ausnahme unter dem Gesichtspunkt in Zweifel gezogen worden, daß die ausschließliche Nutzung seiner Schöpfung, die man dem Künstler gewähren wollte, durch Gestattung der Übertragung in eine andere Kunstgattung beeinträchtigt werden könnte. Man hielt indessen an der Einschränkung fest, um zu ermöglichen, daß die beiden großen Kunstgattungen im Interesse gegenseitiger Anregung sich frei benutzen können. Die damaligen Zweifel sind durch die Erfahrungen inzwischen derart verstärkt worden, daß der Entwurf die Beseitigung der Ausnahme in Aussicht nehmen kann. Die Vorschrift im § 6 Nr. 2 a. a. O. geht davon aus, daß sämtliche Werke der bildenden Künste entweder dem Gebiete der Plastik oder dem Gebiete der graphischen Künste zugewiesen werden können. Dies ist in Wirklichkeit nicht der Fall. Schon beim Relief ist die Grenze schwankend. Andere Schwierigkeiten haben sich in der Rechtsprechung bei der Zuweisung der Lithophanien ergeben. Auch sonstige in neuerer Zeit entstandene Erzeugnisse, z. B. die Photoskulpturen, gehören dem Grenzgebiet an. Bei dieser Sachlage kann nicht mehr in allen hier in Frage kommenden Fällen zweifelsfrei von einer künstlerischen Umgestaltung der körperlichen Form in die Fläche und umgekehrt gesprochen werden, vielmehr läuft die Benutzung nicht selten auf eine mechanische Nachbildung hinaus. In Ansehung der Baukunst ist für das Verhältnis der Entwürfe zu dem ausgeführten Werke die Bestimmung ohnehin nicht brauchbar. Sie wird daher fallen zu lassen sein.

Ferner ist von der Übernahme des § 4 des Photographieschutzgesetzes abgesehen, der bestimmt, daß die Nachbildung eines photographischen Werkes, wenn sie sich an einem Werke der Industrie usw. befindet, als eine verbotene nicht anzusehen ist. Diese Vorschrift hat zu einer schweren Schädigung des photographischen Gewerbes geführt. Das photographische Werk ist heute freigegeben, insofern die Nachbildung mit einem gewerblichen Erzeugnis in Verbindung gebracht wird, z. B. als Warenetikette, und dies selbst dann, wenn sie, wie bei Ansichtspostkarten, in dem Erzeugnisse den wesentlichsten Teil bildet. Hierdurch wird der Schutz gerade für wertvolle und kostspielige Aufnahmen illusorisch. Auch diese Vorschrift hat deshalb aufgegeben werden müssen.

Der § 18 regelt zunächst den Fall der Einzelkopie. Bereits bei den Beratungen des bestehenden Kunstschutzes war anerkannt worden, daß die Einzelkopie unabhängig von dem Willen des Urhebers, namentlich zu Studienzwecken, gestattet sein muß, um die freie geistige Benutzung von Werken der Kunst nicht zu erschweren. An diesem Standpunkte muß festgehalten werden. Eine Vorschrift, wie sie in Künstlerkreisen gewünscht wird, nämlich daß in jedem einzelnen Falle die Einwilligung des Urhebers eingeholt werden möge, würde sich schon aus äußeren Gründen, z. B. wegen unbekanntem Aufenthalts, Todes des Künstlers usw. nicht durchführen lassen. In der Fassung des § 18 gelangt allerdings der der Ausnahme ursprünglich zu Grunde liegende Gedanke, daß es sich um eine »Handkopie« handeln müsse, nicht zum Ausdruck. Eine solche Beschränkung ist auch nicht beabsichtigt, vielmehr soll nach dem Entwurfe jedwede Vervielfäl-

tigung, also auch eine solche durch mechanische Mittel, z. B. die photographische Aufnahme, gestattet sein. Dies erscheint auch unbedenklich, solange die Vervielfältigung nicht verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt wird. Unter den letzteren Ausdruck fällt auch die gewerbsmäßige Vorführung mittels mechanisch-optischer Einrichtungen (§ 15). Bei einer derartigen Beschränkung auf die Sphäre des persönlichen Gebrauchs wird es auch unerheblich sein, ob die Nachbildung von demjenigen, der sie für solche Zwecke gebrauchen will, selbst oder ob sie in dessen Auftrage von einem anderen bewirkt wird, sofern nur der letztere, wie der Entwurf ausdrücklich voraussetzt, dafür nicht entschädigt wird. Durch diese Vorschrift wird verhütet, daß die Vervielfältigung in den Kreis einer gewerblichen Ausnutzung tritt, wodurch allerdings die Interessen des Urhebers geschädigt werden könnten. Auf der anderen Seite verbleibt dem Gelehrten, Künstler usw. die Möglichkeit, für wissenschaftliche, Studien- und ähnliche Zwecke vereinzelte Nachbildungen namentlich auf photographischem Wege herzustellen, ohne daß es der Genehmigung des Urhebers bedarf. Von einer besonderen Ausnahmegesetzvorschrift für Fälle solcher Art kann daher abgesehen werden.

Wenn übrigens angeregt worden ist, den Urheber gegen eine spätere Verwertung der zunächst ohne Erwerbsabsicht hergestellten Kopie durch ausdrückliche Zulassung einer Beschlagnahme der Kopie zu sichern, so ist zu bemerken, daß dieses Ziel schon nach den allgemeinen Bestimmungen des Entwurfs über Rechtsverletzungen (§§ 15, 30 ff.) erreicht wird. Nach § 15 hat allein der Urheber das Recht, das Werk gewerbsmäßig zu verbreiten, und nach § 36 unterliegen widerrechtlich verbreitete Nachbildungen der Vernichtung. Widerrechtlich verbreitet können aber auch rechtmäßig hergestellte Kopien werden. Sobald also die Kopie dem Gewerbebetrieb eines Händlers, Antiquars, Sortimenters überlassen wird, untersteht sie dem Rechte des Urhebers. Hiermit dürfte dessen Interessen ausreichend Rechnung getragen sein, da eine Verwertung der Kopie unter Umgehung des Zwischenhandels die Ausnahme bilden wird.

Die Vorschrift des § 18 Abs. 1 soll auch auf das Nachbauen Anwendung finden. Der Fall, daß ein Architekt ein fremdes Bauwerk, sei es für seine persönlichen Zwecke, sei es für einen anderen, unentgeltlich kopiert und nachbaut, wird höchst selten praktisch werden. Eine besondere Regelung erscheint daher nicht geboten, vielmehr soll es auch in einem solchen Falle bei der Vorschrift des § 18 Abs. 1 bewenden. Diese Vorschrift erfordert, daß der Architekt, wenn er für einen andern tätig ist, die Bauleitung unentgeltlich ausführt; es genügt also nicht, daß er nur die Pläne zu dem Baue unentgeltlich herstellt, während ein sonstiger Unternehmer den Bau ausführt. Auf der anderen Seite ist es aber nicht erforderlich, daß der Architekt den Bau als solchen unentgeltlich fertigstellt, also die Materialien unentgeltlich liefert und die Handwerker aus eigenen Mitteln bezahlt.

Die Bestimmung des Abs. 2 rechtfertigt sich durch Erwägungen, die mit der Regelung des sogenannten Rechtes am eigenen Bilde zusammenhängen, worüber bei § 22 näher zu handeln sein wird.

§ 19.

Nach § 6 Ziffer 4 des geltenden Kunstschutzes ist die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Werke in ein Schriftwerk zulässig, vorausgesetzt, daß das letztere als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen. Eine entsprechende Vorschrift hat im § 19 des Entwurfs Aufnahme gefunden, jedoch ist die Ausnahme auf die Fälle beschränkt worden, daß es sich bei dem Schriftwerk um eine selbständige wissenschaftliche Arbeit oder um ein für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch

bestimmtes Werk handelt. Eine solche Einschränkung erscheint notwendig, um zu verhüten, daß unter dem Vorwand einer selbständigen Arbeit eine die Interessen des Urhebers schädigende Ausbeutung künstlerischer oder photographischer Abbildungen stattfindet. In Anlehnung an das Literaturgesetz ist die Ausnahme auf die Verwertung erschienenener und ferner solcher Werke beschränkt, welche, z. B. in Kirchen oder Museen, bleibend öffentlich ausgestellt sind. Hieraus folgt, daß Werke, bei denen diese Voraussetzungen nicht zutreffen, also auch Werke, die auf Ausstellungen vorübergehend zur Schau gestellt werden, der freien Benutzung für literarische Zwecke nicht unterliegen.

§§ 20, 21.

In der Vorschrift des § 6 Ziffer 3 des geltenden Kunstschutzes hat der Grundsatz Ausdruck gefunden, daß Werke, die sich dauernd an öffentlichen Straßen oder Plätzen befinden, in gewissem Sinne Gemeingut sind und, sofern es nicht in der nämlichen Kunstform geschieht, von jedermann nachgebildet werden können. Eine Beseitigung dieses Grundsatzes, der einem gesunden Rechtsempfinden entspricht und auch schon vor dem Gesetze vom Jahre 1876 in einigen Teilen Deutschlands Rechtens war, wird nicht beabsichtigt. Gegenüber den hier in Frage kommenden kulturellen und ähnlichen allgemeinen Rücksichten muß das Interesse des Urhebers an der ausschließlichen Nutzung seines Werkes zurücktreten. Wenn vorgeschlagen ist, daß zwar die Wiedergabe des Straßenbildes, in welchem das Werk einen Teil bildet, nicht aber die Nachbildung des Werkes selbst zulässig sein solle, so ist zu bemerken, daß eine Abgrenzung dieser Art überaus schwierig sein würde, da es häufig gerade das Werk ist, welches das Straßenbild bestimmt. Überdies ist in vielen der hier in Betracht kommenden Fälle, z. B. bei Ansichtspostkarten, photographischen Abbildungen, Städtebildern usw., das Werk selbst der eigentliche Gegenstand der Nachbildung, und die Darstellung der Umgebung des Werkes nur nebensächliches Beiwerk und Umrahmung. Eine Beseitigung oder Beschränkung dieser im Rechts- und Volksleben eingewurzelten Nachbildungsfreiheit würde auch vom sozialen Standpunkt aus Bedenken unterliegen, da sich an den freien Verkehr namentlich mit Ansichtspostkarten und photographischen Abbildungen die Interessen zahlreicher kleiner Gewerbetreibender knüpfen. Der aus Künstlerkreisen erhobene Einwand, daß durch minderwertige Abbildungen dem Ruf des Künstlers Abbruch geschehe, erscheint mit Rücksicht darauf nicht begründet, daß die hier in Betracht kommenden Abbildungen von Denkmälern, öffentlichen Gebäuden usw. meist nicht künstlerischen Aufgaben dienen, sondern für andere, z. B. patriotische und ähnliche Zwecke bestimmt sind. Im übrigen zeigt der Verkehr, daß auch unter dem jetzigen Rechtszustande künstlerisch hochstehende Abbildungen durchaus nicht ausgeschlossen sind. Es empfiehlt sich, auch künftig die Herstellung dem freien Wettbewerbe zu überlassen.

Indessen bedarf die Vorschrift des § 6 Ziffer 3 a. a. O. in folgendem Punkte der Abänderung. Das bestehende Recht hat die Freigabe der an öffentlichen Straßen und Plätzen stehenden Werke dahin eingeschränkt, daß die Nachbildung nicht in derselben Kunstform erfolgen darf. Diese Bestimmung hat in der Auslegung Schwierigkeiten bereitet. Der Entwurf will daher durch eine neue Fassung zunächst klarstellen, daß die Vervielfältigung eines Werkes der Plastik durch die Plastik sowie das Nachbauen unzulässig ist. Er will ferner aussprechen, daß die nach § 20 zulässige Vervielfältigung sich bei Bauwerken nur auf die äußere Ansicht erstrecken darf, woraus folgt, daß die inneren Teile, z. B. das Treppenhaus, die Innendekoration usw., auch nicht durch Zeichnung, Photographie usw. wiedergegeben werden dürfen. Schließlich soll bestimmt werden,

daß ein Werk der malenden oder zeichnenden Kunst oder der Photographie, das sich an einem Bauwerke befindet, nicht wieder an einem Bauwerke nachgebildet werden darf. Durch die letztere Vorschrift soll namentlich verhütet werden, daß ein Fresko oder ein Sgraffito, das an einem an öffentlicher Straße gelegenen Bauwerk angebracht ist, der freien Benutzung für den gleichen Zweck preisgegeben ist, während allerdings die sonstige Wiedergabe durch Zeichnung, Photographie usw. jedermann freisteht.

In den beteiligten Kreisen, namentlich der Architektur, hat man den Wunsch ausgesprochen, dem Urheber wenigstens die Verwertung seines Werkes in solchen Veröffentlichungen vorzubehalten, die im wesentlichen für »Fachzwecke« bestimmt sind. Man hat dabei hauptsächlich Sammelwerke im Auge, in denen für den Gebrauch der Fachgenossen Abbildungen von Bauwerken, Fassaden, Ornamenten usw. zusammengestellt sind. Wenn gleich nicht zu verkennen ist, daß eine derartige Verwertung seiner Arbeiten durch jeden beliebigen Dritten unter Umständen den geschäftlichen oder auch künstlerischen Interessen des Architekten zuwiderlaufen kann, so läßt sich dem Wunsche doch nicht entsprechen. Eine Vorschrift dieser Art würde im Widerspruche stehen mit dem Grundsatz, der sowohl für das Literaturgesetz wie für den vorliegenden Entwurf (vgl. § 19) sonst zur Anwendung gelangt, daß für Unterrichts-, Belehrungs- und ähnliche Zwecke der Urheber sich gegenüber den Interessen der Allgemeinheit mehr oder weniger einschneidende Beschränkungen gefallen lassen muß. Wenn von den Beteiligten ferner dem Wunsche Ausdruck gegeben ist, die Zulässigkeit der Wiedergabe eines an öffentlicher Straße befindlichen Werkes an die Bedingung zu knüpfen, daß auf der Abbildung der Name des Künstlers angegeben werde, so ist zu berücksichtigen, daß auf Bauwerken, die hier hauptsächlich in Betracht kommen, der Name des Urhebers nicht angegeben zu werden pflegt, eine Erkundigungspflicht aber mit der Wirkung, daß eine unrichtige Namensangabe die Vervielfältigung zu einer verbotenen macht, dem Verkehre nicht auferlegt werden kann.

Die Vorschrift des § 21 entspricht der Bestimmung im § 24 des Literaturgesetzes.

§§ 22, 33.

Es ist oben (zu § 10) ausgeführt worden, daß die Vorschrift im § 8 des geltenden Kunstschutzes, wonach bei Porträts und Porträtbüsten im Falle der Überlassung des Eigentums auch das Nachbildungsrecht auf den Besteller übergeht, in Fortfall kommen soll. An die Stelle dieser Vorschrift ist zunächst im § 18 Abs. 2 die Bestimmung getreten, daß bei Bildnissen dem Besteller gestattet ist, das Werk zu vervielfältigen, oder, was dem gleichsteht, durch einen anderen vervielfältigen zu lassen. Daß diese Vervielfältigung, wenn der Besteller sie durch einen anderen bewirken läßt, unentgeltlich geschieht, wird hier nicht gefordert. In diesem Punkte geht das Recht des Bestellers eines Bildnisses weiter als das Recht dessen, dem nach der Vorschrift in dem ersten Absätze des § 18 für persönliche Zwecke die Nachbildung eines Werkes gestattet ist. Der Besteller und sein Rechtsnachfolger würden also befugt sein, durch einen anderen auch gegen Entgelt Kopien herstellen zu lassen. Jedoch soll, wenn es sich um ein Werk der bildenden Künste handelt, also z. B. um ein Gemälde oder eine Porträtbüste, die Vervielfältigung, solange der Künstler lebt, nur im Wege der Photographie erfolgen dürfen. Eine solche Beschränkung entspricht einer billigen Rücksicht auf die Person des Künstlers und der inneren Natur der bildenden Kunst, die auch

bei der Wiedergabe der äußeren Erscheinung eines Menschen nicht nur reproduziert, sondern künstlerisch frei schafft.

Der aus den Kreisen der Berufsphotographen laut gewordene Wunsch, dem Besteller eines photographischen Bildnisses ein selbständiges Vervielfältigungsrecht zu versagen, konnte nicht berücksichtigt werden. Allerdings läßt sich nicht verkennen, daß die gewerbsmäßige Nachbildung von photographischen Bildnissen allmählich einen großen Umfang angenommen hat, wodurch denjenigen Photographen, welche die Originalaufnahme bewirken und bei der Bemessung des Preises für die erst gelieferten Abzüge die Wahrscheinlichkeit von Nachbestellungen in Rechnung zu stellen pflegen, eine empfindliche Konkurrenz bereitet wird. Auf der anderen Seite hat aber der Besteller ein natürliches Interesse an der freien Verfügung über das ihm gelieferte photographische Bildnis, und es geht nicht an, ihn an die Zustimmung des Verfertigers zu binden, wenn er aus persönlichen oder sachlichen Gründen, die durchaus zwingender Art sein können, die Vervielfältigung einem anderen zu übertragen wünscht. Denn der Verfertiger der Originalaufnahme wird oft nicht in der Lage sein, die Anforderungen zu erfüllen, welche hinsichtlich der Abmessungen, der Art der Ausführung, des anzuwendenden Verfahrens an die Vervielfältigung, beispielsweise des Bildes von einem Verstorbenen, gestellt werden. Es muß ihm deshalb überlassen bleiben, sich gegen eine Benachteiligung durch eine entsprechende Bemessung des Preises für die Aufnahme oder für die ersten Abzüge oder durch einen sonstigen vertraglichen Vorbehalt zu schützen. Übrigens hat nach anderer Richtung hin die Rechtsstellung des Photographen eine wesentliche Verstärkung erfahren. Da ihm nach dem Entwurf im Gegensatz zu dem geltenden Rechte auch bei bestellten Bildnissen das Urheberrecht verbleibt, so würden künftig die Vervielfältigung — abgesehen von dem Falle des § 18 Abs. 2 — und die gewerbsmäßige Verbreitung des Bildnisses von seiner Einwilligung abhängig sein. Auch ist ihm im Gegensatz zu dem geltenden Rechte die Möglichkeit gegeben, das Bildnis durch Vervielfältigung und Verbreitung (§ 15) zu verwerten, wenn ein Verbotungsrecht des Abgebildeten nicht entgegensteht.

Neben dem Rechte des Bestellers bedarf aber noch die Frage der Lösung, ob und inwieweit ein Rechtsschutz gegen die unbefugte Verwertung von Bildnissen zu Gunsten der abgebildeten Person notwendig und durchführbar ist. Die Frage ist zunächst und hauptsächlich für den Bereich der Photographie von Bedeutung, sie muß aber auch für die bildenden Künste in Rücksicht gezogen werden. Das geltende Gesetz enthält in dieser Beziehung keine besondere Vorschrift. Es ist also nur der Besteller als Träger des Urheberrechts in der Lage, für die Dauer der Schutzfrist die Nachbildung durch andere zu verhindern, und die abgebildete Person hat, insofern sie nicht mit dem Besteller identisch ist, kein Verbotungsrecht. Außerhalb des Falles des bestellten Bildnisses fehlt es überhaupt an einer Vorschrift zum Schutze des Abgebildeten.

Dieser Rechtszustand, der noch zu Ungunsten des Abgebildeten verschoben wird, wenn das Urheberrecht nicht mehr auf den Besteller übergehen soll, erscheint mit der allgemeinen Rechtsordnung und der Achtung, welche die Persönlichkeit beanspruchen darf, nicht vereinbar. Der Entwurf will deshalb grundsätzlich die Verbreitung und die öffentliche Schaustellung von Bildnissen an die Einwilligung des Abgebildeten knüpfen. Es soll hierbei keinen Unterschied machen, ob das Bildnis auf Bestellung oder ohne solche hergestellt ist; auch das Bestehen eines Urheberrechtes ist belanglos. Andererseits bleibt die Herstellung und die Nachbildung eines Bildnisses, wie bisher, frei; erst die Verbreitung und öffentliche Schaustellung soll an die Einwilligung des

Abgebildeten geknüpft sein. Die Einwilligung kann ausdrücklich erteilt werden; sie kann aber auch aus den Umständen gefolgert werden. Sie wird im Zweifel namentlich dann als erteilt gelten, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Bei der Bedeutung, die dieser Fall namentlich für das Kunstleben besitzt, empfahl es sich, hierüber im § 22 ausdrücklich Bestimmung zu treffen. Aber auch abgesehen von diesem Falle wird die Einwilligung angenommen werden können, wenn jemand ohne Vorbehalt eine Aufnahme gewährt oder zuläßt, die nach den Umständen für den Zweck einer späteren Veröffentlichung bestimmt ist. Eine Verbreitung fällt unter das Verbot, auch wenn sie sich nicht in der Öffentlichkeit, insbesondere nicht im Wege des Verlags vollzieht. Dagegen soll eine Schaustellung, soweit sie sich auf einen engen Kreis beschränkt, freibleiben.

Es liegt in der Natur der Sache, daß das Einwilligungsrecht des Abgebildeten die Lebensdauer desselben hindurch bestehen muß. Aber auch nach seinem Tode ist den nächsten Angehörigen für eine gewisse Frist, die der Entwurf auf 10 Jahre bemessen hat, die Möglichkeit eines Widerspruchs gegen die Veröffentlichung zu wahren. Dieser Schutz wird sich auch auf die Bildnisse erstrecken, die nach dem Tode des Abgebildeten aufgenommen sind. Einer besonderen Vorschrift hierüber bedurfte es nicht, da der Begriff des Bildnisses auch diesen Fall umfaßt.

Das nach vorstehenden Gesichtspunkten ausgestaltete Recht unterliegt aber gewissen Einschränkungen. Die Vorschrift im Abs. 2 des § 22 trägt zunächst den Bedürfnissen des öffentlichen Lebens Rechnung. Es erscheint nicht angängig, die Verwertung des Bildnisses von Personen, die dem öffentlichen Leben angehören, schlechthin an die Genehmigung des Abgebildeten zu knüpfen, vielmehr wird der Allgemeinheit ein gewisses publizistisches Anrecht an der freien Darstellung solcher Personen einzuräumen sein. Dies entspricht den natürlichen Bedingungen sozialen und geschichtlichen Lebens und wird auch in jenen Ländern ohne weiteres anerkannt, in denen Rechtswissenschaft und Rechtsprechung zu Gunsten des Abgebildeten ein Recht des Widerspruchs gegen eine Veröffentlichung des Bildnisses entwickelt haben. Der Entwurf hat deshalb, unter Wahrung des berechtigten Interesses des Abgebildeten durch eine entsprechende Ausnahmebestimmung, vorgeschrieben, daß es der Einwilligung des Abgebildeten oder seiner Angehörigen nicht bedarf, wenn es sich um die Verbreitung oder Schaustellung von Bildnissen handelt, die dem Bereiche der Zeitgeschichte angehören. Hierbei ist der letztere Ausdruck im weitesten Sinne zu verstehen, er umfaßt nicht nur das eigentliche politische, sondern auch das soziale, wirtschaftliche und Kulturleben des Volkes. Die Veröffentlichung der Bildnisse von Personen, die im öffentlichen Leben stehen oder in Kunst und Wissenschaft ein allgemeineres Interesse wachrufen, wird daher auch künftig nicht verwehrt sein.

Ein Einspruchsrecht gegen die Verbreitung und Schaustellung eines Bildes soll auch dann nicht gegeben sein, wenn das Bild nicht die Darstellung einzelner Personen, sondern die Wiedergabe von Landschaften, von Versammlungen, Aufzügen oder ähnlichen Vorgängen bezweckt; denn auch in Fällen dieser Art tritt die Person hinter einem besonderen Zwecke des Bildes zurück.

Schließlich soll das Einspruchsrecht wegfallen bei Bildnissen, deren Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient. Durch diese Vorschrift — welche auf photographische Bildnisse nicht zu beziehen sein wird — soll namentlich die Veröffentlichung künstlerischer Bildnisstudien ermöglicht werden, bei welchen eine Verhand-

lung wegen Erteilung der Einwilligung des Abgebildeten der Sache nach ausgeschlossen zu sein pflegt. Die Verwertung des Bildnisses zu anderen als künstlerischen Zwecken, namentlich eine Verwertung für gewerbliche Zwecke, z. B. in Plakaten oder als Warenausstattung, oder die Veröffentlichung des Bildnisses in Zeitschriften, die der Befriedigung des Tagesbedürfnisses oder der Sensation dienen, fällt nicht unter die Vorschrift. Die Rücksicht auf ein höheres Kunstinteresse soll indessen den Wegfall des Einspruchsrechts nur begründen bei Bildnissen, die nicht auf Bestellung gefertigt sind. Im Falle der Bestellung eines Bildnisses tritt der Abgebildete zu dem Künstler in eine Art von Vertrauensverhältnis, das eine weitergehende Berücksichtigung seiner Interessen erheischt. Deshalb soll in solchen Fällen die Veröffentlichung des Bildnisses nach der allgemeinen Regel des Abs. 1 von seiner Zustimmung abhängig sein. Es entspricht dies auch, wenigstens soweit es sich um die Verbreitung des Bildnisses handelt, im wesentlichen dem geltenden Rechte.

In allen Fällen, wo hiernach die Verbreitung und öffentliche Schaustellung des Bildnisses ohne Zustimmung des Abgebildeten zulässig sein würde, soll sie gleichwohl dann nicht gestattet sein, wenn durch sie ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird. Hierdurch soll namentlich verhütet werden, daß die Vorgänge des persönlichen, häuslichen und Familienlebens an die Öffentlichkeit gezogen werden und daß das Bild für Zwecke verwendet wird, mit denen, ohne daß der Fall einer strafrechtlichen Beleidigung vorliegt, doch eine Verletzung der dem Abgebildeten schuldigen Achtung oder eine Kränkung oder die Gefahr einer sonstigen Benachteiligung verbunden ist. Ausdrücklich hervorzuheben ist in diesem Zusammenhange, daß die Vorschrift des § 22 nur die Bildnisse im eigentlichen Sinne des Wortes im Auge hat, d. h. die Darstellung der Person in ihrer wirklichen, dem Leben entsprechenden Erscheinung. Dagegen gehört die Karikatur, als eine mehr oder weniger willkürliche, nach einem bestimmten Zwecke ausgeführte künstlerische Bearbeitung eines Bildnisses zu einer neuen Darstellung, nicht hierher. Eine besondere Bestimmung hierüber in das Gesetz aufzunehmen, erscheint nicht nötig. Der Schutz der Person gegen den Mißbrauch der Karikatur gehört dem allgemeinen Rechte an. Daß unter Angehörigen im Sinne des Abs. 2 die in Absatz 1 Satz 4 bezeichneten Personen zu verstehen sind und daß deren Einspruchsrecht auch in den Fällen des Abs. 2 an die zehnjährige Frist des Abs. 1 Satz 3 geknüpft ist, ergibt sich aus der Fassung der Vorschrift.

Allgemein soll das im § 22 begründete Recht des Abgebildeten im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt eingeschränkt werden. Gedacht ist hierbei vornehmlich an die Zwecke der Strafrechtspflege; doch auch außerhalb dieses Rahmens können Fälle eintreten, in denen das öffentliche Wohl nach dem Ermessen der zu dessen Wahrung berufenen Behörde einen Eingriff in das Recht des Abgebildeten und gleichzeitig, sofern ein Urheberrecht an dem Bilde besteht, in das Urheberrecht selbst erfordert. Hierauf beruht die Vorschrift des § 23 des Entwurfs.

Weitere Ausnahmen sind nicht zugelassen. In den Kreisen der Berufsphotographen hat man allerdings geltend gemacht, daß durch die Vorschrift des § 22 die Möglichkeit der Ausstellung von photographischen Geschicklichkeitsproben wesentlich erschwert werden würde, und den Wunsch nach Berücksichtigung dieser Interessen ausgesprochen. Der Entwurf hat hierauf nicht eingehen können. Die Ausstellung eines Bildnisses gegen den Willen des Abgebildeten verstößt gegen den Grundsatz, auf dem die Vorschrift des § 22

beruht. Auf der anderen Seite kann angenommen werden, daß in Fällen, in denen der Abgebildete gegen die Ausstellung des Bildnisses nichts einzuwenden hat, auch seine ausdrückliche Einwilligung, sei es bei der Aufnahme des Bildes oder bei der Ablieferung der Abzüge unschwer zu erlangen sein wird.

§§ 24 bis 29.

Die Vorschriften über die Dauer des Kunstschutzes geben zunächst die grundsätzliche Bestimmung des § 9 Abs. 1 des geltenden Gesetzes in der Sprachweise des Literargesetzes wieder. Nicht übernommen sind die Vorschriften über die Dauer des Schutzes der anonymen Werke, da Vorschriften dieser Art sich als entbehrlich erwiesen haben. Damit kann die kaum benutzte Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste in Fortfall kommen.

Was ferner die Schutzfrist für nicht erschienene, insbesondere nachgelassene Werke anlangt, so dürften die Voraussetzungen, die für die Werke der Literatur und Tonkunst zu einer besonderen Regelung geführt haben, insbesondere die Rücksicht auf ältere handschriftliche Werke, für die Werke der bildenden Künste im allgemeinen nicht zutreffen. Der Entwurf läßt daher, wie das geltende Recht, auch bei Werken, die erst nach dem Tode des Urhebers erscheinen, die Schutzfrist mit dem Ablaufe von 30 Jahren seit dem Tode des Urhebers endigen. Der Fall, daß ein Werk nach Ablauf dieser Frist erscheint, wird selten vorkommen.

Bei Werken, an denen gemäß §§ 5, 6 das Urheberrecht einer juristischen Person zusteht, bestimmt sich, wie in § 24 Absatz 2 vorgeschrieben ist, der Ablauf der Schutzfrist nach dem Erscheinen des Werkes; die allgemeine Regel greift jedoch Platz, wenn das Werk erst nach dem Tode des Verfertigers erscheint. Diese Vorschrift entspricht dem § 32 des Literargesetzes.

Für Werke der Photographie ist die Dauer des Schutzes auf 15 Jahre ausgedehnt worden. Diese Frist dürfte allen berechtigten Interessen genügen. Sie wird auch von der Mehrzahl der Beteiligten für ausreichend erachtet und kann vom Standpunkte des Publikums aus gewährt werden. Die Fristberechnung entspricht dem § 6 Absatz 1 des geltenden Gesetzes. Dagegen ist der zweite Absatz dieses Paragraphen nicht übernommen. Es besteht kein Anlaß, einem Werke der Photographie, das erst nach Ablauf einer von der Aufnahme an laufenden fünfzehnjährigen Frist erscheint, den Schutz zu versagen; denn erst nach dem Erscheinen kommt das Bedürfnis nach einer zeitlichen Beschränkung des Schutzes in Frage. Eine Grenze ist nur insofern gezogen, als nach dem Ablaufe von 15 Jahren seit dem Tode des Urhebers der Schutz erlöschen soll.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die vom Gesetze (vgl. die §§ 5, 9, 11, 14, 19, 24, 25, 28, 50, 52) an das Erscheinen des Werkes geknüpften Rechtswirkungen nur insoweit Platz greifen können, als das Erscheinen von dem Berechtigten, sei es von ihm selbst oder mit seiner Zustimmung durch einen anderen, bewirkt ist. Unbefugte Veröffentlichungen können den Schutz des Berechtigten nicht in Frage stellen. Unter den Begriff des Erscheinens fallen, entsprechend dem Literaturrechte, nur die Herausgabe im Verlags- und Kunsthandel, der Vertrieb im Kunstgewerbe sowie sonstige Handlungen, durch welche die mechanisch oder doch fabrikmäßig gefertigte Nachbildung in den allgemeinen Verkehr gelangt, nicht aber das Ausstellen des Werkes oder seine Vorführung. Bei einem Ölgemälde, einem Bauwerk, einem Denkmale kann von einem Erscheinen überhaupt nicht die Rede sein.

§§ 30 bis 49.

In den geltenden Gesetzen sind die Bestimmungen des

früheren Literaturgesetzes über Rechtsverletzungen und deren zivil- und strafrechtliche Folgen für entsprechend anwendbar erklärt worden. Auch für die Zukunft werden die Gesetze über Urheberrecht in dieser Beziehung materiell in Übereinstimmung zu halten sein. Die einschlägigen Vorschriften sind in das neue Gesetz dem Wortlaute nach eingefügt. Ausgeschlossen sind diejenigen Vorschriften, welche ihrer Natur nach nur auf Schrift- oder Tonwerke Anwendung finden können, während andererseits einige aus der Besonderheit des Kunst- und Photographieschutzes sich ergebende Bestimmungen neu Aufnahme gefunden haben. Dahin gehören insbesondere die Vorschriften der §§ 38, 44. Unterliegt auf Grund des § 36 Abs. 1 ein Sammelwerk oder eine sonstige aus mehreren verbundenen Werken bestehende Sammlung nur zum Teil der Vernichtung, so ist häufig der Wert der von der Vernichtung bedrohten Exemplare und Vorrichtungen erheblich höher als der Schaden, den der Verletzte erlitten hat. Im Interesse der Billigkeit muß in solchen Fällen der an der Verletzung des Urheberrechts schuldlose Eigentümer vor zu weitgehender Schädigung bewahrt werden. Nach § 38 soll deshalb dem Eigentümer auf seinen Antrag unter den bezeichneten Voraussetzungen von dem Gericht, das über die Vernichtung zu befinden hat, die Befugnis zugesprochen werden dürfen, die Vernichtung durch Zahlung einer Vergütung an den Verletzten abzuwenden und die Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten. Da der Eigentümer regelmäßig das lebhafteste Interesse hat, möglichst bald darüber vergewissert zu sein, ob er die an sich widerrechtlich hergestellten Exemplare verbreiten darf, gestattet der § 44 ihm, solange ein auf die Vernichtung gerichtetes Verfahren noch nicht anhängig ist, auch seinerseits als Kläger im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits vorzugehen, und trifft weiter Vorsorge, daß durch einstweilige Anordnung dem Eigentümer die betreffende Erlaubnis gegen Sicherheitsleistung unverzüglich erteilt werden kann. Hat der Verletzte auf Grund des § 44 Absatz 3 eine Vergütung erhalten, so bleibt für die Anwendung des § 945 der Zivilprozessordnung kein Raum.

Selbstverständlich ist, daß die Vorschriften über Vernichtung der widerrechtlich hergestellten Nachbildung auf Bauwerke keine Anwendung finden. Hierbei bemerkt es bei den sonstigen Vorschriften des Entwurfs über Schadensersatz und Strafe.

Der Entwurf hat nicht die Aufgabe, die zivilrechtlichen Folgen von Eingriffen in das Recht des Urhebers erschöpfend zu regeln. Soweit sich aus den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes sonstige Ansprüche begründen lassen, bleiben diese unberührt. So ist es schon vom Standpunkt des geltenden Rechtes anerkannt, daß gegenüber jedem Eingriff in das Urheberrecht dem Verletzten, wie im Falle der Störung des Eigentums, ein klagbarer Anspruch auf Unterlassung der Beeinträchtigung zusteht; dies bedarf demnach im Entwurfe keiner ausdrücklichen Hervorhebung. Nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes richten sich auch die Ansprüche, die dem Berechtigten im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 22 des Entwurfs zustehen. Abgesehen von der Vorschrift über die Zuerkennung einer Buße im Strafverfahren, die nach der gewählten Fassung auch in den Fällen des § 22 verlangt werden kann, dürfte deshalb auf weitere Vorschriften verzichtet werden.

Zu § 45 ist aus den Kreisen der Berufsphotographen der Wunsch ausgesprochen, es möchte im Gesetz selbst festgestellt werden, daß in die Sachverständigenkammern, soweit es sich um die Erledigung von Fragen aus dem Gebiete des photographischen Urheberrechts handelt, auch Photographen zu berufen sind. Der Entwurf hat von einer

solchen Vorschrift abgesehen, da es als selbstverständlich gelten kann, daß bei der Zusammensetzung der verschiedenen Kammern je nach ihrem Arbeitsgebiete die in Frage kommenden Kategorien von Sachverständigen zu berücksichtigen sein werden.

§§ 50 bis 53.

Der Anwendungsbereich des neuen Gesetzes ist entsprechend den Vorschriften in den §§ 54, 55 des Literaturgesetzes abgegrenzt. Der Entwurf hält hiernach den Grundsatz fest, daß die Reichsangehörigen schon vor der Veröffentlichung ihrer Werke und auch für die im Ausland erschienenen Werke Schutz genießen, Ausländer nur dann Schutz erlangen, wenn sie ihr Werk in Deutschland erscheinen lassen. Dabei fordert er aber nicht, wie das geltende Kunstschutzgesetz, daß das ausländische Werk bei einem inländischen Verleger erscheint, vielmehr schützt er aus den gleichen Gründen wie das Literaturgesetz (vgl. die Begründung zu § 54 dieses Gesetzes) den ausländischen Urheber schlechthin, sofern er nur überhaupt sein Werk, gleichgültig auf welche Weise, zuerst im Reich oder gleichzeitig hier und im Ausland erscheinen läßt. Maßgebend ist aber das Erscheinen des Werks. Eine sonstige Veröffentlichung, z. B. das öffentliche Ausstellen des Werkes oder seine Vorführung, bevor es in den Verlagshandel gelangt, bleibt ohne Einfluß. Übrigens ergibt der Wortlaut des § 50, daß es sich hier nur um die Rechtsverhältnisse des Urhebers handelt. Das Einspruchsrecht des Abgebildeten und seiner Angehörigen gegen die Verbreitung und Schaustellung des Bildnisses (§ 22) ist von dem Erfordernisse der Reichsangehörigkeit unabhängig.

Auch die Übergangsbestimmungen im § 52 richten sich im allgemeinen nach dem Vorgange des Literaturgesetzes. Für noch nicht erschienene Werke der Photographie enthält § 52 im Absatz 1 Satz 2 eine besondere Bestimmung. Nach sachverständiger Auskunft sind zur Zeit viele und teilweise wertvolle photographische Aufnahmen vorhanden, die nicht erschienen sind, um nicht im Wege der Verbindung mit gewerblichen Erzeugnissen der allgemeinen Benutzung anheimzufallen. Diese Aufnahmen werden mit der Beseitigung der bisher geltenden Schutzbeschränkungen voraussichtlich veröffentlicht werden, und es ist alsdann ohne Schädigung berechtigter Interessen möglich und aus Billigkeitsgründen angezeigt, ihnen die Vorteile des neuen Gesetzes, insbesondere die längere Schutzfrist, selbst dann zuteil werden zu lassen, wenn die bisherige Schutzfrist bereits abgelaufen ist. Neu ist im Anschluß an § 15 des Entwurfs ferner die Vorschrift, daß erschienene Werke, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes mittels mechanisch-optischer Einrichtungen gewerbsmäßig vorgeführt sind, auch fernerhin in dieser Weise frei benutzt werden dürfen. Die Vorschrift sichert die freie Benutzung der Werke unabhängig von einem persönlichen Besitzstande.

Die Frist für die Weiterbenutzung der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vorhandenen Bervielfältigungsvorrichtungen usw. (§ 53) ist auf drei Jahre bemessen worden, um den Beteiligten gegenüber der in einzelnen Punkten eingetretenen Erweiterung und Verschärfung des Rechtsschutzes die Möglichkeit zu sichern, ihre unter dem bisherigen Recht eingeleiteten oder vorbereiteten Geschäfte zur Ausführung zu bringen. Aus dem gleichen Grunde ist im § 52 vorgeschrieben, daß derjenige, welcher vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlaubterweise ein Werk zur Kennzeichnung von Waren benutzt hat, das Werk für diesen Zweck weiter benutzen darf. Diese Vorschrift erscheint namentlich mit Rücksicht darauf geboten, daß die Bestimmung im § 4 des geltenden Photographieschutzgesetzes, wonach die

Nachbildung eines photographischen Werkes an Erzeugnissen der Industrie gestattet ist, in Fortfall kommen soll.

Ist ein Werk erworben, das der Erwerber zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht benutzt hat, so greifen, was die Zulässigkeit einer Änderung des Werkes anlangt, die Vorschriften des § 12 Platz. Die Zulässigkeit nicht vereinbarter Änderungen bei der Ausübung der Befugnisse richtet sich auch hier nach Treu und Glauben. Dem Begriff von Treu und Glauben würde es insbesondere widersprechen, wenn ein Urheber, der sein Urheberrecht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an eine graphische oder sonstige Kunstanstalt übertragen hat, seine Einwilligung zu Änderungen, deren Vornahme er nach den zur Zeit der Übertragung des Urheberrechts im Kunstgewerbe geltenden Gebräuchen nicht verwehren konnte, versagen oder von einer weiteren Geldleistung abhängig machen wollte.

§ 54.

Die Vorschriften der §§ 17 bis 19 des geltenden Kunstschutzgesetzes haben aufrecht erhalten werden müssen, weil sich nicht übersehen läßt, ob nicht noch ältere landesgesetzlich begründete Rechte, namentlich solche aus erteilten Privilegien, wachend sind. Dagegen hat von der Aufrechterhaltung des § 12 Absatz 2 des Photographieschutzgesetzes im Hinblick darauf abgesehen werden können, daß landesgesetzlich geschützte photographische Aufnahmen, wenn es solche überhaupt noch gibt, bei der Entwicklung der photographischen Technik zur Zeit jedes Interesses entbehren werden.

Kleine Mitteilungen.

* Unentgeltliche Rechtsauskunft (vgl. Nr. 279 d. Bl.). — Im Anschluß an den Artikel »Unentgeltliche Rechtsauskunft« in Nr. 279 des Börsenblatts sei hier nachgetragen, daß auch in Leipzig eine derartige Rechtsauskunftsstelle besteht. Ihr Name ist: »Leipziger Volksbureau, öffentliche gemeinnützige Rechtsauskunftsstelle«. Ihre Geschäftsräume befinden sich im Hause Nikolaistraße 7/1, geöffnet jeden Wochentag von vormittags 10 Uhr bis 1/2 Uhr nachmittags und von 1/2 6—1/2 8 Uhr abends. Die Auskunfterteilung erfolgt an jedermann, ohne Unterschied der Herkunft, Nationalität, Konfession, der Partei, der Organisation.

Das Statut lautet wie folgt:

§ 1. Das »Leipziger Volksbureau« erteilt durch einen Sekretär Auskunft in gewerblichen Streitigkeiten, die der Zuständigkeit der Gewerbegerichte unterstehen, über die Unfall-, Kranken-, Invaliden- und Alters-Versicherung, über Arbeiterschutz, Vereins- und Versammlungs-Recht und Mietrecht, ferner, soweit möglich, über alle Streitigkeiten, die dem Zivil- und Strafrecht, dem Armen- und Heimatrecht angehören.

Es übernimmt die Vertretung vor dem Leipziger Schiedsgericht für Arbeiterversicherung.

Die Führung von Prozessen wird nicht übernommen.

§ 2. In Fällen, in denen erkenntlich ist, daß die Auskunftsuchenden sich ihren gesetzlichen oder sittlichen Pflichten entziehen wollen, z. B. böswillige Verweigerung der Unterhaltungs-Pflichten, wird die Rechtsauskunft verweigert.

§ 3. Zur Inanspruchnahme des Bureaus ist jedermann berechtigt.

§ 4. Für eine Rechtsauskunft wird in der Regel eine Gebühr von 20 \mathfrak{h} erhoben.

Schriftlichen Anfragen ist das Rückporto, sowie außerdem für Gebühren 20 \mathfrak{h} in Freimarken beizulegen. Unfrankierte Briefe werden nicht angenommen.

§ 5. Soweit Schriftstücke (Eingaben usw.) anzufertigen sind, geschieht dies durch das Bureau nach Möglichkeit, und zwar gegen Bezahlung einer Mindestgebühr von 25 \mathfrak{h} . Die Gebühren werden vom Sekretär nach Maßgabe der beanspruchten Zeit und Mühe festgesetzt, sie können in außerordentlichen Fällen auch erlassen werden.

§ 6. Vereine, die sich dem Volksbureau unter Zahlung eines Jahresbeitrags angeschlossen haben, haben je nach dessen Höhe

Anspruch auf entsprechende Ermäßigung der Gebühren beziehentlich Gebührenfreiheit.

§ 7. Das Bureau ist geöffnet werktags von 10 Uhr vormittags bis 1/2 2 Uhr nachmittags und von 1/2 6—1/2 8 Uhr abends.

§ 8. Die Verwaltung des Volksbureaus untersteht einem Kuratorium, zu dem zurzeit folgende Vereine und Körperschaften Vertreter entsenden:

1. die Leipziger Gruppe der »Freien kirchlich-sozialen Konferenz«,
2. der Leipziger evangelische Arbeiterverein,
3. die Leipziger Ortsgruppe des Deutsch-nationalen Handlungsgelhilfen-Verbandes,
4. das Kartell der christlichen Gewerkschaften in Leipzig,
5. der deutsche Stellnerbund »Union-Ganymed«, Ortsgruppe Leipzig,
6. der Leipziger Buchhandlungs-Gelhilfen-Verein.

§ 9. Das Kuratorium bildet einen Verein im Sinne von § 21 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs, dessen Rechtsverhältnisse durch eine besondere Satzung geregelt sind.

»Eule«, Freier Verein jüngerer Buchhändler, Leipzig. — Wir empfangen den folgenden Bericht (Red.): Am 30. November d. J. veranstaltete als IV. Rezitationsabend die »Eule« im Deutschen Buchhändlerhaus zu Leipzig einen Mörrike-abend. Der Titel des Vortrags lautete: »Mörrike als Lyriker«. Herr Kollege Ernst Scheiding gab zuerst in kurzen, interessant ausgeführten Umrissen den Lebensgang des Dichters, dessen hundertjähriger Geburtstag bekanntlich am 8. September vorigen Jahres begangen wurde, während am 4. Juni d. J. dreißig Jahre seit seinem Tode verfloßen waren. Der Vortragende betonte das fernere, etwas zu bescheiden, nicht wagen zu wollen, an die schwere Aufgabe einer kritischen Würdigung der Lyrik Mörrikes heranzutreten, er beabsichtige, mit seinen Ausführungen den Zuhörern nur eine Anregung zu geben, im übrigen aber sich auf die Wiedergabe einiger seiner Gedichte zu beschränken. — So bot er uns denn eine Auswahl der herrlichen poetischen Schöpfungen aus der Welt der Mörrikeschen Dichtungen dar, warm und ausdrucksvoll vorgetragen, die einzelnen Dichtungen durch einleitende oder erklärende Worte verbunden: »Er ist's« — »Auf einer Wanderung« — »Schön Rothtraut« — »Der Gärtner« — »Frage und Antwort« — »Septembermorgen« — »Denk es, o Seele« — »Feuerreiter« — »Mitternacht« u. a. Von Herrn Kollegen O. W. Barth wurde die Ballade »Die schlimme Gret« und der Königssohn« ergreifend vorgetragen. Die weihervolle, ernste Stimmung des Abends wurde noch wesentlich dadurch erhöht, daß eine Reihe der schönsten Dichtungen nach dem Vortrag noch in den herrlichen Vertonungen Hugo Wolfs wiederholt wurde. Frau Johanna Scheiding hatte die Güte, den musikalischen Teil zu übernehmen. Die technisch wohlgeschulte, mit schöner Stimme begabte Sängerin gestaltete durch den ausdrucksvollen, zarten Vortrag der Lieder, die von Fräulein Hohmann verständnisvoll am Klavier begleitet wurden, den Abend zu einem sehr genussreichen.

Der starke Beifall sprach für die allgemeine Befriedigung mit dem prächtig verlaufenen Abend. Nachdem der Vorsitzende des Vereins den Mitwirkenden den gebührenden Dank abgestattet hatte, erfreute uns Herr A. Cohn — als Meister am Klavier längst hochgeschätzt — durch einen pianistischen Vortrag, ferner Herr Barth durch eine Rezitation von Gaudys Psychodrama »Des Gefellen Heimkehr«.

Dem Verein »Eule« sowie den geehrten Mitwirkenden sei für diese Veranstaltung hiermit nochmals gedankt. Strbg.

Universität München. — Aus München wird unter dem 7. d. M. gemeldet, daß die Kammer der Abgeordneten nach kurzer Debatte 600 000 \mathfrak{M} als erste Rate zur Erweiterung der Universität München einstimmig genehmigt hat.

Ausstellungspreis. — Auf der Internationalen Kochkunstausstellung in Frankfurt a. M. erhielt das Kochbuch für die einfache und feine jüdische Küche von Marie Elfasser (Verlag von J. Kauffmann in Frankfurt a. M.) die goldene Medaille.

Anzeigebblatt.

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

Wir beehren uns hierdurch, den geehrten Buchhandel davon in Kenntnis zu setzen, dass unsere „Deutsche Hausfrauen-Zeitung“, gegründet 1874 von Lina Morgenstern, von jetzt ab den Titel

„Frauen-Reich“

„Deutsche Hausfrauen-Zeitung“

führt.

Gleichzeitig geben wir hierdurch bekannt, dass das „Zentralblatt des Verbandes für hauswirtschaftliche Frauenbildung“, das bisher bei B. G. Teubner in Leipzig zur Ausgabe gelangte, gleichzeitig in unserem Verlage erscheint.

Ausserdem wurde das „Frauen-Reich“ mit der „Deutschen Frauenwarte“ vereinigt. Mit dem „Lyceums-Club“ steht das

„Frauen-Reich“

in engster Verbindung.

Bezugsbedingungen für „Frauen-Reich“:

Pro Quartal *M* 1.50 ord., *M* 1.— bar.

Frei-Explr. 7/6. — 50 Explr. mit 50% Zentralblatt

Pro Quartal *M* 1.— ord., *M* —.75 bar.

Probematerial steht in beliebiger Anzahl gern zur Verfügung!

Wir bitten um freundliche Bestellung.

Hochachtungsvoll

Berlin SW. 68.

Verlag „Frauen-Reich“
(Deutsche Hausfrauen-Zeitung).

P. P.

Hierdurch beehre ich mich mitzuteilen, dass ich mich entschlossen habe, meine seit 1880 am hiesigen Platze unter der Firma

R. A. Wilhelm Meyer

bestehende Buch- und Papierhandlung mit dem Gesamtbuchhandel und seiner Organisation in direkte Verbindung zu bringen. Veranlassung dafür ist die fortschreitende Ausdehnung meines Geschäftes und der dadurch bedingte, ständig wachsende Bedarf an Büchern und Zeitschriften, den ich bisher aus zweiter Hand bezog. Ich bitte somit die Herren Verleger, mir Wahlzettel und Anzeigen über Neuigkeiten regelmässig zuzusenden und mir bei Ersuchen Konto eröffnen zu wollen.

Die Vertretung meiner Firma hat Herr **Carl Fr. Fleischer** in Leipzig übernommen, der von mir stets mit ausreichender Kasse zum Einlösen von Barpaketen etc. versehen sein wird.

Hochachtungsvoll

Hamburg 4, Dezbr. 1905.
Reeperbahn 101,

R. A. Wilhelm Meyer.

Telephon Amt I, 8228.

Bank-Konto: Commerz- u. Discontobank
Depositen-Casse St. Pauli.

Carl Marhold, Verlagsbuchhdlg., Halle a. S.

Die

Medicinische Woche,

die bisher im Medizinischen Verlag G. m. b. H. in Berlin erschien, geht am 1. Januar 1906 in meinen Verlag über.

Ich bitte, hiervon Notiz zu nehmen und Bestellungen für neue Abonnements an mich zu richten.

Gleichzeitig gingen aus derselben Firma folgende Werke in meinen Verlag über:

Dammert, Nach dem fernen Osten. 1903. *M* 2.— ord.

Edel, Bedeutung von Wyk. *M* —.50 ord.

Engel, Technik des ersten Verbandes. 1901. *M* 1.50 ord.

Gilbert, Prakt. Winke für die Diabetesküche. 2. Aufl. 1905. *M* 2.50 ord.

— Drei Vorlesungen üb. diät. Heilmethoden. *M* 2.— ord.

Gilbert, Meissner, Oliver, Bad Lobenstein. 1902. *M* 2.— ord.

Reiseberichte des Komitees zur Veranstaltung ärztl. Studienreisen. (Somit vorhanden. 1. Bd. 1902, 2. Bd. 1903, 3. Bd. 1904.)

Statuten des Verbandes dtshr. ärztl. Heilanstaltsbesitzer.

Verhandlungen des Allgem. Dtschn. Bäderverbandes. 1893.

Wittkowski, Kommentar zu den Methoden u. Präparaten des Prof. Schleich 1901. *M* —.30 ord.

Näheres über die

Medicinische Woche

bitte ich der Anzeige in vorliegender Nummer zu entnehmen.

Halle a. S., im Dezember 1905.

Carl Marhold,
Verlagsbuchhandlung.

Verkaufsanträge.

Kleiner Verlag und Versandgeschäft, gut eingeführt, mit nachweisbarem Reinertag und sehr ausdehnungsfähig, ist mit Vorräten, Verlagsrechten etc. sofort zu verkaufen. Erforderlich ca. 5000 *M*.

Gef. Angebote unter E. W. 4135 an die Geschäftsstelle d. Börsenvereins erbeten.

Alte angesehene schlesische Buchhandlung m. Nebenbranchen in lebhafter Kreisstadt ist wegen Krankheit verkäuflich! Preis nur 14000 *M*. (Lagerwerte ca. 10000 *M* vorhanden.) Das Grundstück kann f. 22000 *M* übernommen werden. Ernstl. Reflekt. erf. Näheres unter 777 durch

Julius Bloem in Dresden, Reichsstr. 14.

Kleine, gutgehende Buchhandlung in Breslau ist sofort sehr preiswert zu verkaufen. Angebote u. \ddagger 4137 erb. an die Geschäftsstelle des Börsenvereins.

Ein kleines Sortiment mit Neben-zweigen, im besten Betriebe, mit hohem Umsatz, Umstände halber zu verkaufen. Dasselbe ist in guter Geschäftslage, in Kreisstadt Oberchl mit Seminar und Gymnasium. Preis mit Warenlager 20. 25 000 *M*.

Angebote unter \ddagger 4134 an die Geschäftsstelle des Börsenvereins

Kaufgesuche.

Buchhandlung, mögl. in Thüringen gelegen, auch mit Nebenbranchen, von jungem, tatkräftigen Sortimentler zu kaufen gesucht. Übernahme nach Übereinkunft.

Angebote unter C. D. \ddagger 4060 an die Geschäftsst. des B.-V. erbeten.

Teilhaber gesuche.

Kunsthandlung.

Für eine gut eingeführte Kunsthandlung in Berlin, deren Inhaber wegen anderer Unternehmungen nicht in Berlin wohnt, wird ein kapitalkräftiger **tätiger Teilhaber** gesucht. In erster Linie wird auf eine **tüchtige Arbeitskraft** gesehen und finden daher nur **geschäftserfahrene, erprobte Herren** Berücksichtigung; da das Unternehmen auch reisen lässt, würden besonders solche Herren bevorzugt werden, die Reisebuchhandlungen schon selbständig geleitet haben und im Verkehr mit Reisenden Erfahrung besitzen. Einlage 60—80000 *M*.

Geschäftsinhaber weilt zwischen dem 13. bis 17. Dezember in Berlin und könnten mündliche Unterhandlungen während dieser Zeit dort stattfinden.

Gef. Angebote, womöglich mit Referenzen, werden unter Chiffre **H. R. 4101** an die Geschäftsstelle des Börsenvereins erbeten.

Teilhaber anträge.

Mit **M. 40 000.—**

erspartem Vermögen

wünscht

melterfahrener Kaufmann, ernster evang. Christ,

Beteiligung

an Verlagsunternehmen. Angebote erbeten unter F. 6821 an Haafenstein & Vogler U. G., Stuttgart.

Fertige Bücher.

Verlag Concord., Göttingen.

Erste, beste, schönste Ausgabe von **Emma Emmerich**, München = Hochrabattiert =

Thoreau „Walden“ (am Waldsee). Geb. *M* 6.60.

Thoreau „Winter“ (Stimmungsbilder). Geb. *M* 5.40.

Expl. f. Privatbibl. mit 50%. (Vorrätig auch bei den Barsortimenten.)

Soeben erschienen und rechtzeitig noch für das Weihnachtsgeschäft gelangt zur Ausgabe:

Z

D. Haek

Die Weltliteratur

Illustrierte Geschichte der Literaturen aller Völker und Zeiten.

I. Teil: Geschichte der deutschen Literatur bis zur neuesten Zeit.

II. Teil: Literatur der fremden Völker.

900 Seiten, Lexikon-Format, mit zahlreichen Illustrationen,
auf schwerem, holzfreiem Papier.

Gebunden in einem prächtigen Original-Leinenband.

Der Entwurf zum Einband von **Prof. Honegger**,
Lehrer an der Kgl. Akademie für graphische Künste zu Leipzig.

M. 8.50 ord., M. 5.65 no. bar und $13/12 = 38\frac{1}{2}\%$

Luxus-Ausgabe:

in **2 Halblederbänden** mit Metallplakette **M. 12.— ord., M. 8.— no. bar** und $13/12$.

Der in weiten Kreisen rühmlichst bekannte Verfasser hat hiermit ein Werk hergestellt, das inhaltlich sowohl den Lehrer und Schüler als auch den Literaturhistoriker und Laien vollauf befriedigen wird. Dass eine gute Literaturgeschichte zu billigem Preise ein Bedürfnis war, zeigen die bisher so zahlreich eingelaufenen Vorausbestellungen zum Vorzugspreise.

Durch den **eminent billigen Ladenpreis — M. 8.50 —** für den stattlichen Lexikon-Band

Ein Volksbuch für alle und jeden!

Bei Vorausbestellungen bis zum **15. Dezember 1905**

Lwd.-Ausgabe **M. 5.10** no. bar u. $13/12 = 44\frac{1}{2}\%$

Luxus-Ausgabe in 2 Bänden **M. 7.20** no. bar u. $13/12 = 44\frac{1}{2}\%$

Anbei roter Verlangzettel!

Hochachtungsvoll

Berlin C. 2, — Leipzig, 7. Dezember 1905.

J. Singer & Co.
Verlag.

Volkserzieher-Verlag in Berlin, im Buchhandel durch Carl Fr. Fleischer, Leipzig, vertreten.

Soeben erschien eine

zweite, stark vermehrte Auflage von

Z

Die Germanen-Bibel

Eine Verwendung für Weihnachten ist besonders lohnend, und wollen Sie deshalb das Werk auf Lager halten. Bezugsbedingungen siehe Inserat im Börsenblatt vom 30. November d. J. Roter Bestellzettel anbei. Auslieferung nur ab Leipzig und durch die Barsortimente.

Saarbach's News Exchange Verl.-Kto. in Mainz.

Zweigstellen: LONDON: E. C. 149, Fleet St. — MAILAND: Viale Monforte 15 A — PARIS: 9, Rue St. Georges.
Auslieferungsstelle für den Kontinent des Verlages von GEORGE NEWNES, Ltd., LONDON.

Verlag von George Newnes, Ltd. in London.

Zu splendiden Festgeschenken empfehlen wir nachfolgende glänzend beurteilte Prachtwerke:

The Gardens of Italy. (Die hervorragendsten Gartenanlagen Italiens.) Text von E. M. Phillipps, Mit ca. 300 Illustrationen nach Chas. Latham. Seiner Majestät dem Könige von Italien gewidmet. — 2 Bde. 1905. Gr. Fol. In Original-Prachtband. 63 Sh. ord. = M. 47.25 bar.

Aus der Fülle hervorragendster Gartenobjekte heben sich durch Meisterschöpfungen der Architektur, Skulptur und Kunstgärtnerei als besonders glänzend hervor: die Gärten des Vatikans, Quirinals, der Villen: Albani, Borghese, Medici, Pamphilj und des Palazzo Doria in Rom, Farnese in Caprarola u. Medici in Florenz.

Gardens Old and New. (Die vornehmsten Landsitze nebst ihren Gartenanlagen in England.) Herausgegeben von John Leyland. Illustriert nach Chas. Latham. Gr. Fol. Band I. Mit 460 Voll- und Text-Bildern. In Original-Leinenband. 42 Sh. ord. = M. 31.50 bar.

— Dasselbe. Band II. Mit 460 Voll- und Text-Bildern. In Orig.-Leinenband. 42 Sh. ord. = M. 31.50 bar.

In English Homes. (Die innere Einrichtung und Ausstattung einer Reihe vornehmster Häuser Englands.) Mit ca. 200 Voll- und ca. 150 Text-Bildern nach Chas. Latham. Gr. Fol. In Original-Prachtband. 42 Sh. ord. = M. 31.50 bar.

Z „... Von den **unvergleichlichen Schönheiten** des Buches möchten wir hier nicht weiter reden. Sie sind schon oft gefeiert worden...“

so schreibt soeben: **Der alte Glaube**, Liter. Beilage, 8. XII. 1905, über:

Hall Caine, Der Verlorene Sohn

2 Bände brosch. 6 *M.*

4. Auflage.

In 1 Band geb. 7 *M.*

à cond. mit 25^o/_o, fest mit 25^o/_o u. 13/12, bar mit 33¹/₃^o/_o u. 13/12 und Remiss.-Recht bis 31. I. 1906.

Auf 1 Fünf-Kilo-Paket 6 Explre. * 2 Explre. zur Probe mit 40^o/_o. * Auf Wunsch direkt mit 1/2 Porto.

H. A. Ludwig Degener, Verlag, Leipzig.

In unserem Kommissions-Verlag erscheint und bitten wir zu verlangen:

Recueil systématique de locutions françaises

ordonnées d'après les verbes.

Par

Victor Graf Ségur-Cabanac,

Wirklicher Lyzeallehrer am städt. Mädchenlyzeum in Brünn und Lektor an der k. k. technischen Hochschule.

(78 Seiten.)

Preis M 1.— ord., M —.75 netto.

Käufer des Buches sind Lehrende und Lernende der französischen Sprache. Wir bitten, dasselbe insbesondere Fachlehrern der französischen Sprache an höheren Lehranstalten vorzulegen.

Versendung erfolgt in neuer Rechnung.

Hochachtungsvoll

Wien, Dezember 1905.

Karl Graeser & Kie.

Verlag von Georg D. W. Callwey
in München.

Ⓩ In unserem Verlage erschienen folgende die ersten

Flugschriften des Dürerbundes zur ästhetischen Kultur.

Diese Flugschriften wollen kleine Ratgeber schaffen, die geeignet sind, jedermann für die praktische ästhetische Mitarbeit zu eigener und allgemeiner Förderung zu schulen.

Die eben ausgegebenen vier ersten Flugschriften sind:

No. 1: Vom Schenken.

No. 2: Wann glücken Volkstun-
abende?

No. 3: Wohnungskultur.

No. 4: Volkskonzerte.

Der Verkaufspreis jeder einzelnen Schrift ist 10 Pf. Bei Massenbezug kosten 25 Nummern 2 Mark, 50 Nummern 3 Mark 50 Pf., 100 Nummern 6 Mark. Wir können nur gegen bar liefern, und zwar durchweg, auch bei Massenbezug, mit 25% Rabatt.

Bestellzettel liegt bei.

München, 8. Dezember 1905.

Georg D. W. Callwey.

Ⓩ

„Peter Schüler“ ist einer der besten Entwicklungsromane, die in den letzten Jahren geschrieben wurden, und Lilienthal, von dem wir bisher noch nichts wussten, wird nun mit einem Schlage mitten im literarischen Interesse stehen. Seit dem „Peter Camenzind“ Hesses hat kein Erstling mehr so unmittelbar auf viele gewirkt.

Münchener Neueste Nachrichten vom 8. Oktober 1905.

Erich Lilienthals Peter Schüler

Roman. Broschiert M 4.—, fein geb. M 5.— ord

steht im Vordergrund des literarischen Interesses. Die Kritik beschäftigt sich eingehend mit dieser hervorragenden Romanschöpfung.

Peter Schüler ist ein ausgewähltes

Weihnachts- und Geschenkbuch,

das Ihre wärmste Empfehlung verdient. Bitte eiligst zu verlangen.
Vorzügliche Bezugsbedingungen (s. beiliegenden Zettel).

Minden i. W., 4. Dezember 1905.

J. C. C. Bruns' Verlag.

Verlag der Dürr'schen Buchhandlung in Leipzig.

Soeben erschien:

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE UND ERKLÄRUNG DES NEUEN TESTAMENTES

VON D. C. F. GEORG HEINRICI.

III.

1. DIE BERGPREDIGT

(MATTH. 5—7. LUK. 6, 20—49)

BEGRIFFSGESCHICHTLICH UNTERSUCHT.

2. AUS DER HINTERLASSENSCHAFT DES PETRUS VON LAODICEA.

Preis M. 3.— ord.

Ⓩ Die Arbeit untersucht die Parallelen der Bergpredigt im Spätjudentum und in der griechisch-römischen Popularphilosophie, um die Frage zu beantworten: Inwieweit sind die Gedanken der Bergpredigt Original? Die Untersuchung hat zugleich den methodischen Zweck, eine sachgemäße Anwendung der Analogie zur Geltung zu bringen.

Das zweite Stück orientiert über Petrus von Laodicea, den Verfasser des wertvollen patristischen Matthäuskommentars, der demnächst zum erstenmal von D. Heinrici in unserem Verlage herausgegeben werden wird. Die sonst diesem Autor zugeschriebenen, zum Teil noch nicht veröffentlichten Traktate sind hier gleichfalls zum erstenmal zusammen abgedruckt.

Theologen und Bibliotheken bitten wir in erster Linie auf diese Schrift Heinricis hinzuweisen — Wir bitten zu verlangen. Bestellzettel liegt bei.

Hochachtungsvoll **Dürr'sche Buchhandlung.**

Soeben erschienen:

② Alfred Nombert
Der Sonne-Geist

Epos mit Buchschmuck von E. R. Weiß
geh. M. 2.—, geb. M. 3.50, Luxusausgabe M. 10.—

Paul Remer
Unterm Regenbogen

Dritte veränderte und vermehrte Auflage mit Buchschmuck von Max Fröhlich
geh. M. 2.50, geb. M. 3.—, in Leder M. 5.—

Für das Weihnachtslager dringend empfohlen:

Paul Remer
Das Ährenfeld

Kartoniert 5 M., in Leder 8 M.

Verlangzettel anbei.

Schuster & Loeffler, Berlin SW. 11.

Heute gelangte zur Versendung: ♦ ♦
**Reinhardt, Dr. L., Der Mensch zur
 Eiszeit in Europa. M. 7.— ord., geb.
 M. 8.50.** Das schön ausgestattete
 Buch wird nicht nur ein beliebtes
 Geschenkwerk, sondern dauernd ein
 Lieblingsbuch naturwissenschaftlich
 gebildeter Leser — jung und alt —
 bleiben. Ich bitte, sich von der Absatz-
 fähigkeit zu überzeugen und durch
 Nachbestellungen von dem Vorzugs-
 rabatt von 50%, den ich bis 20. De-
 zember einräume, Gebrauch zu machen.
 Nach diesem Datum ausnahmslos nur
 30% und 7/6.

München, den 11. Dezember 1905.

Ernst Reinhardt.

Ⓩ Soeben erschienen:

Alte Meister.

Zwei Bücher Lebensgeschichten

von

Wilhelm Raabe.

— Vierte Auflage. 4 M ord., 3 M netto. —

Der „Berner Bund“ sagt über das Werk: Es ist ein Blumenstrauch, ein ganzer
 Arm voll Blumen, duftige farbige Feldblumen. Wer sich das genügen läßt, der greife zu.
 Gebundene Exemplare, 5 M ord., sind bei J. Bachmann, Berlin, R. F. Koehler,
 L. Staackmann und F. Volkmar in Leipzig, F. Volkmar in Berlin, Alb. Koch & Co.
 in Stuttgart, sowie Frieße & Lang, Wien, vorrätig.

Ich bitte zu verlangen!

Berlin, im Dezember 1905.

Otto Janke.

Vorteilhafteste Bezugsquelle aller

Opern- und Operettentexte sowie Einführungen.

Bitten Probe-Text und Verzeichnis zu verlangen.

Rud. Westold & Comp. in Wiesbaden.

Probehefte u. Probenummern

meiner
 folgenden periodischen Unternehmungen:

Elektrotechnische Zeitschrift. Re-
 daktion: E. C. Zehme. Preis für den
 Jahrgang (52 Hefte) M 20.—.

Färber-Zeitung. Herausgegeben von
 Dr. Adolf Lehne. Preis für den Jahr-
 gang (24 Hefte) M 16.—.

Der Seifenfabrikant. Herausgegeben
 von O. Heller. Preis für das Viertel-
 jahr (13 Nummern) M 3.—.

Therapeutische Monatshefte. Heraus-
 gegeben von Dr. Oscar Liebreich,
 unter Redaktion von Dr. A. Lang-
 gaard und Dr. S. Rabow. Preis für
 den Jahrgang (12 Hefte) M 12.—.

**Veröffentlichungen des Kaiser-
 lichen Gesundheitsamtes.** Redi-
 giert im Kaiserlichen Gesundheitsamte.
 Preis für das Halbjahr (26 Nummern)
 M 6.25.

Zeitschrift für angewandte Chemie.
 Herausgegeben von Dr. B. Rassow.
 Preis für den Jahrgang (52 Hefte)
 M 25.—.

**Zeitschrift für Forst- und Jagd-
 wesen.** Herausgegeben von Ober-
 forstmeister Kiebel und Oberforstmeister
 Weise. Preis für das Halbjahr
 (6 Hefte) M 8.—.

Zeitschrift für praktische Geologie.
 Herausgegeben von Max Krahnann.
 Preis für den Jahrgang (12 Hefte)
 M 18.—.

Zeitschrift für Instrumentenkunde.
 Redaktion: Dr. St. Lindeck. Preis
 für den Jahrgang (12 Hefte) M 20.—.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Heraus-
 gegeben im Ministerium der öffentlichen
 Arbeiten. Preis für den Jahrgang
 (12 Hefte) M 15.—.

**Zeitschrift für den physikalischen
 und chemischen Unterricht.** Heraus-
 gegeben von Dr. F. Poske. Preis
 für den Jahrgang (6 Hefte) M 12.—.

**Zeitschrift für Untersuchung der
 Nahrungs- und Genussmittel,
 sowie der Gebrauchsgegenstände.** Heraus-
 gegeben von Dr. K. von Buchka,
 Dr. J. König und Dr. A. Bömer.
 Preis für den Band (12 Hefte) M 20.—.

**Zeitschrift des Vereins deutscher
 Ingenieure.** Redakteur: Dr. Th.
 Peters. Preis für den Jahrgang (52
 Nummern) M 36.—.

**Zeitung des Vereins Deutscher
 Eisenbahnverwaltungen.** Schrift-
 leiter: Eisenbahndirektions-Präsident
 a. D. von Mühlentfels. Preis für das
 Halbjahr (ca. 50 Nummern) M 8.—

stehen Anfang Januar auf Verlangen kosten-
 frei zur Verfügung.

Berlin, Dezember 1905.

Julius Springer.

Jeder findet, was ihn freut,

in dem einen oder andern der bisher erschienenen 21 Bände der

Bücher der Weisheit und Schönheit

„Sie umspannen die ganze Weltliteratur und suchen das Lebendige,
Unveraltete aus den Werken unserer Dichter und Denker in sorg-
samer Auswahl und festlich stimmendem Gewande der Gegenwart
zu retten. Wie schon der Titel sagt, handelt es sich hier aus-
schliesslich um eine Auswahl von Schriften und Dichtungen, die
dem Besitzer dauernden Genuss für Herz und Gemüt, aber auch
für Kopf und Verstand bieten.“ (Westermanns Monatshefte.)

11/10 Bände gemischt = 42% Rabatt

auf Wunsch in Postpaketen mit halber Portoberechnung.

Verlag von Greiner & Pfeiffer in Stuttgart.

Z Jeder Ihrer Kunden, der Weihnachts-Bücher kauft, nimmt auch **Suttner**, „Die Waffen nieder!“ V.-H., für 1 Mark mit, wenn Sie es ihm anbieten!

31.—40. Tausend soeben erschienen. Bestellen Sie sofort! Ein Fünfkilo-Paket = 14 Ex. E. Pierion's Verlag, Dresden.

Soeben erschien:

„Die Rheinlande“

Düsseldorfer Monatshefte für deutsche Art und Kunst.

V. Jahrg. Heft 12

herausgegeben durch **Wilh. Schäfer**.

Vierteljährlich *M* 3.— (im Jahresabonnement).

Einzelne Hefte zu wesentlich höheren Preisen.

Inhalt:

Kunstbeilagen und Vollbilder:

W. Trübner.
Porträt des Malers Charles Schuch.
K. Haider.
Boralpenlandschaft.
L. Eysen.
Porträt seiner Mutter.
Ringel-Matzsch.
Porträt Johannes der Täufer.
Hans Burgkmair.
Maria mit dem Kinde in einer Loggia.
Holzschnitt.
Viktor Müller.
Schneewittchen.

Musikbeilage:

Weihnachtslied aus dem XIV. Jahrhundert. — Weihnachtslied aus dem XVII. Jahrhundert. — „Puer natus in Bethlehem“ (Joh. Seb. Bach). — Ach, des Knaben Augen (Hugo Wolf).

Dichtungen:

Fritz Philippi.
Das Heidekreuz (Novelle).
Hans Bude.
Im Sonnenlicht (Gedicht).
W. Schäfer.
Das Brudermichelstal, eine Rheinsage.
Albert Geiger.
Aus: Roman Werners Jugend.
Trübe Frage.

Abhandlungen:

Benno Rüttenauer.
Neuere Erwerbungen der Nationalgalerie (mit 8 Abbildungen).
Th. Knorr.
Ringel-Matzsch, ein elsässischer Bildner (mit 9 Abbildungen).
Dr. Anton Risa.
Die Frankfurter Jubiläums-Ausstellung. Schäfers Klagelied? (Bemerkungen zu dem Bilde „Der Regenbogen“).
Dr. Anton Risa.
Das Radte in der Kunst.
W. Schäfer.
Denkwürdigkeiten und Erinnerungen eines Arbeiters.
Deutsche Kunstausstellung 1906 in Köln.
7. Jahresausstellung der Frankfurter Künstler (mit 5 Abbildungen).
Der Fall Deutschland?
V. Jahresausstellung der Vereinigung Kölner Künstler (mit 3 Abbildungen).
Fung-Düsseldorf.
Kunst- und Gartenbau-Ausstellung Mannheim 1907.
Erzählungsbücher usw. von: Fritz Philippi. — Adolf Schmitthener. — Gustav Frenssen. — Albert Geiger. — Gustav Falke. — Theodor Schütz. — Eduard Mörike. — Karl Hofer (Notiz).
H. G. Kromer. O. Hofffeld.
Dr. G. Kühl.
Unsere Musikbeilage.

Verlag der „Rheinlande“ v. Fischer & Franke in Düsseldorf.

Z In unserem Verlag erschien soeben:

„Alte unnennbare Tage“

Gedichte

von

Hans Gabriel.

Hans Gabriel ist kein unbekannter Lyriker. Der erste Band seiner Gedichte war bald vergriffen. Dieser zweite Band ist aus den besten Gedichten des ersten Bandes und bisher unveröffentlichten zusammengestellt. Er wird dem Dichter in kurzer Zeit eine große Zahl neuer Verehrer zuführen.

Preis des Bandes in vornehmer Ausstattung

brosch. *M* 1.50 ord., *M* 1.10 à cond., *M* 1.— bar und 7/6.

Wir bitten, zu verlangen, unverlangt versenden wir nicht.

Berlin, im Dezember 1905. **Gose & Tetzlaff G. m. b. G.**

Breitkopf & Härtel in Leipzig.

Z Soeben erschien:

Richard Wagner Tristan und Isolde

Vollständige Partitur in Taschenformat.

Mit deutschem, engl. u. franz. Text.

Ausgabe auf Noten-

papier. Broschiert in
1 Bande *M* 24.—

— Gebunden in 1 Bande *M* 26.—

Numerierte Ausgabe auf

Büttenpapier. Gebunden
in 3 Bänden *M* 52.—

Textbuch mit Angabe der
Leitmotive, der führenden

Orcbestor-Instrumente, der
Seitenzahlen in Partitur

(Taschenformat) u. Klavier-

auszug nebst Notenbeisp.
im Anhang. Herausgegeben
von Carl Waak . . . *M* 1.—

Leipzig, Dezember 1905.

Z Soeben erschien:

Blätter aus meinem Tagebuche.

Gedichte.

Seinen Freunden zum Andenken
von

Dr. jur. **Franz Lotz**,
Geh. Regierungs-Rat in Kassel.

Preis: *M* 1.20, eleg. geb. *M* 2.—.

Rabatt in Rechnung 25%, bar 30%
u. 13/12 Ex.

Wir bitten zu verlangen.

Hochachtungsvoll

A. Deichert'sche Verlagsbuchhdlg.
(Georg Böhme).

Für Buchhändler

empfehlen wir als Weihnachtsgeschenk:

Cotta

Von

Minister Dr. **A. Schäffle**

Geb. ord. *M* 3.20; bar *M* 1.60.

Berlin W. 35. **Ernst Hofmann & Co.**

Ⓜ Soeben erschien in unserem Verlage:

Dem Meere zu.

Nachgelassene Gedichte

von

Ernst Scherenberg.

Brosch. M 2.— ord., M 1.50 no., M 1.35 bar.

Geb. M 2.50 „ M 1.90 „ M 1.70 „

Neue Bergische Sagen.

Gesammelt von

Otto Schell.

Brosch. M 2.— ord., M 1.50 no., M 1.35 bar.

Geb. M 2.50 „ M 1.90 „ M 1.70 „

Eine Ergänzung der vor einigen Jahren bei uns erschienenen „Bergischen Sagen“ von demselben Verfasser.

Eiberfeld, im Dezember 1905.

Buchdruckerei u. Verlags-handlung

A. Martini & Grüttemann, G. m. b. H.
(vormals Baedekersche Buchdr. u. Verlags-h.).

Ⓜ Soeben erschien:

Heimatschutz, Denkmalpflege und Bodenreform.

Ein Vortrag, gehalten auf dem 15. Bundestage Deutscher Bodenreformer zu Berlin am 4. Oktober 1905

von

Dr. Paul Weber,

a. o. Professor der Kunstgeschichte an der Universität Jena.

Preis 0.50 M ord., 0.30 M netto.

Die Auslieferung geschieht in Leipzig und bitten wir um tätige Verwendung.

Berlin NW.

Verlag „Bodenreform“
(Damaschke).

Soeben erschien:

Arnold Boecklin Postkarten

die Sandstein-Skulpturen, sogenannte

Fratzen

an der Kunsthalle in Basel.

6 Karten in feinstem Lichtdruck.

(Mit Genehmigung der Photograph. Union.)

Preis der Serie 60 Ⓜ netto.

Zu beziehen durch

F. E. Fischer, Leipzig,
Görschenstrasse.

Ⓜ Zwei Weihnachtbücher von bleibendem Wert!

Dr. Otto Harnack, Prof. d. Literaturg. a. d. Techn. Hochschule Stuttgart:

Goethe in der Epoche seiner Vollendung 1805–32.

Versuch einer Darstellung seiner Denkweise und Weltbetrachtung.

Dritte, verbesserte Auflage 1905. M. 5.—; in Leinen geb. M. 6.—

„Eine von echt philosophischem Geiste getragene Darstellung. Nichts ist dringender zu wünschen, besonders in den Kreisen unserer reiferen, gebildeten Jugend, als daß Bücher wie dieses ihren Weg finden, die zusammenfassen und krönen, was die gelehrte Spezialforschung zu Hauf' getragen hat, und so der inneren Gesamterkenntnis unseres größten Dichters dienen.“ (Westermanns Monatshefte.)

D. Paul Kleinert, Oberkonsistorialrat u. Prof. an der Universität Berlin:

Die Profeten Israels in sozialer Beziehung.

1905. M. 3.50; in Leinen geb. M. 4.50

Geistvolle, fesselnde und glänzend geschriebene Aufsätze, die auch jeden literarisch Gebildeten anziehen. Das außergewöhnlich anregende Buch eignet sich besonders als Geschenk für Theologen und die große Zahl derer, die theoretisch oder praktisch sich mit sozialen Fragen befassen, sowie religiös Angeregte. Es ist ein bedeutendes Buch in klassischer Form.

Verlag der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig.

J. F. Lehmann's Verlag, München.

Ⓜ

Taschenbuch

der

Kriegsflotten 1906.

Mit teilweiser Benützung amtlichen Materials.

==== VII. Jahrgang 1906. ====

Herausgegeben von **B. Weyer**, Kapitänleutnant a. D.

Preis geb. M 4.50 ord., M 3.35 netto, M 3.25 bar, 11/10.

Mit 410 Abbildungen und Skizzen und 1 farbigen Tafel.

Ein Nachtrag erscheint im Frühsommer 1906 mit den bis dahin eintretenden wichtigsten Änderungen und wird den Beziehern dieses Taschenbuches kostenfrei nachgeliefert.

Das vorstehende Taschenbuch ist ein vorzügliches Nachschlagebuch für alle Angehörigen von Heer und Flotte, sowie überhaupt für alle, die sich über den Stand der deutschen und der fremden Kriegsflotten unterrichten wollen.

Ich bitte um tätige Verwendung für das prächtige Buch. Da von jetzt ab alljährlich im Frühsommer ein Nachtrag unberechnet nachgeliefert wird, musste der Preis von M 4.— auf M 4.50 erhöht werden.

München, den 9. Dezember 1905.

J. F. Lehmann's Verlag.

Aeltere Verlags-Kataloge u. s. w.

bittet man nicht zu makulieren, sondern einzusenden an die

Bibliothek des Börsenvereins.

Künftig erscheinende Bücher.

Verlagsbuchhandlung Carl Marhold in Halle a. S.



(Z) Vom 1. Januar 1906 an erscheint in meinem Verlage der VII. Jahrgang der

Medicinisches Woche.

Herausgegeben von

R. Deutschmann, A. Dührssen, A. Hoffa, E. Jacobi, R. Kobert, M. Koeppen,
Hamburg. Berlin. Berlin. Freiburg. Rostock. Berlin.
K. Partsch, H. Rosin, H. Schlange, H. Unverricht, A. Vossius,
Breslau. Berlin. Hannover. Magdeburg. Giessen.

Redigiert von Dr. P. Meissner, Berlin.

Die „Medicinisches Woche“ erscheint jeden Montag mit der ständigen Beilage

Balneologische Centralzeitung,

Officielles Organ des Allgemeinen Deutschen Bäderverbandes,
des Schwarzwaldbädertages, des Verbandes der Deutschen Nordseebäder
sowie des Vereins der Badeärzte der Ostsee.

**Abonnementspreis
jährlich 10 M.**

**Vollständig neue
vornehme
Ausstattung.**

**Preis der Einzelnummer
25 Pf.**

Die ersten Nummern des VII. Jahrganges erscheinen zu Propagandazwecken in Auflagen von je 8—12 000 Exemplaren.

Für Verleger medizinischer Fachliteratur bietet sich damit eine Insertionsgelegenheit ersten Ranges.

Insertionspreis für Buchhändler: 4 spaltige Petitzelle 30 ⚡ (statt 40 ⚡). Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt.

Probenummern zur Agitation in jeder Anzahl gratis.

Halle a. S., im Dezember 1905.

Carl Marhold,
Verlag.

Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a. S.

(Z) In einigen Tagen erscheint:

Wandbilder

zur

Deutschen Götter- und Sagenwelt

herausgegeben von

Julius Lohmeyer

mit Texten von

Felix und Theresie Dahn.

Nach Originalen von Woldemar Friedrich, Johannes Gehrts, Hermann Hendrich und Alexander Zick in Lichtdruck ausgeführt.

Unterstützt und empfohlen vom Königl. Preussischen Kultusministerium.

Zweite Serie: Blatt I. Edda: Baldurs und Nanas Begräbnis.
" II. Dietrichsage: Wittigs Ende (Rabenschlacht).
" III. Gudrun: Gudruns Abschied von der Heimat.
" IV. Edda: Freya auf dem Sonnenwagen.

Preis der Serie unaufgezogen M 20.—, auf Leinen aufgezogen M 24.—.
Einzelne Blätter unaufgezogen M 6.—.

Textheft dazu, mit verkleinerten Abbildungen der Wandbilder, 30 ⚡.

Das Textheft steht in jeder Anzahl à cond. zur Verfügung; die Wandbilder selbst können wir dagegen nur fest liefern.
Wir bitten zu verlangen.

Halle a/S., 7. Dezember 1905.

Buchhandlung des Waisenhauses.



Wie in den Vorjahren wird die italienische Zeitschrift

Illustrazione italiana

auch in diesem Jahre eine

WEIHNACHTSNUMMER

unter dem Titel

IL SEMPIONE

binnen kurzem erscheinen lassen.

Die Nummer wird durch einen literarischen Beitrag des Senators Giuseppe Colombo besonderes Interesse erregen und mit prächtigen farbigen Bildern ausgestattet sein, so dass sie, wie ihre Vorgängerinnen, gewiss auch in Deutschland viele Freunde finden wird.
Preis Lire 3.—.

Ich sehe gef. festen Aufträgen gern entgegen.

Hochachtungsvoll

F. A. Brockhaus' Sort. u. Antiq.
Leipzig.

(Z) Soeben wurde versandt:

Hagerosen

Gedichte von Karl Heinz Schwenger.

6 Bogen. 8°.

Eleg. br. M 1.60 ord., M 1.20 netto,
M 1.10 bar.

Eleg. gebunden M 2.40 ord., M 1.80 netto,
M 1.70 bar und 11/10.

Auf diese kleine sinnige Weihnachtsgabe machen wir besonders die Handlungen im rhein.-westf. Industriebezirke aufmerksam, da der junge Dichter in industriellen Kreisen kein Unbekannter ist.

Bochum, d. 8. Dezember 1905.

W. Schmitz'sche Buchhandlung
Meinulf Grimme.

Teutonia, Verlag, Leipzig, Mühlgasse 10.

(Z) **Irmintrut.** Roman von Fr. Döhle.
Preis: Eleg. brosch. 3 M, eleg. geb. 4 M.
Ausnahmslos nur bar mit 50%
Freiexemplare 7/6.

Eros. Sammlung kult- u. lit.-hist. Neu-
drucke. Bd. I. Über den Gebrauch
die Geliebte zu schlagen. Luxus-
ausg. in antik. Einbände 5 M,
Liebharausg. eleg. brosch. 3 M,
imit. Büttenpapier, eleg. brosch. 2 M.
Ausnahmslos nur bar mit 40% u. 7/6.

Gerhard Stalling, Verlag, Oldenburg i. Gr.

In diesen Tagen erscheint:

Sammlung vaterländischer Bilder

aus der deutschen Geschichte, aus Heer und Flotte
in Künstler-Farbendruck.

Heft I

C. Röchling, Kaiser Wilh. I. auf dem Manöver bei Gross-Ziethen.
C. Röchling, Marsch durch das Helmatsdorf.
C. Röchling, Die 27er bei Königgrätz am 3. Juli 1866.
A. v. Rössler, Die eroberten französ. Fahnen auf dem Tempelhofer Felde vor dem Einzug in Berlin.
W. Stöwer, S. M. Kanonenboot „Itis“ im Gefecht mit den Takuforts.
Preis: M. 2.75 ord., M. 2.— netto
von 10 Expl. ab (ohne Freiexpl.) à M. 1.75 no.
von 20 Expl. ab „ „ à M. 1.60 no.

Heft II.

H. Fechner, Kaiser Wilhelm II.
E. Siegert, Kaiserin Auguste Viktoria
H. Fechner, Kaiser Wilhelm I.
H. Fechner, Kaiser Friedrich III.
W. Rubach, König Friedrich August von Sachsen.
Preis: M. 2.25 ord., M. 1.65 netto.
von 10 Expl. ab (ohne Freiexpl.) à M. 1.50 no.
von 20 Expl. ab „ „ à M. 1.35 no.

Heft III.

(In Vorbereitung)
R. Huthsteiner, König Wilhelm II. v. Württemberg.
Original, Königin Charlotte von Württemberg.
O. Prophet, Grossherzog Friedrich v. Baden.
O. Prophet, Grossherzogin Luise von Baden.
(5tes Blatt in Vorbereitung)
Preis: M. 2.25 ord., M. 1.65 netto.
von 10 Expl. ab (ohne Freiexpl.) à M. 1.50 no.
von 20 Expl. ab „ „ à M. 1.35 no.

Expedition erfolgt nur mit direkter Post ab Verlagsort gegen Voreinsendung des Betrages.
Spesenfreie Postnachnahme, wenn Fakturenwert 2 M. netto beträgt. Porto und Verpackung bei heftweisem Bezug unberechnet.

Die Blätter sind in unübertrefflichem Vierfarbendruck hergestellt und auf dunklem Büffenkarton (Format 24×32 cm) aufkaschiert. Sämtliche Blätter werden zu den auf beigefügtem Bestellzettel genannten Preisen auch einzeln abgegeben.

Hohe Anerkennungen

liegen vor und sprechen am besten für den Wert und die Bedeutung der Publikationen.

Hofmarschall Sr. K. u. K. Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preussen, Potsdam.

... teile ich Ihnen mit, dass die vorgelegten künstlerischen Farbendrucke Sr. Kaiserl. u. Königl. Hoheit dem Kronprinzen sehr gefallen haben. Höchstderselbe wollen die Bilder behalten.

gez. v. Trotha.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreussen, Danzig.

Mit grossem Interesse habe ich davon Kenntnis genommen, dass dortseits damit begonnen ist, Bilder aus dem militärischen Leben in farbigen Reproduktionen zu vervielfältigen. Die mir übersandten bildlichen Darstellungen haben meine volle Anerkennung und sind nach Auswahl und Ausführung und bei dem billigen Preise zur Verbreitung in weiten Kreisen, insbesondere in den Schulen nach jeder Richtung hin geeignet.

gez. In Vertretung: von Liebermann.

Der Kabinettschef Sr. Maj. des Königs von Württemberg, Stuttgart.

Seine Königliche Majestät haben sich sehr anerkennend hierüber geäußert, sowohl was die Ausführung der Bilder betrifft usw.

gez. Gemmingen.

Königliche Regierung, Abt. für Kirchen- u. Schulwesen, Cassel.

Wir haben auf die Farbendruckbilder durch besondere, an die Herren Kreisschulinspektoren gerichtete Verfügung aufmerksam gemacht.

gez. Fliedner.

Generalkommando des XVIII. Armeekorps, Frankfurt a. M.

Die Bilder haben mir sehr gut gefallen und scheinen mir geeignet, vaterländischen Sinn und Verständnis für militärisches Leben zu fördern.

Der kommandierende General gez. v. Eichhorn.

Anhaltischer Krieger-Verband, Coethen.

Wir werden es uns angelegen sein lassen, die Mitglieder unserer Krieger-Vereine auf Ihre Kunstblätter aufmerksam zu machen und dieselben in allen uns zugänglichen patriotischen Kreisen aufs wärmste zu empfehlen.

Jeder Deutsche ist Käufer.

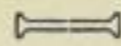
Wir liefern ein Probeexemplar von Heft I gegen Einsendung von M. 1.50, von Heft II gegen Einsendung von M. 1.25 franko Porto und Verpackung; einzelnes Probekunstblatt auf weissem Karton (diese Ausgabe wird heftweise nicht geliefert) gegen Einsendung von 20 Pf., auf Büffenkarton für 25 Pf. franko. Expedition nur mit direkter Post, bei Nachnahmesendung für Proben Spesenzuschlag.

Gerhard Stalling, Verlag, Oldenburg i. Gr.

ERNST KEIL'S NACHFOLGER

G. m. b. H.

LEIPZIG



BERLIN.

Wir versanden folgendes Zirkular:

Sehr geehrter Herr Kollege!

Die „Gartenlaube“ beginnt demnächst ihren 54. Jahrgang. Wir benutzen diese Gelegenheit, um dem verehrlichen Sortiments- und Kolportagebuchhandel für das lebhafte Interesse zu danken, das er im verflossenen Jahre der „Gartenlaube“ dargebracht hat. Auch für den neuen Jahrgang bitten wir um Ihre rege Mitarbeit. Die „Gartenlaube“ wird nach ihrem altbewährten Programm vom Guten das Beste bringen und bestrebt sein, sich als deutsches Volks- und Familienblatt dieses ihres Ehrentitels dauernd würdig zu erweisen. Wir sind in der glücklichen Lage, im neuen Jahrgang ausgezeichnete Romane zu bringen, unter anderen:

„Paradiesvogel“

von

Paul Oskar Höcker

„Kains Entsühnung“

von

Luise Westkirch

„Georg Bangs Liebe“

von

Karl Rosner.

Das neue Beiblatt „Die Welt der Frau“ hat sich den vollen Beifall unserer Leserinnen erworben; Verlag und Redaktion werden auch weiter bemüht bleiben, die „Welt der Frau“ immer reichhaltiger auszubauen. — Um den Vertrieb der „Gartenlaube“ möglichst gewinnbringend zu gestalten, gewähren wir eine

Provision von 1 Mark

für jeden durch eigene Bemühungen neu gewonnenen Abonnenten. Massgebend für die Berechnung der Provision ist die Differenz zwischen der in der letzten Novemberwoche d. J. bezogenen Kontinuation (Nummer und Heft 48, Doppelnummer und Doppelheft 24) und derjenigen von

Ende März n. J. (Nummer und Heft 13, Doppelnummer und Doppelheft 6). Ausserdem setzen wir für diejenigen Abonentensammler, welche die grösste Anzahl (mindestens 50) neuer Abonnenten auf den Jahrgang 1906 der „Gartenlaube“ gewonnen haben,

2000 Mark als Prämien

aus, und zwar

1	Prämie	von	500	Mark
5	Prämien	von je	100	„
10	„	„	50	„
20	„	„	25	„

Die näheren Bedingungen für die Bewerbung um diese Extraprämien sowie die zugehörigen Subskriptions-Listen bitten wir zu verlangen. Propaganda-Material stellen wir, wie immer, reichlich zur Verfügung und bitten, sich zur Bestellung des heutigen Verlangzettels zu bedienen.

Hochachtungsvoll

Ernst Keil's Nachfolger

G. m. b. H.

Bezugsbedingungen für die „Gartenlaube“ 1906

a. Ausgaben ohne Beiblatt „Die Welt der Frau“:

1. In Nummern:

Jährlich 52 Wochen-Nummern, Preis pro Quartal M. 2— ord., M. 1.40 netto und auf 10 × 1 Freiexemplar. Probenummern gratis. Die Berechnung erfolgt mit der zweiten Nummer des laufenden Quartals; die in Rechnung beziehenden Handlungen erhalten Nummer 2 unter Berechnung für die beiden ersten Quartale zusammen in alte Rechnung. Bei Bezug durch die Post vergüten wir gegen Einsendung der Postquittung vierteljährlich bar für 1 Exemplar 35 Pf. pro Quartal, für 11 Exemplare 5 Mk. 25 Pf. pro Quartal.

2. In Doppelnummern:

Jährlich 26 Doppelnummern à 30 Pf. ord. Nur gegen bar. 40% Rabatt (à Doppelnummer 18 Pf. bar) ohne Freiexemplare, Doppelnummer 1 u. 2 gratis nach Massgabe der festen Kontinuation. Die Berechnung der Doppelnummern 3—26 erfolgt einzeln.

b. Ausgaben mit Beiblatt „Die Welt der Frau“:

3. In Heften:

Jährlich 52 Hefte à 25 Pf. ord. Nur gegen bar. 40% Rabatt (à Heft 15 Pf. bar) ohne Freiexemplare, Heft 1 und 2 gratis nach Massgabe der festen Kontinuation. Die Berechnung von Heft 3—52 erfolgt einzeln.

4. In Doppelheften:

Jährlich 26 Doppelhefte à 50 Pf. ord. In Rechnung: 30% Rabatt (à Doppelheft 35 Pf. netto) ohne Freiexemplare, Doppelheft 1 gratis in Höhe der festen Kontinuation. Die Berechnung von Doppelheft 2—26 erfolgt einzeln. Bei Barbezug: 40% Rabatt (à Doppelheft 30 Pf. bar) ohne Freiexemplare, Doppelheft 1 gratis in Höhe der festen Kontinuation. Die Berechnung von Doppelheft 2—26 erfolgt einzeln.

Weitere Vergünstigungen für grössere Abnehmer:

Emballagefreie direkte Zusendung per Bahn bei Bezug von mindestens 200 Exemplaren in Nummern oder mindestens 100 Exemplaren in Doppelnummern, Heften oder Doppelheften. (Eventuell gemeinsamer direkter Bezug mehrerer Firmen derselben Stadt.)

GRATIS

offerieren wir zum
Zweck des Vertriebes:

Probe-Nummern, -Doppelnummern und -Hefte in angemessener Anzahl mit künstlerisch ausgeführten Versendungs-Streifbändern.

Künstlerisch ausgeführte Streifbänder extra zu wiederholter Versendung.

Prospekte, vierseitig, zweifarbig gedruckt, mit Verzierungen von Hanns Anker.

Künstlerisch ausgeführte Lesezeichen zum Einlegen in die Weihnachtssendungen, Neujahrs-Rechnungen, Briefe usw.

Künstlerisch ausgeführte Plakate.

Subskriptionslisten nebst Bedingungen für die Bewerbung um die Extra-Prämien.

Inserate mit Ihrer Firma auf halbe Kosten.

Vereinigte Kunstanstalten A.-G., vormals Jos. Albert (Erfinder des Lichtdrucks)
München.

Ⓩ In unserm Verlage erscheint demnächst:

König Ludwig II. von Bayern und die Kunst.

Von Louise von Kobell.

Jubiläums-Ausgabe.

Mit 1 Titelporträt in Photogravüre, 40 Kunstbeilagen, 6 doppelseitigen Vollbildern u. ca. 518 Textillustrationen auf 496 Textseiten.

Preis elegant gebunden M 9.— ord., M 6.50 netto bar.

Wie sehr dieses Werk dem Bedürfnis nach einer zusammenfassenden Darstellung der großen Kunstperiode unter König Ludwig II. entgegenkam, beweist am besten wohl der Umstand, daß die erste Auflage der Prachtausgabe desselben in wenigen Wochen vergriffen war.

Anlässlich der Feier des hundertjährigen Bestehens des Königreiches Bayern im Jahre 1906 dürfte nach diesem Werke, namentlich da dasselbe von uns vielfach angekündigt wird, eine starke Nachfrage sein.

Das erste Heft desselben steht in mäßiger Anzahl à cond. zur Verfügung, während wir das Werk komplett nur bei gleichzeitiger Barbestellung à cond. liefern können.

Wir empfehlen gleichzeitig auch die Pracht-Ausgabe des Werkes (Preis in Original-Leinenband M 14.— ord., M 9.80 no. bar) zur erneuten tätigen Verwendung.

München, den 10. Dezember 1905.

Vereinigte Kunstanstalten A.-G.

Ⓩ Am 21. Dezember erscheint:

Baedeker's

Oberitalien

mit Livorno, Florenz und Ravenna.

Mit 30 Karten, 30 Plänen, 10 Grundrissen und 1 Panorama.

17. Auflage 1906.

==== 8 M ord., 4 M 80 Ⓢ bar. ====

Ich bitte zu verlangen.

Die eingegangenen Bestellungen sind notiert.

Leipzig.

Karl Baedeker.

Verlag von Fischer's medic. Buchhandlung H. Kornfeld in Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Ⓩ In nächster Woche erscheint:

Kalender für Medizinalbeamte

herausgegeben von

Dr. O. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden i. W.

Jahrgang V : 1906.

Ausgabe A (grüner Einband) für die preussischen Medizinalbeamten, mit Beiheft, enthaltend u. a. die „Personalien“. Preis (in Leinen gebunden, Beiheft geheftet) 4 M ord., 3 M bar.

Ausgabe B (blauer Einband) für die übrigen deutschen Medizinalbeamten. Preis (in Leinen geb. und das „Beiheft“ enthaltend) M 3.50 ord., M 2.65 bar.

Bei Bestellungen ersuche ich zur Vermeidung unliebsamer Verzögerungen in der Expedition stets sorgfältig die preussische — grüne — Ausgabe von der anderen — blauen — Ausgabe auseinanderzuhalten.

Tauchnitz Edition.

Ⓩ



Nächste Woche:

Vols. 3857. 3858:

KIPPS

THE STORY OF A SIMPLE SOUL

A new Novel

BY

H. G. WELLS

AUTHOR OF "THE STOLEN BACILLUS,"
"THE SEA LADY," ETC.

Mr. Wells verlässt in diesem Roman das Gebiet, das ihm den Namen eines englischen Jules Verne eingetragen hat, und schildert mit feinem Humor die Schicksale eines armen Commis, dessen soziale Stellung sich durch eine reiche Erbschaft mit einem Schlag verändert.

Leipzig, den 11. Dezember 1905.

Bernhard Tauchnitz.

Aeltere Verlags-Kataloge

u. s. w.

bittet man nicht zu makulieren, sondern einzusenden an die

Bibliothek des Börsenvereins.

Fr. v. Zezschwitz botanischer Verlag „Flora von Deutschland“ Gera (Reuss).

Nur auf Verlangen!

Am 15. Dezember, rechtzeitig zum Weihnachtsfest 1905, ist mit dem 4. Bande vollendet die

(Z)

Neuausgabe von

Verbreitung

in nahezu

6000 Exemplaren.



Für die Brauchbarkeit dieser Flora zeugt die Verbreitung und die Landesregierungs-Empfehlungen, ihre Auszeichnung auf den Ausstellungen. Bemerket sei, dass sich das Werk seiner populär-wissenschaftlichen Anlage nach nicht bloss an den Botaniker vom Fach wendet, sondern an alle Freunde der Pflanzenwelt. Es ist auch Ärzten, Apothekern, Forstleuten, Landwirten und Studierenden ein zuverlässiger Führer.



Diverse Sortimentsfirmen haben einen Absatz von über
200 Exemplaren in Bänden zur Fortsetzung erzielt.

Ihre Bemühungen werden jetzt durch zahlreiche Inserate und Prospekte vor Weihnachten in den ersten Fach- und Tagespressen, sowie Rezensionen in der ganzen Fachpresse unterstützt sein.

Verlangzettel anbei.

Gera (Reuss j. L.), Dezember 1905.

Dir. Prof. Dr. Thomé's

Flora von Deutschland Oesterreich und der Schweiz

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage.

Band 1—4 broschiert M. 71.25 ord., M. 54.15 no. bar,
gebunden Halbfranz M. 80.25 ord., M. 62.85 bar.

(Band I. M. 18.75 broschiert, M. 21.— gebunden ord.)

(„ II. „ 18.75 „ „ 21.— „ „)

(„ III. „ 16.25 „ „ 18.50 „ „)

(„ IV. „ 17.50 „ „ 19.75 „ „)

auch in 57 Lieferungen à M. 1.25

17 Regierungs-Empfehlungen.

Ausgezeichnet mit der

Goldenen Medaille

auf der

Internationalen Gartenbau-Ausstellung in Köln 1888
der **einzig**en für die Fachliteratur daselbst.

Vom Königl. Preuss. Ministerium als hervorragendes Unterrichtsmittel ausgestellt auf der Weltausstellung in Chicago 1893.

Hochachtend

Friedrich von Zezschwitz
botanischer Verlag „Flora von Deutschland“.



Lohengrin = Hest

Dierzigstes bis Sechzigstes Tausend

Von der „Musik für Alle“, Hest 14, das eine Auswahl der begehrtesten Melodien aus Richard Wagners Oper Lohengrin bringt, befindet sich die oben erwähnte Auflage unter der Presse. Wir empfehlen im Hinblick auf die vor Weihnachten zu erwartende stärkere Nachfrage, dieses Hest ständig auf Lager zu halten, ebenso die überaus zugkräftigen weiteren Sonder-Ausgaben

**Weihnachts = Hest,
Carmen = Hest,
Amerika = Hest.**

Der Preis jedes Hestes beträgt 50 Pfg. ord., 30 Pfg. netto bar. 10 Exemplare eines Hestes à 25 Pfg. netto bar. Bei gleichzeitigem Bezug von 200 Exemplaren, gemischt, portofrei. Ein Risiko gehen Sie bei dem Bezuge der „Musik für Alle“ nicht ein, da wir jedes Hest innerhalb dreier Monate bar zurücknehmen.

Berlin **W** Ullstein & Co **W**ien I, Stubenring
Koch-Strasse 23-25 Rosenburgen-Strasse 8





S. Fischer, Verlag

Berlin W., Bülowstr. 91.

Soeben gelangt zur Ausgabe:

(Z)

Arthur Schnitzler:

Zwischenspiel

Romödie

Dritte Auflage

Geheftet M. 2.—, gebunden M. 3.—.

Nur noch bar. — Bestellzettel liegt bei.

ZOLLHANDBUCH

(Z)

Ausgabe von Heft 1: 14. Dezember.

Zahlreiche feste Vorausbestellungen auf Bände, Gruppen und Hefte des Zollhandbuches beweisen das grosse Interesse, das es überall findet.

Wir bitten die Handlungen, die noch nicht bestellen, umgehend direkt zu verlangen. — Prospekte umsonst.

Heft 1: M. 1.— ord., M. —.75 netto,
M. —.70 bar und 13/12.

PUTTKAMMER & MÜHLBRECHT

Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft

BERLIN W. 56, Französische Strasse 28

(Z) Noch vor Weihnachten erscheint:

Das

Glück auf dem Lande

Ein Wegweiser für unsere Zeit

von

Heinrich Sohnrey

Geschäftsführer des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege, Berlin

und

Ernst Löber

Pfarrer in Neidhartshausen bei Zella (Feldabahn)

(1. Band des „Bücherschatz des Deutschen Dorfboten“)

Preis in hübschem, festem Einbände M. 1.25 ord., M. 1.— no., M. —.90 bar.

Auslieferung in Berlin und Leipzig.

Gleichzeitig bringen wir in Erinnerung:

Die Landjugend 1906

Ein Jahrbuch zur Unterhaltung und Belehrung.

Zweite Ausgabe für Stadt und Industriebezirke:

Jugendbuch für Stadt und Land 1906

Herausgegeben von

Heinrich Sohnrey

Prospekte für das Publikum gern zu Diensten.

Von zahlreichen Behörden, Lehrern und Geistlichen empfohlen.

M. 1.50 ord., M. 1.15 no., M. 1.— bar.

Deutsche Landbuchhandlung G. m. b. H.
in Berlin SW. II.

Angebotene Bücher.

Wilh. Koch in Königsberg i. Pr.:
Thausing, Malz- u. Bierfabrikation. Mit Atlas. Geb.

de Vries, d. Mutationstheorie. 2 Bde. Hfrz. Neu.

Oncken, Zeitalter Friedr. d. Gr. 2 Bde. Hfrz.
Generalstabswerk: 1. u. 2. schles. Krieg. 5 Bde. Hfrz.

Lueger, Lexikon d. ges. Technik. Kplt. Geb. Wie neu.

Lorenz & Waetzel in Freiburg i/Br.:
Hottenroth, Trachten, Haus-, Feld- u. Kriegsgerätsch, d. Völker alter u. neuer Zeit. 2 Bde. Orig.-Hlbfrz. Wie neu

- Wir erwarben die **Restauflagen** und bieten, soweit Vorrat reicht, zu den nachstehenden Preisen an:
(Preiserhöhung vorbehalten.)
- Buonaparte, Joseph, *Mofna ou la Villa-geoise du Mont-Cenis*. Paris en l'an VII. 1.—
- Hebbel, Fr., Agnes Bernauer. Wien 1855. Orig.-Umschlag. 1. Ausg. 4.50
- Herodes u. Mariamne. Wien 1850. Orig.-Umschlag. 1. Ausg. 3.75
7 Expl. f. *M* 22.50.
- Michel Angelo. Wien 1855. Orig.-Umschlag. 1. Ausg. 2.25
- do. Orig.-Karton. m. G. 2.75
7 Expl. f. *M* 16.50.
- Kuh, Emil, Fr. Hebbel. Eine Charakteristik. Wien 1854. Orig.-Umschlag. 1. Ausg. 2.50
- Neuestes aus Churhessen. Ein kurzer Beitrag zur Zeitgeschichte. o. O. 1818. —.40
- Nobiling, K., die Berliner Bürgerwehr i. d. Tagen vom 19. März bis 7. April 1848. Ein unfreier Beitrag z. Gesch. d. Märzereignisse. Berl. 1852. 1.50
Eventuell auch in Tausch.
- Schweitzer & Mohr** (Richard Ryll), Buchhandlung u. Antiquariat in Berlin W. 35, Potsdamerstrasse 42.
- Heffer & Sons** in Cambridge:
- Garnett, new Folklore researches: Greek folk poesy. Annotated translations, from the whole cycle of Romaic folk verse and folk prose. Edited with essays on the science of Folklore, Greek Folk-speech, and the survival of Paganism by Stuart-Glennie. 2 vols. 1896. Origlwd. Wie neu. Mehrere antiquar. Explre. 21 sh. net. *M* 11.— portofrei.
- Wood-Martin, Traces of the elder faith of Ireland. A Folklore sketch. A Handb. of Irish Pre-Christian traditions. Mit zahlreichen Abbildgn. 2 vols. 1902. Origlwd. Mehrere antiquar. Explre. Wie neu. 21 sh. net. *M* 11.— portofrei.
- Geschichte der königl. preuss. Akad. d. Wissenschaften z. Berlin, von A. Harnack. 3 vols. in 4 Teilen. Gr. 8°. Gut erhalten. Berlin 1900.
- Mitteilungen aus d. zoolog. Station v. Neapel. Vol. 1—9. Lwdbde. Berlin.
- Skandinavisk Antiquariat**, Kopenhagen:
- 1 Reichardt, J. F., Goethes Lieder, Oden u. Balladen in Musik gesetzt. 4 Abteilgn. 1809. Qu.-Fol. M. d. Orig.-Umschl.
- 1 Sammelbände d. internat. Musik-Gesellschaft. Jg. 1—5 u. 6. Jg. No. 1—3. 1899—1905.
- 1 Gerber, Lexikon d. Tonkünstler. 2 Bde. 1792. Hldr.
- 1 — neues Lexikon d. Tonkünstler. 4 Bde. 1812—13. Hldr.
- 1 Albrechtsbergers sämthl. Schriften über Generalbass etc. 3 Bde. Wien o. J.
- 1 Talvj, Charakteristik d. Volkslieder. 1840. Hldr.
- 1 Wundt, physiolog. Psycho'logie. 2 Bde. 1893. Hfz. (Wie neu.)

- E. Lucius** in Leipzig:
Orig.-Einbände. Unbenutzte Exemplare!
- Das neue Universum.** Bd. 8 u. 9. (à *M* 6.75.) à *M* 2.25.
- Niedergesäss, 30 Erzählungen f. Kinder. Mit vielen Bildern. (*M* 4.50.) *M* 1.50.
- Leiden u. Freuden auf offener See. Reich ill. (à *M* 5.50.) *M* 1.50.
- Frithjof Nansen. 1861—97. Illustriert. (*M* 11.—.) *M* 3.—.
- Scherer, Jahreszeiten. Kinderbuch mit 12 Chromob. (*M* 6.—.) *M* 1.50.
- Tromholt, Reise durch den Weltenraum. (à *M* 7.50.) *M* —.50.
- Tanera, Krieg und Frieden. (*M* 15.—.) *M* 5.—.
- Bleysteiner, Schilderung des Krieges 1870/71. (à *M* 5.—.) à *M* 2.25.

- Fr. Rivnät** in Prag:
- 1 Lueger, Lexikon d. Technik. 7 Bde. Orgl.-Ebd. 30 *M*.
- 1 Haidinger, naturwissenschaftl. Abhandlungen. 4 Bde. Wien 1847—51. 4°. (152.—.) 30 *M*.
- 1 Reinhardt, Palast-Architektur. Genua. (150.—.) 35 *M*.
- 1 Moderne Wiener Barockfaçaden. I/II. 60 Taf. (50.—.) 16 *M*.
- 1 Isella, decorative Malerei. Sgraffito u. Intarsia. 36 Taf. 10 *M*.
- 1 Ilg, Portale. 60 Taf. 15 *M*.
- 1 Bühlmann, Architektur d. klass. Altertums. I—III. 10 *M*.
- 1 Zeyer, Barock u. Rokoko. 100 Taf. 2 davon fehlen. (150.—.) 32 *M*.

Notiz für das Bestellbuch!

Juristische Dissertationen

aller Universitäten

liefern billigst u. sofort

Struppe & Winckler, Berlin W. 35.

- Gustav G. Clemens** in Schönebeck (Elbe):
Holzt, Schule des Elektrotechnikers. Bd. 1. 2. 3. Sehr gut erhalten.

Gesuchte Bücher.

- * vor dem Titel = Angebote direkt erbeten.
- I. Taussig** in Prag:
- * Köhler, Klavierunterricht.
- * Pohlhausen, Dampfmaschinen.
- * Haeder, Dampfmaschinen; — Pumpen; — Gasmotoren.
- * Kühner, ausf. Gramm. d. griech. Spr.
- * Russ, fremdl. Stubenvögel. Bd. Finken.
- * Czyblarz, Institutionen.
- * Dernburg, Pandekten.
- * Kloss, Bibliographie d. Freimaurerlit.
- * Peters-Jahrbuch. Alles.
- * 3 Riemann, Kompositionslehre. I. II.
- * — musikal. Aesthetik.
- * Politzer, Handelsrecht.
- Chr. Limbarth** (A. Venn) in Wiesbaden:
* Brockhaus' Konv.-Lex. 17 Bde. 1901-04. Mehrere Exemplare. Billigst.

- Alfred Wallisch** in Annaberg:
1 Jahn, urk. Chronik d. Stadt Oelsnitz i. Vgtl.
1 Littré, Diction. de la langue franç. 5 vols.
1 Schulze, physik. Kräfte im Dienste d. Gewerbe.

- Moritz & Münzel** in Wiesbaden:
* Schlüssel z. Meyers Konv.-Lex. 1880.
* Weltall u. Menschheit. I.
* Ganghofer. Alles.
* C. F. Meyer. Alles.
* Brehms Tierleben. Gr. Ausg. III.
* Heyne, Napoleon. 4. A. (1848.)
* Busch-Album.

- A. Amrhein-Rüedy** in Leipzig, Johannispl.:
* Alle Spezial-Literatur aus und über die Empire- und Biedermeier-Zeit, besonders illustrierte; nicht blosse Kataloge, sondern ausgewählte u. gruppierte Aufstellungen mit regestenartiger genauer Angabe des Inhalts und der Bilder erbeten. Sichere Abnahme, wenn ausführlich und sorgfältig.
Angebote sofort und nur direkt!

- E. Speidel** in Zürich:
* Zeuner, Thermodynamik. 2. Aufl.
Kautsky, Agrarfrage.
Bach, Maschinenelemente.
Wissen v. d. Erde. IV, 2. Mittelmeerländ. Buch, deutsch. Lexikon.

- Heerdegen-Barbeck** in Nürnberg:
* Ratzel, Völkerkunde.
Carl Schmidt's Bh. (Karl Krebs) in Döbeln:
* Brockhaus' u. Meyers Konv.-Lexikon.

- Serig'sche Buchh.** in Leipzig:
* Ratzel, d. Erde u. d. Leben. Geb.
* — Völkerkunde. Geb.
* Corp. iur. canonici.
* Mosses Adressbuch.
* Illustr. Pracht-Bibel. Ca. 25.—.

- Akad. Bh. v. G. Calvör** in Göttingen:
Meyers gr. Konv.-Lexikon.
Brockhaus' gr. Konv.-Lexikon.
Neueste Auflage!

- C. Troemer's U.-Bh.** in Freiburg i. Br.:
* Grundr. d. german. Philologie, hrsg. v. Paul. Bd. 1. 2. Aufl.
* Rohde, Psyche.
* Brehms Tierleben. 10 Bde. 3. Aufl.

- Ed. Bote & G. Bock** in Posen:
* 1 Brauchitsch, Verwaltungs-Gesetze.
* 1 Haase, Verwaltgs.-Ges. f. d. Prov. Posen.
* 1 Halbe, Gemeindeordnung.
* 1 Entsch. d. Reichsger. i. Civils. 51-60.
* 1 Kotze, Polizeigesetze. Reg.-Bez. Posen.
* 1 Staub, Handelsgesetzbuch.
* 1 Warneyer, Jahrbuch d. Entscheid. I-IV. Neueste Auflagen.
Angebote direkt.

- Teschner & Frentzel Nachf.** in Kiel:
1 Windscheid, Lehre v. d. Voraussetzung.

- Paul Even** in Metz:
* 1 Freytag, die Ahnen. 6 Bde. Geb.
* 1 Dahn, ein Kampf um Rom. 4 Bde. Geb.
Angebote direkt.

- Deuerlich** in Göttingen:
* Brunner, Grundz. d. dt. Rechtsgesch.
Sammlung d. Reichsabschiede, hrsg. von Senckenberg (1747, Koch, Fr.)

Williams and Norgate in London:

- *Archiv für experimentelle Pathologie u. Pharmakologie.
- *Centralblatt für allgem. Pathologie und pathologische Anatomie.
- *Ergebnisse der allg. Pathol. u. patholog. Anatomie des Menschen u. d. Tiere.
- *Archiv für Hygiene.
- *Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentl. Gesundheitspflege.
- *Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten.
- *Archiv für Protistenkunde.
Komplette Reihen.
- Koch, C. S., Übersicht des Arachniden-systems. Nürnberg 1847.

Voss' Sort. in Leipzig:

- Bergk, griech. Lit.-Gesch. II—III.
- Illustrationen z. d. Nibelgn., v. Cornelius.
- Bierling, Kritik d. jurist. Grundprobl. Grünhuts Zeitschrift. Bd. 10. 1883.
- Lumbroso, G., l'Egitto al tempo dei Greci e dei Romani. 2. ed. Roma 1895.

S. Calvary & Co. in Berlin NW. 7, Neue Wilhelmstr. 1:

- *Socin, arab. Chrestomathie.
- *Neumayer, Anltg. z. wissenschaftl. Beobachtungn. auf Reisen.
- *Engl. Patentblatt 1902/03.
- *Sybel, Begründung. Bd. 7.
- Conze, Anfänge d. griech. Kunst.
- Gottfr. Keller, Alles. Brosch. u. geb.
- *Amerikan. Patentblatt 1885—1901.
- *Hildebrandt's Bibliogr. der Staats- und Rechtswissenschaft. II. 1882.
- Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz. Jg. 1-9.

F. A. Brockhaus' Sort. u. Ant. in Leipzig:

- Martene, Voyage littér. de deux relig. bénédict. 2 vols. 1717—24.
- Le Brun des Marettes, Voyage liturg. de France. 1718.
- Vert, Explicat. des cérémonies de l'église. 1706. 4 vols. Oder 1709—13.
- Günther, Gesch. d. math. Unterr. Mineralogical Magazine. I—XII.
- Allgemeine deutsche Biographie. Kplt. Jahrb. d. kais. dtsh. Archäol.-Inst. Bd. 3.
- Taschenb. f. Damen auf d. J. 1805.
- Arnim, B. von, dies Buch gehört d. König. 1. Ausg.
- Gespräche mit Dämonen. 1. Ausg.
- die Gänderode. 1. Ausg.
- Vierteljahrsschr. f. wiss. Philos. Bd. 26.
- Aristoteles, de generatione animalium. Griech. u. dtsh.
- de animalibus. Griech.-deutsch.
- de partibus animal. Griech.-dtsh.
- Werder, Vorlesgn. üb. Schillers Wallenst.

Leo Liepmannsohn. Ant. in Berlin:

- *Schletterer, H. M., Katalog der in den Augsburger Bibliotheken aufbewahrten Musikalien. Berlin 1878—79.
- *Monatshefte f. Musikgesch. 11. Jg (1879.)

Leo Liepmannsohn. Ant. in Berlin:

- *Rolland, R., les origines du théâtre lyrique moderne. Histoire de l'opéra en Europe avant Lully. Paris 1895.

G. Hess in München, Karlstr. 27/1:

- *Gruner, Terrakotta-Architektur. 1865.
- *Prisse d'Avennes, Histoire de l'art. Egypt. 1871—79.
- *Architecture Ottomane, par Lannap. 1873.
- *Schenk, Afbeelding voon d. voorn. Gebouwen van Amsterdam. Av. 100 pl.
- *Dankerts, Architectura moderna. 45 pl. Amst. 1631.
- *Vigne, Comte de, Syrie centrale.
- *Neufforge, Architecture. Kplt. u. e. Hefte.
- *Forty, Ornaments.

A. Bergstraesser's Hofbh. in Darmstadt:

- *1 Hoffbauer, Taktik d. Feldartill. unter eingeh. Berücksicht. v. 1866 u. 1870.

M. Edelmann in Nürnberg:

- *Dictionnaire histor. du Canton Vaud.
- Burkes Landed Gentry.
- *Kraemer, d. 19. Jahrh. 4 Bde. O.-Hfz. Neu. à 1 \mathcal{M} ord.
- *Nord-Amerika. Werke darüber v. Gall, Görling, Weid, Elsner, Robbin, Raspe, Lahonton (Amsterd. 1705, Tom. II), Melbert etc. etc.
- *Frankfurter Messrelation 1776.
- *New Amsterdam. Alte Ansichten.
- *Sprengels Taschenbuch 1784.
- *Peschel, Zeitalter d. Entdeckungen.
- *Dilthey, Geisteswissensch. I.

Max Schildberger in Berlin W. 62:

- Sybel, Gesch. d. franz. Revolution.
- Treitschke, deutsche Geschichte.
- Freytag, d. Ahnen.

Holze & Pahl in Dresden:

- Mommsen, römische Geschichte.

J. G. Walde in Löbau in Sachsen:

- *Freytag, Soll u. Haben; — verl. Hand-schrift; — Bilder a. d. dt. Vergangenh.
- Wossidlo, Mecklenb. Volksüberliefg. I.
- Kant, von den lebend. Kräften.

J. Carnap in Ronsdorf:

- 1 Weltall u. Menschheit. 5 Bde.
- 1 Möllhausen, Kesselflicker.

Oehmigke's Buchh. in Berlin N.:

- Elster, Fahrten e. Musikanten, hrsg. v. Bechstein. 1837.

Basler Buch- u. Antiquariatshandlung vormals Adolf Geering in Basel:

- *Babelon, Cat. d. Camées, Bibl. Nat.
- *Handbuch d. Bibelerklärung. Calw.
- *Heusler, Institutionen.
- *Lehmann, Molekularphysik.
- *Leop. v. Schweden, Indiens Literatur u. K.
- *Marbots Memoiren. 3 Bde.
- *Spalteholz, anatom. Handatlas.
- *Hauck, Kirchengesch. Deutschlands.
- *Langes Bibelwerk. Kplt. u. N. T. ap.
- *Lampert, Völker der Erde.
- *Ranke, Weltgeschichte. 4 Bde.

Martin Breslauer in Berlin W. 64:

- *Geistliche u. weltliche Lieder d. 15., 16. u. 17. Jahrh. in Einzeldrucken u. Sammlungen.
- Ich habe gute Verwendung dafür und ein Absatz ist bei angemessenen Preisen ziemlich sicher.

Hans Langewiesche in Eberswalde:

- *Busch-Album.

Ant. Creutzer in Aachen:

- Preuss. Jahrbücher. Bd. 3 u. f.
- Müllenhoff, Altertumskunde. III u. IV, 1. Ost, Lehrb. d. techn. Chemie. 1898.
- Wiener Bauzeitung 1901 u. f.
- Gasmotorentchnik. 1901—03.
- Entsch. d. R.-G. in Strafsachen. 34 u. f.
- Jahrb. f. Entscheidn. d. Kamm.-Ger., v. Jochow. 1895 u. f.
- Der gute Kamerad. Stuttg. Bd. 1 u. f.
- Bock, Kräuterbuch. 1556. Schön. Expl.
- Stöckl, Grundz. d. Philos. 1892.
- Juristische Wochenschrift 1903.
- Lotusblüten, hrsg. von Hartmann. 1893 u. 1900.
- Wolff, Nicolaikirche zu Calcar.
- Cünzer, Bor., Novellen. 4 Bde. 1847.
- Brockhaus' Konv.-Lex. Bd. 11 u. f. 1902.
- Regesten d. Markgrafen v. Baden. I-III.
- Heyne, deutsche Hausaltertümer. 1899.
- Handb. f. d. Deutsche Reich. Jg. 1903.
- Runge, Farbenchemie. 3 Bde. 1838—50.
- Zeitschr. f. Baumaterialienkde. 1900 u. f.
- Schannat-Bärsch, Eiflia illustr. I, 2.
- Hahn-Hahn, J., ältere Romane.
- Müller-Breslau, graph. Statik. II, 1.
- Kärcher, lat.-dtsh. Wörterbuch. 1856.
- Galland, J. v. Görres. 1876.
- Heinrich, dogmat. Theologie. VI—X.
- Ilg, Tugendspiegel.
- Peipers, franz. Sprachl. II. 1852.

Albert Neubert in Halle a. S.:

- *Brehms Tierleben. Grosse Ausg.
- *Brehms Tierleben. Kleine Ausg.
- *Kluge, von Luther bis Lessing.
- Treitschke, deutsche Geschichte. 5 Bde.

Kanter & Mohr in Berlin SW. 48:

- *Academy Architecture. Auch einz. Bde.
 - *Lacroix, la brique ord. Auch inkplt.
 - *Viollet-le-Duc, Dict. de l'architect.
 - *Muthesius, das englische Haus. I—III.
- Emil Hirsch** in München, Karlstr. 6:
- *Abafi, Gesch. d. Frmr. i. Ö.-U. Bd. 1. 2.
 - *Bierbrauerei. Ältere Werke darüber.
 - *Casti, Novelli galanti.
 - *D'Aviler, Cours d'architecture.
 - *Gesellschaft, Kunsthistor., f. photograph. Publikation. Serie u. einzeln.
 - *Handzeichnungen d. Albertina. 2 u. f.
 - *Merian, Topogr. v. Hessen.
 - *Schedels Chronik. Nürnberg 1493.
 - *Schiller, Musenalmanach 1800.
 - *— Autographen.
 - *Veltheim, dram. Zeitgemälde.
 - *Rich. Wagner, — Brahms, — Liszt. Autographen. (Briefe u. Musiknoten.)
 - *Wilde, Salome. Franz. Ausgabe.

C. G. Eleutheroudakis in Athen:

- *1 Bresson, Précis histoire des ordres de chevalerie décorations militaires et civ. in-8°. Av. 106 planches coloriées.
- *1 Deutsche Juristenzeitg. 1.-10. Jg. Kplt.

Sallmayer'sche Buchh. in Wien:

- Rein, Pickel u. Scheller, Volksschulunterr. Bd. 7 u. 8. Geb.

Schrinner'sche Bh. (C. Mahler) in Pola:

- Wagner, R., gesammelte Werke.

- Alfred Lorentz** in Leipzig:
Avenarius, Kritik d. reinen Erfahrung.
Kant, Kritik d. reinen Vernunft. 1781.
Braune, althochdeutsche Grammatik. 2. A.
Firdusi, Heldensagen, v. Schack. 3. A.
Goethe-Jahrbuch. Bd. 2—7. Orig.-Druck.
Grimm, Lieder der Edda. 1815.
Heyse, Fremdwörterbuch. 9.—11. A.
Weitbrecht, Schiller in seinen Dramen.
Czermak, augenärztl. Operationen.
Fick, Augenheilkunde. 1894.
Jhering, Jurispr. d. tägl. Lebens. 6.-10. A.
Mühlbrecht, Wegweiser. 2 Bde.
Euripides, Tragoed., ed. Fix u. Wagner. Vol. I.
Berlin, Waffenlehre. 1904.
Festschrift z. 70. Geburtst. v. C. v. Kupffer.
Fliegende Blätter. Jahrg. vor 1860.
Freunds Prima. Brosch.
Kunsthist. Gesellsch. f. fotogr. Publikat.
Verschied. Jahrgge.
Meitzen, der Boden u. die landw. Ver-
hältnisse Preussens.
Meyer, H., Kilimandjaro.
Michael, Führer f. Pilzfreunde. Bd. 1. 2.
Berliner Winckelmann-Programme. Nr. 13
—17. 19—25. 27. 28. 30. 32.
Regnerus de Graaf, de succo pancreatico.
1671.
Scheele, Examen chemicum calculi uri-
narii. 1776.
Scobel, geogr. Handb. 4. A.
Tyndall, Gletscher d. Alpen.
Voit, physiolog.-chem. Untersuchgn. 1857.
Anecdota medica Graeca, ed. Ermerius. 1840.
Theophilus Protospatharius, περί της του
άνθρώπου κατασκευής, ed. Greenhill.
Oxford 1847.
Poetarum de re physica et med. rel., ed.
Bussemaker. 1851.
Paul d'Epine, griech. Text, franz. Über-
setzung v. Brian. 1855.
Caelius Aurelianus, de morbis acutis.
ed. Amman. 1745.
Moschion, ed. Dewez. 1793; — Gynaec-
riorum libri, ed. Wolph. 1566.
Stephanus, H., Medicae artis principes.
1578.
Ideler, Physici et medici graeci minores.
1841—42.
Theophanes Nonnus, ed. Steph. Bernard.
1794—95.
Alexander Trallianus, nebst Nachtr., ed.
Puschmann. 1878—79.
Aëtius ab Amida. Graece. 1534.
- Buchh. Max Nitz G. m. b. H.** in Speyer:
Zentralblatt d. Bauverwaltung. Jahrg. 1900,
1901, 02, 03. Ungeb.
- Gsellius'sche Buchh.** in Berlin W. 8:
*Sittl, Archäologie der Kunst.
*v. Dürckheim, Erinnerungen.
*Niendorf, entfesselte Furien.
*Jahn, aus der Altertumswissenschaft.
*Scherr, Größenwahn.
- Carl Brandes** in Hannover:
Wrangel, Buch v. Pferde.
Winckelmann, Verfassungsgeschichte.
Gebhardt, Handb. d. dtshn. Geschichte.
- Karl W. Hiersemann** in Leipzig:
Unerhörter Christen Verkauf das ist
traurige Hinführung aus den französ.
Kerkern in die Insul Canada. 1687.
Correspondenzblatt d. Geschichts- u. Alter-
tumsvereine. Jahrg. 13. 14. Auch def
Matzenauer, Bolivia in histor. Hinsicht.
Meili, Münzen d. Kolonie Brasilien.
Preschl, Vulkane der Republik Mexiko.
Piton, Leben in Cayenne.
Porträt von Franz Pizarro.
Recueil de decrets conc. les Jésuites en
Paraguay.
Reiss u. Stübel, Alturas tomadas en
Columbia.
Schomburgk, Fauna von Brit. Guiana.
Schütz, Wanderungen in Peru.
Strebel, Ruinen von Cempvallan in
Veracruz.
Treutter, 15 Jahre in Südamerika.
Tschudi, Reisen durch Südamerika.
Voyages aux cotes de Guinée.
Wittich, von dem ligno Guayaco
Wensdab.
Altengl. Bibliothek, v. Kölbing.
Analecta hymnica, v. Drewes.
Scherer, Judenrecht im Mittelalter.
Bonner Beiträge z. Anglistik.
Geogr. Abhandlungen v. Penck.
Histor. Bibliothek. 13 Bde. Auch einz.
Kieler Studien zur engl. Philologie.
Monogr. z. Weltgeschichte.
Roman. Studien, von Ebering.
Samml. kirchengesch. Quellenschriften,
v. Krüger. 12 Bde.
Schriften d. Centralstelle f. Handelsverträge.
Strassburger, theol. Studien, v. Ehrhardt.
Wiener Beitr. z. engl. Philologie.
Nr. 1—14 u. 16.
Wiener staatswiss. Studien. 4 Bde.
Prisse d'Avennes, Hist. de l'art égyptien.
Straszewicz, les Polonais de 1830.
Urkundenbuch v. Calenberg. Abt. 9 apart.
Zeller, Münzrecht v. Salzburg.
Ullva, Voyage hist. de l'Amérique mérid.
- Ferdinand Schöningh** in Osnabrück:
*Harland, Gesch. d. Stadt Einbeck.
*Rothe, thüringische Chronik.
*Unser Vaterland. Berlin.
*Ingler, Repert. d. ges. Medizin. 1790.
*Sonne, Königreich Hannover.
*Linsemann, Lehrb. d. Moralthologie.
*Bertram, Bischöfe v. Hildesheim.
*Wolf, eichsfeld. Urkundenb.
*Horn, Disputationen u. Promot.
*Sächs. Generalstabswerk 1870/71.
*Schubert, Altes u. Neues. 3 Bde.
*Hermann v. Petényi, Begründer d. Orni-
thologie in Ungarn. Budap. 1891.
*Crelle, Rechentafeln.
*Kraemer, Weltall u. Menschheit. Bd. 3-5.
*Urkundenb. d. Vögte v. Weide, Gera etc.
*Wilmanns, deutsche Grammatik.
- J. & W. Boisserée's Buchh.** in Köln:
Freytag, Soll u. Haben. 2 Bde. Geb.
Linsemann, Lehrb. d. Moralthologie.
Monnin, Leben d. Pfarrers von Ars.
- Fr. Semminger** in Bern:
*d'Andlan, Campagne et retraite des Au-
trichiens et des Russes de la Suisse en
1799. Strassburg 1856.
*Blume, von, die Armee u. d. Revolu-
tion in Frankreich 1789—93.
*Brantome, P. de, Mémoires contenant la
vie des hommes illustres et grands
capitaines françois des sons temps.
2 Parties en 1 vol. in 12^o. Leyde,
Jean Sambix, à la asphère, 1692 veau.
*Beihefte zum Militärwochenblatt Berlin.
1860 bis inkl. 1866.
*de Bourcet, Principes de la guerre des
montagnes, publié par l'imprimerie
nationale 1888 aux soins de Mr. le
Colonel Arvers. Paris.
*Boyen, V., Gesch. d. preuss. Wehr-
verfassung. s. d. gr. Kurfürsten.
*Beauchamp, Vie politique, militaire et
privée du général Moreau. Paris 1814.
*Blasendorf, General von Blücher. Berlin
1887.
*Bartold, Gesch. d. grossen deutschen
Krieges (30jähr. Krieg).
*Berenhorst, Betrachtgn. üb. d. Kriegskunst.
*France militaire: Histoire des années
françaises de terre et de mer, de 1792
à 1833 par A. Hengo, ancien officier
d'état-major. 1835. 5 vols. gr. 8^o.
2 colonnes.
*Gothaer Hofkalender. Jg. 24. 28. 30. 36.
*Jahrbuch d. Gesellsch. f. lothringische
Gesch. u. Altertumskde. Jg. II. Metz.
*Jahrbücher f. d. Dtsche. Armee u. Marine
1903, Juliheft.
*Militärwochenblatt, Berlin, 1861, 63, 65.
*Miller, Erklärungen zur Weltkarte des
Castorius genannt die Peutingersche
Tafel. Ravensburg 1888.
*Schneidawind, F. J. A., die Feldzüge v.
1799 in d. Schweiz u. in Deutschland.
Cassel 1841. 4 Bde.
*Strefflers Österr. Milit. Zeitschr. 1846—
1859 (1849, Heft 1 u. 3), 1901, 02.
*Witte, H., Lothringen u. Burgund. I. Teil
(Kap. 1—5). Metz.
Angebote erbitte direkt per Post.
- With. Koch** in Königsberg i. Pr.:
*Kraemer, Weltall u. Menschheit. Geb.
*Pawlowski, Lexikon: Russ.-deutsch.
*Krönig, d. Dasein Gottes etc. 1874.
*Meyers kl. Konv.-Lex. Letzte Aufl.
*Kolle u. Wassermann, Handb. d. patho-
genen Mikroorganismen.
- Schrobsdorff** in Düsseldorf:
Rosenthals Meisterschaftssystem: Französ.
- B. Krasemann Nachf.** in Oschatz:
Clemen, Paulus.
Meyer, Schleiermachers u. von Brinkmanns
Gang d. d. Brüdergemeine.
Ritter, A., Auferstehung Jesu Christi.
(Broschüre.) (Zürich.)
- Ernst Schnelle**, Hoflief. in Bad Pyrmont:
*Rey, die Eier der Vögel Mitteldeutschl.
Angebote direkt.
- Schweizer. Antiquariat** in Zürich:
*Kulturgesch. Bilderbuch. 6 Bde. Hirth.

Franz Leo & Comp. in Wien I, Opernring 3:
 *Deutscher Bühnenalmanach 1904.
 Encycl. d. ges. Chirurgie. Bd. 1/2.
 *Förstemann, altdtschs. Namenbuch. Bd. 2.
Neufeld & Henius in Berlin SW. 11:
 Gerstäcker, buntes Treiben. Bd. 1 u. 3
 oder komplett.
Rosberg'sche Bh. Jäh & Schunke in Leipzig:
 Wochenschrift, Jurist., 1879, 80, 96,
 1900—05.
 Biedermann, Goethe u. Leipzig.
 Binding, Strafrecht. Bd. 2, I (2. A.) u. 2.
 Burckhardt, Kultur d. Renaissance. 8. A.
 Columbus, Logbuch, v. Seyppel.
 Entsch. d. R.-G. in Straf- u. Civilsachen.
 Von 1900 an.
 Kunstwart, Okt. 1902 bis März 1903.
 Mugdan, Mat. z. B. G.-B.
 Rassow, Reichsgerichtsentscheidgn.
 Rechtsprech. d. Oberlandsger. Bd. 1. 9. 10.
 Rudorff, Entscheidungen.
 Varnhagen, Tagebücher.
 Wustmann, Quellen z. Gesch. Leipzigs.
 Walther v. d. Vogelweide, v. Wilmanns. 2. A.
Ernst Haase in Berlin W. 35:
 1 Hoernes, Urgesch. d. bildenden Kunst.
 1 Kempner, Gedichte.
 1 Brehms Tierleben. IV—X.
 1 Heilmann, Handb. d. Pädagogik. I-III.
 1 Lassar-Cohn, Chemie im tägl. Leben.
 1 Kunstwart 1904.
 1 Moderne Kunst 1904.
H. Saar in Wien XV:
 *Babo u. Mach, Handbuch d. Weinbaues.
 Bd. 2. Kellerwirtschaft. Geb.
 Neu oder antiquarisch.
J. Kobrtsch & Gschihay in Eger:
 Rosegger, ausgew. Werke. Ill. Ausg. 6 Bde.
 Schramm, Martius.
Karl Villaret in Erfurt:
 *Moderne Kunst. Jahrg. I u. folg. Geb.
 Nur tadellos. Ganze Serie u. einz. Bde.
W. Presting in Dessau:
 *Döllinger, Heidentum u. Judentum.
Röhrscheid & Ebbecke in Bonn:
 *Pank, Evangelium Matthäi.
 *Alles über Trier.
 *Seyffarth, Berichtigungen d. röm.-griech.
 Geschichte.
 *Dernburg, Bürgerl. Recht. 1. Bd.
 *Wackernagel, althochdtschs. Lesebuch.
 *Hertwig, Entwicklungsgeschichte.
 *Hagemann, Anat. d. Haussäugetiere.
 *Müller, Lehrb. d. Physiologie.
 *Kehrein-Kayser, Psychologie.
Fussingers Buchhdlg. in Berlin W. 35:
 *Comenius, Didactica magna.
 *Steenstrup, Venderne og de danske før
 Valdemar den stores Tid.
 *La Mara, aus d. Glanzzeit d. Weimarer.
 Altenburg.
 *Brehms Tierleben. 3. A. Bd. 5—10.
 *Dumas, Totenhand v. le Prince. Französ.
Borbecker Buchdr. u. Verlagsanstalt,
 Sortim.-Abt. in Borbeck:
 *Brockhaus' Konv.-Lex. 14. Aufl. (Jubil.-
 Ausg.) Kplt.
 Angebote direkt erbeten!

Gustav Fock G. m. b. H. in Leipzig:
 (A) *Brehms Tierleben. V.-A.
 (A) *Busch-Album. (Mehrfach.)
 (A) Warenzeichenblatt. Kplt.
 (A) Biedermanns Centralblatt 1900, 01.
 (A) Fechner, Zend-Avesta.
 (A) Schultz, höfisches Leben.
 (A) Werner, Lyrik u. Lyriker.
 (A) Die Mappe 1893—1904.
 (A) Entscheidgn. in Civils. Bd. 51—60.
 (A) Mitteilgn. a. d. Grenzgeb. d. Med. u.
 Chir. 1—8.
 (A) Zeitschrift f. Chirurgie. Bd. 1.
 (A) Zeitschrift f. Gynäk. Bd. 30.
 (A) Der Staatsmann 1823 u. folg.
 (A) Eos, hrsg. v. Herbst. 1828 u. folg.
 (A) Inland 1830 u. folg.
 (A) Kathol. Lit.-Zeitung 1830 u. folg.
 (A) Hist.-polit. Blätter. Kplt.
 (A) Menzels Lit.-Blatt 1831 u. folg.
 (A) Der Neue Sion 1845.
 (A) Stramberg, rhein. Antiquarius.
 (A) Heidelberger Jahrbücher d. Lit. Kplt.
 (A) Perthes, vaterl. Museum. 1810.
 (A) Grimm, altdtsche Wälder.
 (A) Müller, an d. Sprecher d. Stadt Coblenz.
 (A) Der Katholik. Kplt.
 (A) Gentz, Schriften u. Briefwechsel.
 (A) Müller, A., Schriften u. Briefwechsel.
 (A) Creuzer, Schriften u. Briefwechsel.
 (A) Menzel, deutsche Dichtung.
 (A) Boisserée, Autobiographie.
 (A) Eichendorff, Gesch. d. poet. Nat.-Lit.;
 — vermischte Schriften; — Nachlass.
 (A) Janssen, Böhmers Leben.
 (A) Aus Schellings Leben in Briefen.
 (A) Schreiber, Gesch. Baierns. II.
 (A) Goette, Zeitalter d. d. Erhebung.
 (A) Fester, Rousseau.
 (A) Brockhaus' Konv.-Lex. Neueste Aufl.
 u. Ausg. 1898.
 (A) Meyers Konv.-Lexikon. 6. Aufl.
 (L) Schweiger-Lerchenfeld, Frauenleben.
 (L) Lambert, Photometrie. I/III.
 (L) Taine, les origines d. l. France contemp.
 (L) Thomson, History of chemistry.
 (L) Einhof-Thaer, Chemie f. Landwirte.
 (L) Martin, deutsches Heldenbuch. II.
 (L) Treitschke, deutsche Geschichte.
 (L) Sybel, Begründg. d. Dtsch. Reichs.
 (L) Ranke, preuss. Geschichte. Bd. 1.
 (L) Ranke, dtsche. Gesch. i. Z. d. Reform.
 (L) Ranke, französ. Geschichte.
R. Lechner (Wilh. Müller) in Wien:
 *Schemberer, Geschichte Böhmens.
K. André'sche Buchh. in Prag:
 *D. kl. Meyer in 3 Bdn. 6. A. Mehrf.
 *D. kl. Brehm in 3 Bdn. Mehrfach.
 *1 Brehms Tierleben. Bd. 8. (Fische.) Kolor.
 *Sievers, Amerika.
 *Mayerhofer, polit. Verwaltungsdienst. 8 Bde.
 *Österr. Recht. 3. Bde. (Bong.)
 *Meyers Konv.-Lexikon. 5. A. 17 Bde. Mehrf.
 *Brockhaus' Konv.-Lexikon. 14. rev. Jub.-
 Aufl. 17 Bde. Mehrfach.
Herm. Beyer in Leipzig:
 Stern, Loubershüttenkranz. 1833.

Otto Petermann in Halle a. S.:
 *1 Spuler, Schmetterlinge Europas. In
 Lieferungen. à № 1.— ord.
 *1 Brockhaus' Konv.-Lex. Kann auch
 ältere Aufl. sein.
 *1 Meyers Konv.-Lex. Kann auch ältere
 Aufl. sein.
 *1 Busch-Album. № 20.—
 *1 Treitschke, Geschichtswerk. Gut erh.
 Angebote direkt!
M. Hautzinger's Nonf. in Königshütte, O.-S.:
 1 Brandes, William Shakespeare.
 1 Winterfeld, ein gemeinelter Dichter.
R. Friedländer & Sohn in Berlin NW. 6:
 Arbeiten d. Biolog. Abteilg. d. Gesund-
 heits-Amtes. Bd. 4.
 Korschelt-Heider, vergl. Entwicklgsesch.
 Gesenius, Gesch. d. hebr. Sprache. 1815.
 Koenig, Unters. landw. wicht. Stoffe. 2. A.
 Lewkowitsch, Technologie d. Fette.
 Bernet-Thuret, Notes algologiques.
 Darboux, Leç. d. surfaces. Vol. I u. II.
 Ficinis, Flora v. Dresden. 1823.
 Franchet et Savatier, Enumer. plantes
 Japon. 2 vols.
 Holtermann, mykolog. Unters. a. d. Tropen.
 Niedenzu, de gen. Tamarice.
 Opiz, Böhmens Gewächse. 1823.
 Planer, Fungi flor. Erfurt. 1788.
 Berichte d. Botan. Ges. XXII. (1904.)
Eugen Crusius in Kaiserslautern:
 *Hager, Handbuch d. pharmaceut. Praxis
 1900—01.
 *May, Weihnacht.
E. Morgenstern's Bh. in Breslau I:
 *Meisterwerke der Holzschneidekunst.
 Bd. 12—18. Orig.-Hlwdbd.
 *Vierteljahrsschrift f. Wappen-, Siegel- u.
 Familienkunde. Jg. 21—22. Auch
 einzelne Hefte.
 *Zimmermann, Gottesgrüsse. (Teubner.)
Max Ziegert in Frankfurt a. M.:
 Erbitte direkte Angebote:
 *Tolstoi, Karenina.
 *Bächtold, Keller. Bd. 2. 3. Gr. A.
 *Hassaureck, 4 Jahre u. d. span. Amerik.
 *Gurlitt, Gesch. d. Barockstiles.
B. Seligsberg in Bayreuth:
 *May, Reuseerzählungen.
Stiller in Rostock:
 *Rodbertus (-Jagetzow), soziale Briefe an
 von Kirchmann, Brief 3. Bln. 1851.
 *Fries, mathem. Naturphilos. 1822.
 *Beloch, Bevolk. d. griech.-röm. Welt.
 Leipzig 1886.
 *Nöldeke, Aufs. z. pers. Geschichte.
 *Puchstein, griech. Bühne. Bln. 1901.
 *Rustica, Teatri musicali di Pavia.
 *Rank, böhm.-dtschs. Wörterb. (Nur
 diesen Band.)
 *Erlebn. i. d. Judenmission. Tagebuchbl.
 v. Caroline Wett. Leipzig 1897.
Robert Peppmüller in Göttingen:
 *Brehms Tierleben. 3. Aufl. Bd. 7. 8. Geb.
 *Kipling, the jungle book.
 *Scott, old mortality.
 *Scott, Ivanhoe.

- Gsellius'sche Buchh.** in Berlin W. 8:
 *Sacher-Masoch. Alles.
 *Fichte, Anw. zum seligen Leben.
 *Briefe d. Königin Louise, v. Martin.
 *Leben d. Elisabeth Frey.
 *Möllhausen, Reliquien. 3 Bde.
 *Carlyle, Friedr. d. Grosse. 6 Bde.
 *Dammer, chem.-techn. Rezepte.
 *Mitscherlich, Lehrbuch d. Chemie. Alle Ausgaben.
 *Spengleriana, v. Max Mayer.
 *Zündel, Blumhardts Leben.
 *Annales Magdeburgenses. Deutsch von Winckelmann. 1863.
 *Carl van Mander, niederländisches Malerbuch. Ausg. de Jongh. 1787.
 *Hohenlohe, Helmzierden.
 *Meyerfeld, ABC d. Heraldik.
 *Scott, Woodstock.
 *Regimentsgesch. d. Inf.-Regim. No. 1 u. No. 4 u. No. 24.
 *Grimmelshausen, Simplicissimus. (Inselverlag.)
 *Nagler, Künstlerlexikon. Kplt.
 *Corpus jur. canonici, ed. Richter.
 *Wettlopen zwischen Swinegel u. Has. Illustriert.
 *Kleinpaul, Rom. 2 Bde.
 *Revue des deux Mondes v. 12. XII. 1853.
 *Dickens, unser gemeinschaftl. Freund. Hoffmann i/St.
 *Theatrum Europaeum.
 *Bulwer, — Cooper, — Scott. Deutsch. Komplet.
 *Grimm, Kinder- u. Hausmärchen. 3 Bde.
 *Thiersaut, Mohamétanisme Chinois.
 *Remusat, Histoire de Khotau.
 *Eubault-Huart, Recueil de Documents sur l'Asie centrale.
 *Chavannes, Documents sur les Ton-Kine occidentaux.
 *Petronins. Deutsch n. d. Büchellerschen Übersetzung. 1874.
- Franz Deuticke** in Wien I, Schotteng. 6:
 *Verh. d. Ges. f. Gynäkol. 1—4. 6. 7.
 *Metnitz, Zahnheilkunde.
 Eulenburgs Realencyclopädie. 3. Aufl. Bd. 27—29.
 Ferro, Past. Jos. (Mediz. Wien ca. 1800.) Alles.
 *3 Andree, Atlas. Österr. Ausg.
 *2 Krainz-Pfaff, Privatrecht.
 *2 Busch-Album.
 Carabella, Gesch. d. Zahnheilkunde.
 *Haab, äuss. Erkr. d. Auges.
 Schmoller, Volkswirtschaftsl. II.
 Helmolt, Weltgeschichte.
 Cosack, Handelsrecht.
 Gross, Criminalpsychologie. 2. Aufl.
 Dernburg, bürg. Recht. Bd. 4—5.
 *Seiffer, Atlas d. Nervenkrankheiten.
- Bültmann & Gerriets** in Oldenburg (Grossh.):
 Georges, lat. Wörterb. Kl. u. mittl. Ausg. 1 Busch, Hausschatz.
- Louis Staudt** in Homburg v. d. H.:
 1 Hoffmeister, histor. Beschreibg. hess. Münzen. 3 Bde. 1862. (T. O. Weigel, Leipzig.)
- Martin Boas** in Berlin NW. 6:
 *Eyferth, einfachste Lebensformen. 3. A. Direkt.
 Virchows Archiv. Bd. 1—37.
 — do. Einzelne Bde. Alles.
 Rauber, Anatomie. 6. A.
 Cohn, Zahnheilkunde. 2. A.
 Noorden, Zuckerkrankheit.
 Spielmann, Geisteskrankheiten. 1855.
 Seegen, Diabetes. 3. A.
 Küstner, Gynäkologie. 1893.
 Stromeyer, Erinnerungen.
 Handbuch d. Geschichte d. Medizin.
 Förster, Missbildungen. 1861.
 *Eulenburgs Realencyclopädie. 3. Aufl. 26 Bde. Direkt.
- Otto Harrassowitz** in Leipzig:
 Kataloge mit Preisen.
 Bigot; — Bonnement 1772. 1782; — Bruyères-Chalabre 1833; — Coppinger — Courtois 1819; — Crozat 1751; — Detienne 1807; — Gosford; — Huillard; — La Monnoye; — Lomenie de Brienne 1792, 1797; — Miro-mesnil 1781; — Montesson; — Naigeon 1770; — Noailles 1835; — Odier; — Sardière 1759 od. 1789; — Sauvage; — Sepher 1786; — Targot 1782; — Heiss 1785; — E. P. 1891; — Marquis de B. (Biencourt) 1892; — Charles Bouret 1893; — Vicomte de B. 1893; — Daniel Heron 1893.
 Sitzungsberichte d. Wiener Akad. Philos.-histor. Kl. Bd. 1—3.
 Zillers Jahrb. f. wiss. Pädagogik. Jg. 1—6.
 Brühl, neueste Gesch. d. Ges. Jesu. Suppl. I.
 Bechstein, Fahrten eines Musikanten.
 Berghaus, physikal. Atlas.
 Penck, Morphologie.
 Schimper, Pflanzengeographie.
 Sievers, Südamerika.
- Willy Schultze** in Brandenburg a. H.:
 *Hartig, aus d. Praxis f. d. Praxis.
 *Strafgesetzbuch mit Kommentar.
 *Fischer-D., Hausärztin.
 *Karl May. Alles.
 *Meyers u. Brockhaus' Konv.-Lexikon.
- Gg. Kleiter** in Passau:
 *Meyers Konversationslexikon. 5. Aufl. 21 Bde.
 *Brockhaus' Konversat.-Lexikon. Neue revidierte Jubiläumsausgabe. 17 Bde.
 *Wachenhusen, Tagebuch v. frz. Kriegsschauplatz 1870/71. Angebote direkt.
- Carl Blažek** in Frankfurt a. M.:
 *Heere u. Flotten. Kplt. Angebote direkt: Kaiserstr. 68.
- M. Beckstein** in München V., Müllerstr. 1:
 Gute Kamerad. Einzelne Jahrgge. v. 1.—8. Jahrg.
 Kränzchen 1904 u. 1905.
 Bronner, Bayrisch Land u. Volk. Geb.
- Eckstein & Widenmann** in Berlin N. 24:
 Bendix, Kinderheilkunde.
 Curtius, Ernst Curtius.
 Brockhaus' Konv.-Lexikon. Bd. 17.
- Schuster & Bufleb** in Berlin W. 30:
 *Semper, der Stil.
 *Historische Karte von Geerz.
 *Ortwein u. Sch., Renaissance. Kl. Ausg. Formenschatz. Alles, in Mappen.
- Deutsch-Druck- u. Verlagshaus, G.m.b.H.**, in Berlin:
 v. Gutbier, Hilfsb. f. d. Dampfkesselbetrieb, die Gewichts- u. Druckvergleichen. Kiel, K. v. Wechmar. 1874.
 Dächsel, Bibelwerk. 7 Bde. Hlbfrz.
- Alexander Köhler** in Dresden:
 *Toussaint-L., Spanisch.
 *Rau, Mozart.
 *Sanders, Wörterbuch d. dtsh. Spr. 2 Bde.
 *Schmidt, Geschichte d. Pädagogik.
 *Marlitts Werke. Kplt. 10 Bde.
 *Wagner, unsere Vorzeit. Bd. 3.
 *Gotthelf, Werke i. Urtext. (A. Franke.) Bd. 5. 6.
 *Greij, Cartouche u. s. Genossen. Brosch.
 *Meyer, Konversat.-Lexikon. Die letzten 5 Bde. Schwarz-grüner Einband m. Lederrücken.
 *H. Seidels Werke.
 *Peters, Pferde, Pferdesport u. -Zucht.
 *Schillings, mit Blitzlicht u. BÜchse.
 *Brehms Tierleben. Vollständig.
 *Winterfeld, Abenteuer d. Leutnants Puhlmann.
 *Bölsche, Entwicklungsgeschichte. Geb. 2 Bände.
 *Jacobitz u. Seiler, griech. Wörterbuch. 2 Bde. Geb.
 *Georges, klein. latein. Handwörterbuch. 2 Bde. Geb.
- Speyer & Kärner** in Freiburg i. Br.:
 *Berliner klin. Wochenschrift. 1—12. Jg.
 *Autenheimer, Differential- u. Integralr. Pan 1895. 97. 98.
 *Hettner, Literaturgeschichte.
- B. H. Blackwell** in Oxford, 50 and 51, Broad Street:
 *Hegel, Philosophie d. Geschichte.
 *Callisthenes, Opera.
 *Arrian, Callisthenes, ed. Müller-Didot.
 *Quintilian, ed. Hahn.
 *Frontinus, Strategmata. English Transl.
 *Suidas, ed. Bernhardt.
 *— ed. Bekker.
 *Nibelungenlied, hrsg. von Zarncke.
 *Cheantes, Hymnus, ed. Tovem.
- G. J. Giegler's Buchh.** in Schweinfurt:
 *1 Nansen, in Nacht u. Eis. 3 Bde. Geb. Angebote direkt erbeten.
- Gottlieb Geiger** in Stuttgart, Lindenstr. 39:
 *Luthers Psalmenauslegung, hrsg. von Eberle. 3 Bde.
 *Gregorovius, Gesch. d. Stadt Rom. 8 Bde.
 *Rott, Kaiser, König u. Papst. (Kolportage-Roman?)
 *Simplicissimus. Sow. erschienen. Luxus-Ausgabe.
- Paul Sollors Nachf.**, Reichenberg i. Böhme.:
 *Purtscheller, über Fels u. Firn. Geb. Gut erhalten.
- G. W. Seitz Nachf.** in Hamburg:
 *Bulwer, meine Novelle.

Kobisch's Bh. in Meissen:
Haacke, W., u. Kuhnert, Tierleben der Erde. 3 Bde.
Hausschatz d. Wissens. Abt. 4. Bd. 6: Gürich, Mineralreich.

Siegfried Michaelsen Nachf. in Kopenhagen:
Besnier etc., la musée de l'hôpital Saint Louis. Iconographies des maladies cutanées et syphilitiques.

Paul Stiehl in Leipzig:
*1 Kurtz, Lehrbuch der Kirchengesch. 2 Bde. Geb.
*1 Sachs, V., englisch-deutsches Wörterbuch. Schul-Ausg. II.

Mitscher & Röstel in Berlin W.:
Weissmann, Civilprozessrecht.

Adolf Graeper in Barmen:
Langbeins Werke. Kplt.
Hacklaender, Pilgerzug nach Mekka.

Othmar Erber vorm. Kuranda in Graz:
*1 Haacke u. Kuhnert, Tierleben.
1 Weltall u. Menschheit. Lfg. 11—30.

Kemink & Zoon's Sortiment in Utrecht:
1 Botanical Gazett. Vol. 32 Nr. 6.

J. Max & Co. in Breslau:
*1 Babelon, Description hist. et chronolog. des monnaies de la république Romaine. 2 vol. 1885/86.

Siegfried Michaelsen Nachf. in Kopenhagen:
Stephens, History of the criminal law. Dictionnaire de Pédagogie.

Buchh. Gustav Fock G. m. b. H. in Leipzig:
(R) Schröder, polit. Ökonomie.
(R) Stephan, Hdb. d. ges. Rechts.
(R) Steiner, d. zwölf kl. Propheten.
(R) Bertheau, Bücher der Chronik.
(R) Biesenthal, Trostschreiben Paulus.
(R) Ratzel, polit. Geographie.
(R) Drobisch, Grundlehren d. math. Psych.
(R) Jhering, die Gebläse.
(R) Ranke, phys. Anthropol. v. Bayern.
(R) Berghaus, Atlas d. Geologie.
(W) Werner, Gesch. d. apologet. u. polem. Literatur d. christl. Theol. Kplt. u. Bd. 5 ap.

(W) Gebhard-Lutz, Rechtsbuch. 1903.
(W) Kükenthal, Leitf. f. d. zoolog. Prakt.
(W) Velh. & Kl.'s Monatsh. 18. Jahrg.
(W) Gebhardt, Hdb. d. dtsh. Gesch.
(W) Euripides, Heracles, v. Wilamowitz-M.
(W) Euripides, Hyppolyt, v. Wilamowitz-M.
(W) Juvenal, v. Friedländer.
(W) Martial, v. Friedländer.
(W) Preller, griech. Mythologie. 4. A.
(W) Preller, röm. Mythologie. 3. A.
(W) Feuerbach, Revision d. Grunds. etc. d. posit. peincl. Rechts. 1808.
(W) Eichhorst, Pathologie.
(W) Wachsmuth, Stud. d. alt. Sprach.
(W) Tholuck, Predigten. IV.

Julius Hermann's Buchh., Mannheim O.3.6:
Briefe Elisabeth Charlotte v. Orleans. 7 Bde.
Dumas, Gräfin Charny. Geb.

Wilhelm Piper in Köln a. Rh.:
*Haeckel, nat. Schöpfungsgesch.

Ad. Hafferburg's Bh. in Braunschweig:
Abeken, Mittelitalien.
Schwegler, röm. Geschichte. 2 Bde. 1893.
Meyer, Anl. z. Prozesspraxis.
Grisebach, neue Tannhäuser.
Freytag, Soll u. Haben.

J. Rosinski in Oppeln:
*Kohls Freimarkenkatalog.

K. F. Koehler Sort.-Kto. in Leipzig:
Stein, Schillers Demetriusfragm. 1886.
Monod, ausgewählte Schriften. Bd. 1.
Gegenbaur, Anatomie d. Menschen. Kol. Ausg. 2 Bde.
Tümpel, die Geradflügler Mittel-Europas.
*Werner, Zach., Werke. 13 Teile. Grimma 1844.

Max Rübe in Leipzig:
Robyns, Recueil général d'enregistrements.

A. Jedeck in Wien:
*Graphische Künste. Jahrg. 3. 5. 6. 7. Angebote erbitte direkt.

F. Müller's Antiqu. in Metz:
*1 Kraemer, 19. Jahrh. 4 Bde. Or.-Bd. Geb.

S. Steiner in Pressburg:
*Katona, Bänk bán, deutsch von A. Dux.
Wolff, d. schwarze Weib.
Toussaint-Langenscheidt, Unterrichtsbriefe: Englisch u. Franz. Kplt., auch alt. Aufl.
*Andresen-Wessely, Kupferstich-Sammler. Ahrends, geistl. Amt. (u. ähnliches).

K. F. Koehler's Antiquarium in Leipzig:
Brandes, Literatur im 19. Jahrh. Bd. 5. Arbeitsmarkt 1903.

Haltaus, Gloss. germ. medii aevi. 1758.
Scholl, meine Sterne.
Tieck, William Lovell. 1813.
Antonini itinerar., ed. Parthey et Pinder.
Alpenfreund. Bd. 1.
Kohl, geogr. Lage d. Hauptst. Europas.
Hansen, Auseinandersetzung. III.
Hann, Meteorologie.
Mitt. d. Mat.-Prüf.-Anst. Berl. 1 u. folg.
Serret, Algebra.
Zeitschr. f. Biologie. Bd. 22.
Ebrard, reform. Kirchenbuch.
Rade, Martin Luther.

Aristoteles, Opera, ed. Bekker. Vol. 3—5.
Bibliotheca philologica. 1903. 04.
Bucolicor. auct. 38. Bas. 1546.
Theocritus m. Anmerk., v. Fritzsche.
Amsberg, Verordngn. f. Mecklenbg.-Schwerin.
Goesch u. Düring, Mecklenbg. Landesstrafr.
Hanauer, les paysans de l'Alsace.
Luschin, alt. Gerichtswes. in Österr.
Thudichum, Gau- u. Markverfassg. Dtschlds.
Shakespeare-Galerie m. Erltgn., v. Pecht.
Zeitschr. f. schweiz. Strafr. Bd. 2.

Schmitz & Olbertz in Düsseldorf:
*Oncken, allgem. Geschichte. Kplt.
*Ostwald, allgem. Chemie.
*Meyer u. Jacobson, organ. Chemie.
Delius, gerichtl. Praxis in Strafs.
Burckhardt, griech. Kulturgeschichte.

Paul Deter in Quedlinburg:
Fontane, Krieg gegen Frankr. 1870/71. Geb. (40 N.)

Lorenz & Waetzel in Freiburg i. Br.:
*Ratzel, Völkerkunde.
May, silberner Löwe. Bd. 3, 4.
*Kraemer, deutsche Helden.
Scherr, Germania.
Schlosser, Weltgeschichte. Alte nicht illustr. Ausgabe.

Ch. Garms'sche Buchh. (D. Koch), Dortmund:
Geschichtschreiber d. dtshn. Vorzeit.

Rudolf Worbs & Co. in Görlitz:
*Scheffner, mein Leben. 1821 u. Nachtr.
*Alles über den Tugendbund.
*Schlosser, Weltgeschichte. (N 40.—ord.)

F. Jacob's Buchh. in Torgau:
1 Brehms Tierleben. Grosse Ausg.

E. Speidel in Zürich:
Eisenbahntechnik der Gegenwart. II. Tl.
Gegenbaur, Lehrb. d. Anatomie.

Burgersdijk & Niermans in Leiden:
*Reinkens, Melchior v. Diepenbrock. 1881.
*Dionysius Halicarn. Ed. Didot.

P. Lehnen & Comp. in Trier:
Angebote direkt.
*Johannes Eppelinus, Paradisus igne deletus. 1735.

*Hansen, der gute Christ. 2 Bde. (Herder.)
*Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon. 2. Aufl. Kplt. Werk. Geb. Auch einz. Bde. u. Lieferungen. Brosch. Billigst.

Speyer & Peters in Berlin NW. 7:
Archiv f. Ohrenheilkunde. Bd. 1—43. Auch einzelne Bände und Hefte.

A. Hermann, Buchh. in Paris V.:
*Engler-Prantl, d. natürlichen Pflanzenfamilien.
*Crelles Journal. Bd. 70. 71. 72.
*Flammarion, Hist. du ciel.
*Wiedersheim, Anatomie d. Gymnophionen. 1879.
*Delambre, Hist. de l'astronomie.
*Oppolzer, Bahnbestimmung. I. II.
*Ratzeburg, Waldverderbniss durch Insekt. 1868—69.
*Czuber, Wahrscheinlichkeitsrechnung.
*Lacordaire, Coléoptères. 14 Bde.
*Dawkins, Cave hunting.
— Angebote direkt erbeten. —

Ferd. Kessler'sche Bh. in Cassel:
Heeresbewegungen im Kriege 1870/71.
Neumann, Jahrb. d. dtsh. Rechts. I. u. f.
Soergel, Rechtsprechung. I. II.
Das Recht. Einz. Jahrgge.
Jurist. Wochenschrift. Einz. Jahrgge.
Bie, d. Klavier u. s. Meister.
Freytag, Bilder.
Fricke, Bibelkunde.
Poskes Zeitschr. Bd. 1—16.
Fischer-Dückelmann, Frau als Hausärztin.
Weltall u. Menschheit. Bd. 3—5. Orgbd.

Friedr. Hassel in Elberfeld:
*1 Haacke, Gestaltung u. Vererbung. Geb. Angebote direkt.

Michael Prögel in Ansbach:
*Hinrichs' Fünfjahrskatalog 1886—1900.

Kataloge.

Dawson & Sons, Ltd., Low's Export-Geschäft, St. Dunstan's House, Fetter Lane, E.C., London, bitten um direkte Zusendung antiquarischer Kataloge über Naturgeschichte, Entomologie, Conchologie, Zoologie.

Interessenten bitte zu bestellen:

Verzeichnis einer Anzahl älterer, im Preise herabgesetzter Bücher meines Verlags über **Spiritismus** etc.

Oswald Muzé, Leipzig.

Sammlung Alexander Meyer Cohn

Die Preisliste zum ersten Teil der berühmten Autographen-Sammlung ist soeben erschienen und steht für 2 M netto bar zur Verfügung.

Der Erlös der Versteigerung dieses ersten Teils betrug 133 725 M.

Der Katalog über den zweiten Teil erscheint Anfang Januar 1906. Preis 1 M netto bar.

Berlin W. 10, Königin Augustastr. 22.

J. A. Stargardt.

Zurückverlangte Neuigkeiten.

Zurück

erbitte ich alle nicht verkauften Exemplare von:

Volk, Das Skizzieren von Maschinenteilen in Perspektive.

In Leinw. geb. M 1.05 netto.

Ich werde es mit Dank erkennen, wenn Sie meiner Bitte um **sofortige Remission** nachkommen.

Später als drei Monate nach dem Datum dieser Aufforderung bin ich nicht mehr verpflichtet, Remittenden dieses Werkes anzunehmen (vergl. Ziffer II der allen meinen Fakturen aufgedruckten Geschäftsbedingungen).

Berlin, 7. Dezember 1905.

Julius Springer.

Dringend zurück

erbitte ich alle remissionsberechtigten Exemplare von:

Malade, Lebenskünstler.

Schauspiel in 5 Akten.
= Geh. M 1.50 netto. =

Mein Vorrat für Barbestellungen ist erschöpft. Ich wäre daher für **umgehende Remission** dankbar. Nach dem 9. März 1906 kann ich kein Expl. mehr zurücknehmen.

Braunschweig, 9. Dezember 1905.

Richard Sattlers Verlag.

Umgehend zurückerbeten:

Der deutsche Kaufmann — Der deutsche Großkaufmann.

Herausgegeben auf Veranlassung des deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen. 1. je 75 Pf. no.

Leipzig, 4. Dezember 1905.

B. G. Teubner.

Umgehend zurück

erbitte ich alle remissionsberechtigten Exemplare von

Brosius u. Koch, Schule des Lokomotivführers. 10. Auflage. Band II. M 4.80 no.

— do. Band III. M 4.05 no.

Schubert, Katechismus für den Bahnwärterdienst. M 1.15 no.

Nur bei sofortiger Remission kann ich noch Rücksendungen annehmen.

Wiesbaden, 10. Dezember 1905.

J. F. Bergmann.

Angebotene

Gehilfen- und Lehrlingsstellen.

In einer Verlagsbuchhandlung mit Buchdruckerei findet ein im Zeitschriftenwesen völlig erfahrener Gehilfe zum 1. Januar Stellung. Kenntnis im Korrekturlesen, in der Buchführung und Inseratenpropaganda Bedingung.

Angebote mit Gehaltsansprüchen unter 4132 an die Geschäftsstelle des Börsenvereins.

Für unser Sortiment suchen wir zu möglichst baldigem Eintritt einen tüchtigen jüngeren Gehilfen. Hauptbedingung: gute Kenntnisse der katholischen Literatur, gewandter Verkäufer, in Expeditionsarbeiten und Strassenführung bewandert.

Herren mit Sprachkenntnissen erhalten den Vorzug. Angebote mit Zeugnisabschriften, Gehaltsanspr. etc. direkt erbeten.

Vereinsbuchhandlung (Sortiment) in Innsbruck.

Tüchtiger Sortimentler, der auch Fühlung mit dem wissenschaftlichen Antiquariat hat, wird für eine medizinische Buchhandlung gesucht. Es handelt sich um eine den Leistungen entsprechend bezahlte Stellung, die zur Lebensstellung werden kann.

Angebote unter „Medizin“ an Herrn Carl Fr. Fleischer in Leipzig, Salomonstr. 16, zu richten.

Junger, flotter Sortimentler für Detail und Versand wird sofort gesucht. Bewerbungen mit Angabe der Gehaltsansprüche unter Beifügung der Photographie erbeten. Meissen. **Albert Buchheim** i. Fa. Sächsische Schulbuchhandlung.

Jüngerer Gehilfe kann sofort oder am 1. Januar 1906 in unsere

Musikalienhandlung

eintreten.

Angebote mit Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen direkt erbeten.

Posen. **Ed. Bote & G. Bock.**

Für sofort oder 1. Januar 1906 suche ich einen tüchtigen Gehilfen, der gute buchhändlerische Kenntnisse hat.

Angebote mit Bild und Gehaltsansprüchen erbittet

R. Rudlowski's Buchhandlung in Braunsberg, Ostpr.

Zum 1. Januar 1906 wird ein in allen Verlagsarbeiten, vor allem in Herstellung und Vertrieb perfekter **jüngerer Gehilfe** gesucht. Refl. wird auf eine zuverlässige und selbständige Kraft und ist bei zufriedenstellender Leistung der Posten eine Lebensstellung. Angebote mit Zeugnisabschriften sowie Gehaltsansprüchen unter # 4113 an die Geschäftsstelle des B.-V. erbeten.

Verlagsbuchhandlung in Berlin sucht zum 2. Januar oder später tüchtigen, umsichtigen, in Herstellung und Vertrieb erfahrenen jungen Buchhändler, der mit der doppelten Buchhaltung vertraut u. auch im Zeitungs- u. Inseratenwesen bewandert sein muss. Angebote mit Zeugnisabschriften, Gehalts-Ansprüchen unter möglichster Beifügung von Photographie unter Nr. 4059 an die Geschäftsstelle des Börsenvereins erbeten.

In einer Berliner Verlagsbuchhandlung ist zum Januar n. J. eine Stelle für einen jüngeren, zuverlässig arbeitenden Gehilfen frei. Gef. Anerbieten unter 4141 durch die Geschäftsstelle d. Börsenvereins erbeten.

Wir suchen einen Herrn, der in unserer Spezialität „Architektur und Kunstgewerbe“ bereits Erfahrungen hat. Kenntnis des Reisegeschäfts Bedingung. Eintritt nach Übereinkunft.

Wien I, Maximilianstrasse 9.

Anton Schroll & Co.

Tüchtiger, jüngerer Gehilfe zum 1. Jan. 1906 gesucht.

Angebote mit Photographie und Gehaltsansprüchen erbitte direkt.

Gute Kost und Logis im Hause.

F. S. W. Reichenau's Buchhdlg. (Inhaber: C. Köhlmann) in Harburg, Elbe.

Junger Verlagsgehilfe,

flotter, gewissenhafter Arbeiter, in Auslieferung und Strassenführung erfahren, wird von Leipziger Verlag für sofort oder 1. Januar 1906 gesucht.

Auch der Posten des Volontärs ist neu zu besetzen. Angebote unter I. T. 4140 an die Geschäftsstelle des Börsenvereins.

Lehrling

mit höherer Schulbildung für Ostern oder früher suchen **Leipzig.**

Dr. Seele & Co.

Lebensstellung mit Beteiligung

wird für eine Reisebuchhandlung in Berlin gesucht. Nur solche erprobte Arbeitskräfte mögen sich mit Referenzen und Zeugnisabschriften melden, die besonders im Verkehr mit Reisenden erfahren sind.

Eventuell wird auch Kapitalbeteiligung ermöglicht, da es sich darum handelt, eine durchaus **erste Kraft** zu gewinnen, die das sehr entwicklungsfähige Unternehmen allein führen soll, da der Inhaber nicht in Berlin wohnt.

Angebote mit Angabe der bisherigen Tätigkeit etc. unter Chiffre **N. H. 4100** durch die Geschäftsstelle des Börsenvereins dringend erbeten, da persönliche Rücksprache in Berlin zwischen 15.—18. Dezbr. erwünscht wäre.

Ein im Inseratenwesen und der schriftlichen Agitation durchaus bewandeter jung. Gehilfe wird zum baldigen Antritt gesucht. Es wollen sich nur solche Herren melden, die bereits im Zeitschriftenverlage tätig waren. Angebote mit Zeugnisabschriften und Angabe der Gehaltsansprüche.

Wilhelm Knapp in Halle a/S.

Bum 1. Januar

jüngerer kathol. Sortiment Gehilfe gesucht. Zuverläss. Arbeiten, Gewandtheit im Bedienen des Publikums, reger Ordnungssinn Bedingung; erwünscht Erfahrung in der Verlagsauslieferung. Angebote mit ausführl. Lebenslauf, Referenzen und Gehaltsansprüchen an

Klöckner & Mausberg in Kempen a/Rh.

Gefuchte

Gehilfen- und Lehrlingsstellen.

In dieser Abteilung beträgt der Anzeigepreis auch für Nichtmitglieder des Börsenvereins nur 10 ₤ pro Zeile.

Reiseposten

sucht jüngerer, repräsent. Inseratenfachmann, der bereits mit größten Erfolgen Bayern und Tirol bereift. Diesbezüg. Referenzen zur Seite.

Angebote unter **S. L. 4105** befördert die Geschäftsstelle des Börsenvereins.

Tüchtiger, erfahrener u. zuverlässig arb. Sortimenter, evang., ledig, Mitte der Dreissiger, muss infolge Geschäftsverkaufs seinen seit 4 1/2 Jahren inneh. Posten aufgeben. Derselbe sucht zum 1. Januar oder Februar unter bescheidenen Ansprüchen dauernde Vertrauensstellung in einem Sortiment mit Nebenbranchen.

Angebote unt. # 4097 an die Geschäftsstelle des Börsenvereins.

Tüchtiger Buchhändler,

nur in grossen Firmen (in den letzten 12 Jahren in leitender Stellung) tätig gewesen, sucht zum 1. Januar 1906 (event später), gestützt auf beste Zeugnisse und Empfehlungen, Stellung als **Abteilungsvorsteher oder als Leiter einer Filiale**. **Gef. Angebote unt. N. R. 544** durch Herrn Carl Fr. Fleischer in Leipzig, Salomonstrasse 16, erbeten.

Gehilfe, 24 Jahre, Einj.-Zeugn. vom Gymnasium, 6 1/2 Jahre beim Fach, zuletzt 2 1/2 Jahre in Universitäts-Sortiment Süddeutschlands, von wo er gut empfohlen ist, sucht zum 1. Januar 1906 dauernden, möglichst selbständig. Posten in Universitäts- oder Grossstadt. **Gef. Angebote unter # 4104** an die Geschäftsstelle des Börsenvereins erb.

Vermischte Anzeigen.

A. Twietmeyer,
Ausländisches Sortiment
in Leipzig.

Ausländische Journale

können unverlangt nicht geliefert werden. bitte daher um recht baldige Erneuerung der Abonnements für 1906.

Mein reichhaltiges Lager an ausländischer Literatur halte ich gelegentlichst empfohlen!

Hochachtungsvoll

A. Twietmeyer.

Reisebuchhandlung, die bisher nur Werke gewisser Richtung vertrieb, will mit Neujahr den Vertrieb bedeutend vergrössern und denselben auf alle gangbaren Werke ausdehnen. Es werden die Herren Verleger, die für Reisevertrieb geeignete Werke verlegen, um Einsendung ihrer Lieferungsbedingungen nebst Prospekten unter # 4114 an die Geschäftsstelle des B.-V. gebeten.

Restauflagen in Kalend., Jug.- u. Geschenkbüch., Postkarten, Ramsch u. c. kauft bar **G. Goltz, Buchh., Hamburg I, Korntürgerg. 54.**

Adolf Jaeger, Leipzig,
Hohenzollernstr. 2

Zentralbureau für Vermittelung von An- und Verkäufen buchhändler. Geschäfte und verwandter Branchen, einzelner Verlagsartikel oder ganzer Verlagsgruppen, Übersetzungsrechten u. dergl., Teilhabergesuchen. Plazierung von Restauflagen, Manuskripten. **Kauflustige Herren erhalten kostenlos Nachweis passender Objekte.**

Sachgemässe, energische Bearbeitung, gewissenhafte Wahrung der Interessen der Mandanten. — **Strengste Diskretion.**

Breitkopf & Härtels Barsortiment

Musikbücher und Musikalien in neuzeitlichen Einbänden. Biegsame Einbände von 70 ₤ an.

== Verzeichnisse ==

bitten wir zu verlangen.

Abschlussbücher,

Abschlussformulare,
A vise (Verleger- u. Sortim.-Firmen),

Kontenformulare,

Falzmappen,

Kopierbücher,
empfiehlt

Theod. Thomas in Leipzig.

Gesucht: Bilder und Klischees

»aus und über die Jahre 1800—50« alte und moderne; historische, Kultur, Kunst, Kunstgewerbe, Musik, Kleidermode, Silhouetten, Porträts, Genre, Strassen, Städte, Gärten, Häuser, Dokumente, typische Buch-Ausstattung etc.

»Alles über Empire und Biedermeier.«
Auch neue Schriften und Buchschmuck-Proben, sowie Kunstverlags-Kataloge zur Auswahl (ev. ill. Bücher üb. jene Zeit). Sorgfältig ausgewählte Angebote in 2 Abzügen (ohne Abzüge wertlos) mit genauer Bezeichnung sofort und nur direkt.

A. Amrhein-Rüedy, Leipzig, Johannisplatz.

Gesucht wird 1 **Klischee** von **Chr. v. Schmid**, Grösse ca. 8:12 cm. Angebote unter # 86 durch Herrn K. F. Koehler in Leipzig erbeten.

Agentur-Gesuch.

Eine bedeutende Stahlfeder-Fabrik in England wünscht eine Agentur für den Vertrieb ihrer Fabrikate in Deutschland zu errichten und ersucht Firmen, die ausgedehnte Verbindungen im Schreibwarenhandel besitzen, sich an Herrn **H. E. Cribb**, p. Adr. Herrn B. Hermann in Leipzig mit Angeboten zu wenden.

Journal-Mappen

für Journal-Lesezirkel liefert: in Leder pro Stück 80 ₤, 100 Stück zusammen für 70 ₤; in Molesquin pro Stück 70 ₤, 100 Stück zusammen für 60 ₤; Halblein. pro Stück 60 ₤, 100 Stück 50 ₤. Journaltaschen à Stück 80 ₤, 100 Stück 70 ₤ mit Molesquinrücken. Probe steht zur Verfügung!

Halle a. S.

Ernst Tremsinger,
Buchbinderei.

Verlagsrefte k. bar **E. Bartels, Weißensee 5/B.**

Bücher

Englisches Sortiment Amerikanisches Sortiment

Zeitschriften

Schnell — billig — prompt.



Hugo Conrad



Central-Export-Buchhandlung

London E. C. 25, Paternoster Square

(Telegr.-Adr.: „Verbindung London“)

Vertretungen in allen Hauptplätzen.



Für Sie



die anerkannt beste Bezugsquelle.

Inhaltsverzeichnis.

U = Umschlag.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels. S. 11709. — Verzeichnis künftig erscheinender Bücher. S. 11713. — Verbotene Druckschrift. S. 11713. — Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. S. 11714. — Kleine Mitteilungen. S. 11730. — Anzeigenblatt. S. 11731—11756.

- | | | | | | |
|------------------------------|----------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|
| Alfad. Buchh. in Göt. 11748. | Arbbs 11755. | Bellius'sche Bk. 11750. 11752. | Kochler, R. F., in Le. 11755. | Reichel, Gebr., in Augsburg. | Sperling in Stu. U 4. |
| Amrbein-Rüdeby 11748. | Crusius in Raif. 11751. | Goase in Brln. 11751. | Krafemann Rchf. 11750. | U 8. | Speyer & R. 11752. |
| 11755. | Dawson & S. 11754. | Haafenstein & W. A.-G. in | Langenscheidt in Gr.-Vicht. U 4 | Reichenau's Bk. 11754. | Speyer & R. 11753. |
| André in Prag 11751. | Degener 11738. | Stu. 11731. | Langewiesche in Oberw. | Reinhardt in Mü. 11746. | Springer in Brln. 11736. |
| Bacheler, R., in Le. 11744. | Deichert'sche Brlb. Rchf. | Hafferburg 11753. | Lechner in Wien 11751. | Rivnäs 11748. | 11754. |
| Bartels in Weib. 11755. | 11738. | Harrasowitz 11752. | Lehmann's Berl. in Mü. | Röhrscheld & C. 11751. | Stalling 11741. |
| Basler Buch- u. Antk. 11749. | Deter in Duedl. 11753. | Hassel in Eibf. 11753. | 11739. | Rohlfest 11753. | Stargardt 11754. |
| Bechtold & Comp. 11736. | Deuerlich in Göt. 11748. | Hauginger's Rchf. 11751. | Rehnen & Comp. 11753. | Rohberg'sche Bk. 11751. | Staudt 11752. |
| Becklein 11752. | Deutsche in Wien 11752. | Heerdegen-Barbeck 11748. | Lenz & Comp. 11751. U 3. | Rübe 11753. | Steiner in Preßb. 11753. |
| Bergmann in Wiesb. 11754. | Dtsche. Landbuch. in Brln. | Hesser & S. 11748. | Neumann'sohn. Ant. 11749. | Rudlowski 11754. | Stiehl 11753. |
| Bergstracker's Hofbb. 11749. | 11747. | Hermann in Barts 11753. | Limbarth in Wiesb. 11748. | Saar 11751. | Stiller in Rost. 11751. |
| Beyer, G., in Le. 11751. | Dtsch. Druck- u. Briggsh. in | Hermann in Mannh. 11753. | Lorenz in Le. 11750. | Saarbach's News Exch. | Struppe & W. 11748. |
| Bibliothek d. B.-W. 11739. | Brln. 11752. | Herrmann in Mannh. 11749. | Lorenz & Waepel 11747. | 11733. | Tauchnitz, P., 11744. |
| 11744. | Darr'sche Bk. 11734. | Hiersemann 11750. | 11753. | Sallmayer'sche Bk. 11749. | Tausig, J., 11748. |
| Bladwell 11752. | Edstein & W. 11752. | Hirrich'sche Bk. in Le. 11739. | Lucius, G., 11748. | Sattler in Brau. 11754. | Teschner & Jr. 11748. |
| Blakef, C., 11752. | Ebelmann in Mü. 11749. | Hirsch in Mü. 11749. | Marhold 11731. 11740. | Schiltberger, R., 11749. | Teubner in Le. 11754. |
| Blom 11731. | Eleutheroudakis 11749. | Hofmann, G., & Co. 11738. | Marini & Gr. 11739. | Schmidt, C., in Ddb. 11748. | Teutonia 11740. |
| Boas 11752. | Erber 11753. | Hofst 11755. | Max & Co. 11753. | Schmidt, O. 11753. | Thomas, Th., in Le. 11755. |
| Bolfferde, J. & W., 11750. | Ewen 11748. | Jacob in Torg. 11753. | Meher in Sa. 11731. | Schmitz'sche Bk. in Boch. | Tenfinger 11755. |
| Borbeder Buchdr. 11751. | Fischer, F. G., in Le. 11739. | Jaeger in Le. 11755. | Michaelen Rchf. 11753 (2). | 11740. | Troemer's Unibbb. 11748. |
| Bote & V. 11748. 11754. | Fischer, S., in Brln. 11747. | Janke in Brln. 11736. | Mittler & R. 11753. | Schnelle in Byrm. 11750. | Twietmeyer, A., in Le. 11755. |
| Brandes in Hannov. 11750. | Fischer's med. Buchh. in Brln. | Jedek 11753. | Morgenstern in Brsl. 11751. | Schöningsh, F., in Dbn. 11750. | Ulstein & Co. 11746. |
| Breitkopf & J. in Le. 11738. | 11744. | Kanter & R. 11749. | Moritz & R. 11748. | Schrinner'sche Bk. 11749. | Verenigte Kunstanst. K.-G. |
| 11755. | Fleischer, C. Jr., in Le. 11754. | Keil's Rchf. in Le. 11742. | Müller in Mey 11753. | Schrobsdorf 11750. | in Mü. 11744. |
| Breslauer 11749. | 11755. | 11743. U 1. | Mulke 11754. | Schroll & Co. 11754. | Vereinsbuch. in Innsbr. |
| Brockhaus' Sort. 11740. | Fock m. b. G. 11751. 11753. | Remint & J. 11753. | Neubert in Halle 11749. | Schulze in Brand. 11752. | 11754. |
| 11749. | Friedländer & S. 11751. | Rehler'sche Bk. in Cassel | Neufeld & J. 11751. | Schulze & Vuffeb 11752. | Berl. „Vodenreform“ 11739. |
| Bruno's Berl. 11734. | Fuchingers Bk. in Brln. 11751. | 11753. | Ritzy G. m. b. G. 11750. | Schuster & Loeffler 11735. | Berl. „Frauen-Reich“ 11731. |
| Buchh. d. Waffenh. in Halle | Garms'sche Bk. in Dortmund. | Richter 11752. | Dehmitz's Bk. in Brln. | Schweitzer & Rohr 11748. | Berl. d. „Rheinlande“ 11738. |
| 11740. | 11753. | Röchner & R. 11755. | 11749. | Schwelger. Ant. in Jhr. 11750. | Bilaret 11751. |
| Buchheim in Meib. 11754. | Geiger in Stu. 11752. | Knapp 11755. | Seele & Co. 11754. | Seele & Co. 11754. | Setz Rchf. 11752. |
| Bültmann & W. 11752. | Giegler's Bk. in Schwein. | Kobisch's Bk. 11753. | Seligsberg 11751. | Setz Rchf. 11752. | Seligsberg 11751. |
| Burger'sbljt & R. 11753. | 11752. | Kobritz & Gsch. 11751. | Semminger 11750. | Serig'sche Bk. 11748. | Singer & Co. 11732. |
| Callway 11734. | Goje & T. 11738. | Koch in Königsb. 11747. | Serig'sche Bk. 11748. | Singer & Co. 11732. | Stand. Ant. in Kop. 11748. |
| Calvary & Co. 11749. | Graepel in Darm. 11753. | 11750. | Singer & Co. 11732. | Sollors Rchf. 11752. | Stollors Rchf. 11752. |
| Carnap 11749. | Grafer & Kie. 11734. | Röhler in Dr. 11752. | Speidel 11748. 11753. | Spelbel 11748. 11753. | Stollors Rchf. 11752. |
| Clemens 11748. | Grauer & Pf. 11737. | Rohler Ant. in Le. 11758. | Puttkammer & R. 11747. | | Stollors Rchf. 11752. |
| Conrad in London 11756. | Grote'sche Brlb. in Brln. | Rohler Sort. in Le. 11758. | | | Stollors Rchf. 11752. |
| Creyger 11749. | U 2. | | | | Stollors Rchf. 11752. |

Verantwortlicher Redakteur: Max Evers. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.
Druck: Ramm & Seemann. Sämtlich in Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus, Hospitalstraße.

Fondé en 1905

Paraissant le Dimanche

PARIS-BERLIN

RÉDACTION ET ADMINISTRATION

Berlin O. 27, Holzmarktstrasse 4

TELEPHONE: Amt 7a 6093, 6098

Adresse télégraphique: „Alldeutschland“

Les Annonces sont reçues chez M.M. F. Lenz & Cie,
Imprimeurs, Holzmarktstrasse 4

HEBDOMADAIRE

POLITIQUE, LITTÉRAIRE,
SCIENTIFIQUE, ET COMMERCIAL

ABONNEMENTS

	3 mois	6 mois	1 an
Allemagne et Autriche-Hongrie	M. 1.50	2.75	5.—
Union postale	M. 2.—	3.75	7.—

Les Abonnements partent du 1er et du 15 chaque mois

On peut s'abonner aux bureaux du Journal et dans
tous les bureaux de poste

Preis pro Quartal M. 1.50; pro Halbjahr M. 2.75; pro Jahr M. 5.— mit 25% und 7/6.

Jeder, der sich in der französischen Sprache vervollkommen oder in der Übung bleiben will, sollte Paris-Berlin abonnieren, welches in kürzester Zeit eine erhebliche Verbreitung erlangte. Die Nummer vom 10. Dezember a. c. wird in

80000 Exemplaren

verbreitet. Schluss der Inseraten-Aufnahme für diese Nummer am 5. Dezember a. c. Der Versand erfolgt direkt an die Gebildeten der deutschen und der französischen Nation.

Die Geistlichen, die Lehrer und Schüler der höheren Schulen, ferner Offiziere und die grösseren kaufmännischen Firmen sind dauernde Abonnenten von „Paris-Berlin“. Probenummern gratis. Bestellungen durch Herrn Paul Stiehl, Leipzig.

Die Herausgeber: Dr. Jacot, Henri Romain.

Verleger: F. LENZ & COMP., G. m. b. H., Berlin O. 27.

Soeben gelangte zur Ausgabe:

Die Frauen im Leben Mozarts

von Carola Belmonte.

Gr. 8°. VIII, 114 Seiten, 1 Kupfer, 6 Vollbilder und 3 Faksimile.

Preis: brosch. M. 2,40 ord., M. 1,80 netto à cond. u. fest, M. 1,60 netto bar;
geb. M. 3.— ord., M. 2,25 netto à cond. u. fest, M. 2.— netto bar.

Auf 6 : 1 Freiexpl.; der Einband der Freiexemplare wird nicht berechnet.
Auslieferungslager halten ausser dem Verlagsort Augsburg unser
Kommissionär in Leipzig, unsere Filiale in Berlin W. 62., Bayreutherstr. 19,
sowie alle Barsortimente in Berlin, Leipzig Stuttgart und Wien.

Noch rechtzeitig für den Weihnachtsmarkt erscheint dieses von Carola Belmonte
(Carola Groag) verfasste Buch, welches in der Hochflut der Weihnachtsnovitäten besonderes
Interesse verdient. Gefördert von Dr. Gustav Karpeles in Berlin und Professor Genée
in Wien hat die bekannte und beliebte Wiener Schriftstellerin damit ein Werk ge-
schaffen, aus dem weihvolle Begeisterung und Liebe zu dem grossen Tondichter spricht.

Es gewinnt besonders an Interesse durch den bevorstehenden
150-jährigen Geburtstag Mozarts (27. Januar 1906) an dem die ganze
Welt den Meister feiern wird.

Wir haben dafür Sorge getragen, dass die Presse für dieses Mozart-Buch reges Interesse überall wachruft. Eine unaufdring-
liche und vornehme, dem Inhalt angepasste Ausstattung macht das Buch jedem Verehrer Mozarts begehrenswert und
ganz besonders geeignet für den Weihnachtstisch der gebildeten Stände,

so dass Sie kein Risiko eingehen, wenn Sie eine Partie von 7 : 6 Exemplaren auf Lager nehmen.

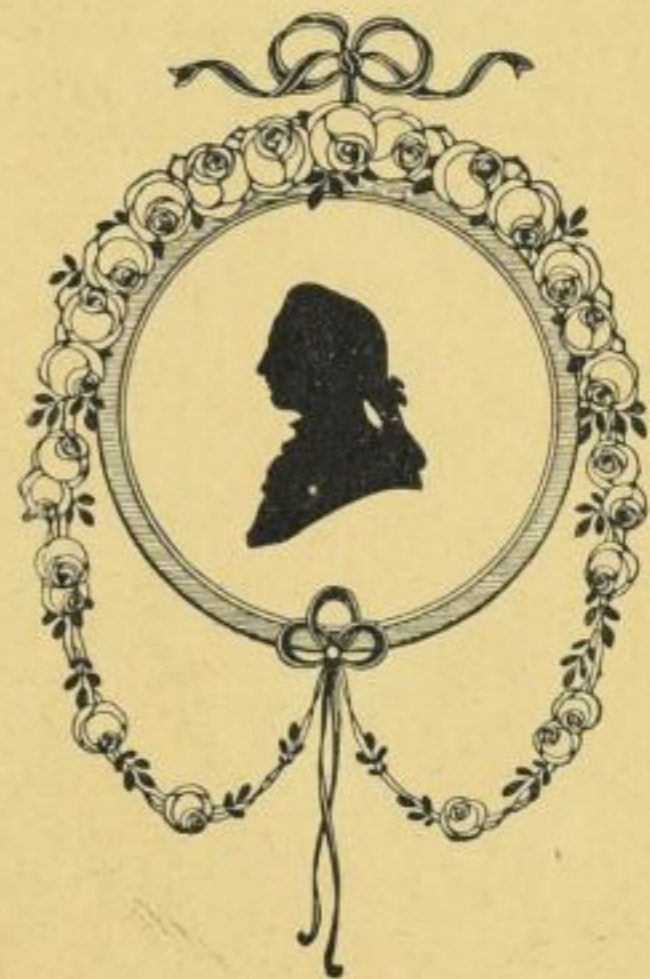
Da nur eine kleine Auflage hergestellt wurde, können wir in Kommission nur bei gleichzeitiger fester Bestellung liefern.
Wir bitten um Ihr Interesse für diese beachtenswerte Novität und sehen Ihrer geschätzten Bestellung gern entgegen.

Augsburg-Berlin.

Hochachtungsvoll

Gebrüder Reichel

Verlagsbuchhandlung und K. B. Hofbuchdruckerei.





H. SPERLING
LEIPZIG
TAUBCHENWEG 3
FERNSPRECHSTELLE 243

BUCHBINDEREI GEGR. 1846
ARBEITET FÜR BUCHHANDEL UND GRAPH.
INDUSTRIE: EINBÄNDE, EINBANDDECKEN,
UMSCHLÄGE JEDER ART
SPEZIALITÄT: KATALOG-EINBÄNDE IN
ZEITGEMÄSSER AUSSTATTUNG

H. SPERLING
BERLIN SW.
FRIEDRICHSTR. 16
FERNSPRECHST. 5120

LEIPZIG 1897 HÖCHSTE AUSZEICHNUNG KÖNIGLEICHSÄCHSISCHE STAATSMEDAILLE

[43]

VORANZEIGE!

VOM 1. JANUAR N. J. AB ERSCHEINT:

DIE · SKIZZE

ILLUSTRIERTE ZEITSCHRIFT FÜR LITERARISCHE KLEINKUNST

VERLAG UND SCHRIFTLEITUNG: Dr. PAUL LANGENSCHIEDT
GROSS-LICHTERFELDE-OST · BAHNHOF-STRASSE 34

WEITERE MITTEILUNGEN VORBEHALTEN.